

**ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE ANPASSUNG DES VERTRAGS
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

CFE.DOC/1/99
19. November 1999
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE ANPASSUNG DES VERTRAGS
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA**

Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet -

im Bewusstsein der grundlegenden Veränderungen, die in Europa eingetreten sind, seit am 19. November 1990 in Paris der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als der Vertrag bezeichnet, unterzeichnet wurde,

entschlossen, dem Vertrag seine Schlüsselfunktion als Eckpfeiler der Sicherheit in Europa zu erhalten,

mit der Feststellung, dass das Ziel des ursprünglichen Vertrags, durch den gewährleistet werden sollte, dass die Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Anwendungsgebiet des Vertrags 40 000 Kampfpanzer, 60 000 gepanzerte Kampffahrzeuge, 40 000 Artilleriewaffen, 13 600 Kampfflugzeuge und 4 000 Angriffshubschrauber nicht überschreitet, erreicht ist -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Präambel des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet -

geleitet von dem Mandat vom 10. Januar 1989 für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa,

geleitet von den Zielen und Zwecken der Organisation für (früher Konferenz über) Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in deren Rahmen die Verhandlungen über diesen Vertrag in Wien geführt wurden,

eingedenk ihrer Verpflichtung, in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie allgemein in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, jeden militärischen Konflikt in Europa zu verhindern,

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung, die sie alle für das Streben nach Erreichung größerer Stabilität und Sicherheit in Europa tragen, und eingedenk ihres Rechts, Vertragspartner eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein,

bestrebt, eine neue, auf friedliche Zusammenarbeit gegründete Struktur der Sicherheitsbeziehungen zwischen allen Vertragsstaaten weiterzuentwickeln und zu festigen und dadurch zur Schaffung eines gemeinsamen und unteilbaren Sicherheitsraums in Europa beizutragen,

den Zielen verpflichtet, in Europa ein sicheres, stabiles und ausgewogenes Gesamtniveau der konventionellen Streitkräfte aufrechtzuerhalten, das unter dem bisherigen liegt, Ungleichgewichte, die für die Stabilität und Sicherheit nachteilig sind, zu beseitigen, und die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung groß angelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen,

in Bekräftigung dessen, dass dieser Vertrag die Sicherheitsinteressen eines jedweden Staates nicht beeinträchtigen soll,

nach Kenntnisnahme der Schlussakte der vom 17. bis 19. November 1999 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa sowie der Erklärungen bestimmter darin genannter Vertragsstaaten über ihre politischen Verpflichtungen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, den Prozess der konventionellen Rüstungskontrolle einschließlich Verhandlungen weiterzuführen und dabei der Öffnung des Vertrags für den Beitritt anderer Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit Hoheitsgebiet im geographischen Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge sowie künftigen Erfordernissen für die europäische Stabilität und Sicherheit im Lichte politischer Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen -

sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 2

Artikel I des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat erfüllt die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Einklang mit dessen Bestimmungen, darunter diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die folgenden fünf Kategorien von konventionellen Streitkräften beziehen: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber.
2. Jeder Vertragsstaat führt auch die in diesem Vertrag festgelegten sonstigen Maßnahmen durch, die darauf gerichtet sind, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten.
3. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien dürfen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, der ausdrücklichen Zustimmung des aufnehmenden Vertragsstaats oder einer diesbezüglichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorhanden sein. Die ausdrückliche Zustimmung muss im Voraus gegeben werden und wie in Artikel XIII Absatz 1. *bis* vorgeschrieben nach wie vor in Kraft sein.
4. Dieser Vertrag schließt das Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über vorhandene Typen bezeichnet, einschließlich einer Anlage, das Protokoll über nationale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über nationale Obergrenzen bezeichnet, das Protokoll über territoriale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Protokoll über territoriale Obergrenzen bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Reklassifizierung bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge als unbewaffnete Schulflugzeuge, im Folgenden als Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, im Folgenden als Reduzierungsprotokoll bezeichnet, das Protokoll über Verfahren zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern, im Folgenden als Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern bezeichnet, das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch, im Folgenden als Protokoll über Informationsaustausch bezeichnet, einschließlich einer Anlage über das Format für den Austausch von Informationen, im Folgenden als Anlage über das Format bezeichnet, das Inspektionsprotokoll und das Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe ein.

Jedes dieser Dokumente ist Bestandteil dieses Vertrags.“

Artikel 3

1. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags entfallen die Buchstaben A und G.
2. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe B gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(B) Der Begriff „Anwendungsgebiet“ bezeichnet das gesamte Landgebiet der Vertragsstaaten in Europa vom Atlantischen Ozean bis zum Uralgebirge, einschließlich aller europäischen Inseln der Vertragsstaaten, darunter die Färöer-Inseln des Königreichs Dänemark, Svalbard einschließlich der Bäreninsel des Königreichs Norwegen, die Azoren und Madeira der Portugiesischen Republik, die Kanarischen Inseln des Königreichs Spanien sowie das Franz-Josef-Land und Nowaja Semlja der Russischen Föderation.

Im Fall der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation umfasst das Anwendungsgebiet das gesamte Hoheitsgebiet westlich des Uralflusses und des Kaspischen Meeres.

Im Fall der Republik Türkei umfasst das Anwendungsgebiet das Hoheitsgebiet der Republik Türkei nördlich und westlich einer Linie, die sich vom Schnittpunkt der türkischen Grenze mit dem 39. Breitengrad bis Muradiye, Patnos, Karayazi, Tekman, Kemaliye, Feke, Ceyhan, Dogankent, Gözne und von dort zum Meer erstreckt.“

3. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe H gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(H) Der Begriff „ausgewiesene ständige Lagerungsstätte“ bezeichnet eine Örtlichkeit mit einer eindeutigen baulichen Begrenzung, in der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, die unter die nationalen Obergrenzen fallen, jedoch nicht den Begrenzungen für konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen unterliegen.“

4. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe J gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(J) Der Begriff „durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen“ bezeichnet Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach den Artikeln IV, V und VII, dem Protokoll über nationale Obergrenzen und dem Protokoll über territoriale Obergrenzen unterliegen.“

5. In Artikel II Absatz 1 des Vertrags wird Buchstabe U gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(U) Der Begriff „Reduzierungsverpflichtung“ bezeichnet die Anzahl in jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, zu deren Reduzierung nach dem Vertrag sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, um die Bestimmungen des Artikels IV einzuhalten.“

Artikel 4

In Artikel III des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Für die Zwecke dieses Vertrags wenden die Vertragsstaaten folgende Zählregeln an:

Alle in Artikel II definierten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber innerhalb des Anwendungsgebiets unterliegen den zahlenmäßigen Begrenzungen und anderen Bestimmungen, die in den Artikeln IV, V und VII sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegt sind, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der Vertragsstaaten

- (A) sich im Prozess der Herstellung befinden, einschließlich der Erprobung im Zusammenhang mit der Herstellung;
- (B) ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke benutzt werden;
- (C) historischen Sammlungen gehören;
- (D) zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX außer Dienst gestellt wurden;
- (E) für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden. Solche Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber werden anderswo als an den nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch gemeldeten Inspektionsstätten disloziert oder an höchstens zehn dieser gemeldeten Inspektionsstätten, welche bereits im jährlichen Informationsaustausch des vorhergehenden Jahres notifiziert wurden. In letzterem Fall müssen sie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen klar zu unterscheiden sein;
- (F) zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, falls es sich um gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung oder Mehrzweck-Angriffshubschrauber handelt;
- (G) die von einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets zu einem endgültigen Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets durch das Anwendungsgebiet hindurch befördert werden und sich nicht länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet befinden.“

Artikel 5

Artikel IV des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel IV

1. Innerhalb des Anwendungsgebiets begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und reduziert sie erforderlichenfalls, so dass deren Anzahl nicht größer ist als die nationale Obergrenze, die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und die Zwischenobergrenze für Unterkategorien, wie sie nach diesem Artikel und dem Protokoll über nationale Obergrenzen für den betreffenden Vertragsstaat festgelegt sind. Die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile legt die Höchstzahl von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen fest, über die ein Vertragsstaat in aktiven Truppenteilen im Anwendungsgebiet verfügen darf. Die Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile entspricht der nationalen Obergrenze, sofern das Protokoll über nationale Obergrenzen nichts anderes bestimmt. Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Rahmen einer nationalen Obergrenze in irgendeiner Kategorie die entsprechende Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile überschreiten, werden in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten untergebracht. Die Zwischenobergrenze für Unterkategorien legt die Gesamthöchstzahl von Schützenpanzern und Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung sowie die Höchstzahl von Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung fest, über die ein Vertragsstaat im Anwendungsgebiet in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge verfügen darf.

2. Alle konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien innerhalb des Anwendungsgebiets: unterstehen der Rechenschaftspflicht und der Kontrolle eines Vertragsstaats; werden nach Artikel III auf die nationale Obergrenze eines Vertragsstaats angerechnet; werden im Anwendungsgebiet nur nach Maßgabe dieses Vertrags an andere Vertragsstaaten übertragen; und unterliegen dem Protokoll über Informationsaustausch. Ist ein Vertragsstaat nicht in der Lage, seine diesbezügliche Verfügungsgewalt auszuüben, kann jeder Vertragsstaat die Angelegenheit nach Artikel XVI und Artikel XXI zur Sprache bringen, damit die Situation behandelt und die uneingeschränkte Einhaltung der Vertragsbestimmungen in Bezug auf derartige konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien sichergestellt werden kann. Die Unfähigkeit eines Vertragsstaats, die Verfügungsgewalt über seine oben genannten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den durch den Vertrag begrenzten Kategorien auszuüben, entbindet als solche einen Vertragsstaat nicht von irgendeiner vertraglichen Verpflichtung.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien wie folgt zu ändern:

(A) Jeder Vertragsstaat hat nach den Absätzen 4 und 6 das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile und seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien in jeder Kategorie oder Unterkategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und

Ausrüstungen anzuheben. Vor jeder solchen Anhebung oder gleichzeitig mit ihr hat eine entsprechende Absenkung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten in derselben Kategorie oder Unterkategorie zu erfolgen, sofern Absatz 6 nichts anderes bestimmt. Der Vertragsstaat beziehungsweise die Vertragsstaaten, der/die die entsprechende Absenkung seiner/ihrer nationalen Obergrenze, Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder Zwischenobergrenze für Unterkategorien vornimmt/vornehmen, notifiziert/notifizieren allen Vertragsstaaten seine/ihre Zustimmung zu der entsprechenden Anhebung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines anderen Vertragsstaats. Die nationale Obergrenze eines Vertragsstaats mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet darf die territoriale Obergrenze dieses Vertragsstaats in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht überschreiten.

- (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien in jeder Kategorie oder Unterkategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen einseitig abzusenken. Eine einseitige Absenkung der nationalen Obergrenze, der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder der Zwischenobergrenze für Unterkategorien eines Vertragsstaats berechtigt als solche einen anderen Vertragsstaat nicht, seine nationale Obergrenze, seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seine Zwischenobergrenze für Unterkategorien anzuheben.

4. In jedem Zeitraum von fünf Jahren zwischen den Konferenzen der Vertragsstaaten, die nach Artikel XXI Absatz 1 abgehalten werden, hat jeder Vertragsstaat das Recht, seine nationale Obergrenze oder seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile anzuheben:

- (A) In den Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen um höchstens 40 Kampfpanzer, 60 gepanzerte Kampffahrzeuge und 20 Artilleriewaffen oder 20 Prozent der nationalen Obergrenze, die für den betreffenden Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen festgelegt wurde, wobei die größere Zahl maßgeblich ist, jedoch keinesfalls um mehr als 150 Kampfpanzer, 250 gepanzerte Kampffahrzeuge und 100 Artilleriewaffen;
- (B) in den Kategorien Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber um höchstens 30 Kampfflugzeuge und 25 Angriffshubschrauber.

Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine nationale Obergrenze oder seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten über die in Absatz 4 Buchstaben A und B festgesetzten Zahlen hinaus anzuheben.

5. Ein Vertragsstaat, der eine Änderung seiner nationalen Obergrenze, seiner Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder seiner Zwischenobergrenze für

Unterkategorien beabsichtigt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor dem in der Notifikation genannten Datum, an dem eine solche Änderung in Kraft treten soll. Im Fall einer Anhebung, die der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten bedarf, tritt die Änderung an dem in der Notifikation genannten Datum in Kraft, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifikation gegen die Änderung Einspruch erhebt und seinen Einspruch allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Eine nationale Obergrenze, eine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile oder eine Zwischenobergrenze für Unterkategorien bleibt so lange in Kraft, bis eine Änderung der betreffenden Obergrenze oder Zwischenobergrenze wirksam wird.

6. In Ergänzung des Absatzes 4 hat jeder Vertragsstaat mit einer Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile, die unter seiner nationalen Obergrenze in den Kategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen liegt, das Recht, diese Zwischenobergrenze anzuheben, sofern:

- (A) die Anhebung der Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile mit einer Absenkung seiner nationalen Obergrenze in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen einhergeht;
- (B) der Vertragsstaat für jeden Kampfpanzer, jedes gepanzerte Kampffahrzeug oder jede Artilleriewaffe, um die er seine Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile anhebt, seine nationale Obergrenze um das Vierfache in derselben Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen absenkt;
- (C) die sich daraus ergebende Zwischenobergrenze für aktive Truppenteile die neue nationale Obergrenze, die durch die in Buchstabe B vorgeschriebene Absenkung zustande kommt, nicht überschreitet.“

Artikel 6

Artikel V des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel V

1. Innerhalb des Anwendungsgebiets, wie es in Artikel II definiert ist, begrenzt jeder Vertragsstaat die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in seinem Hoheitsgebiet sowie die Zahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen anderer Vertragsstaaten, die er in seinem Hoheitsgebiet zulässt, und begrenzt jeder Vertragsstaat seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, so dass die Gesamtzahlen die nach diesem Artikel und dem Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nicht überschreiten, sofern Artikel VII nichts anderes bestimmt.

2. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich zum Zweck eines Einsatzes zur Unterstützung des Friedens im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden, der auf der Grundlage einer Resolution oder eines Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder der Organisation für

Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in Übereinstimmung mit einer solchen Resolution oder einem solchen Beschluss durchgeführt wird, sind von der territorialen Obergrenze beziehungsweise territorialen Zwischenobergrenze dieses Vertragsstaats ausgenommen. Die Dauer der Anwesenheit dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats richtet sich nach der betreffenden Resolution oder dem betreffenden Beschluss.

Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich nach diesem Absatz zum Zweck eines Einsatzes zur Unterstützung des Friedens im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden, unterliegen der Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch.

3. Durchbeförderte Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen fallen, unbeschadet der Ausnahme von den Zählregeln nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe G, nicht unter die territorialen Obergrenzen der Vertragsstaaten, durch die sie durchbefördert werden, und nicht unter territoriale Zwischenobergrenzen, vorausgesetzt dass
 - (A) Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die zu einem Ort innerhalb des Anwendungsgebiets durchbefördert werden, keine Überschreitung der territorialen Obergrenze des Vertragsstaats verursachen, in dem sich der endgültige Zielort befindet, sofern Artikel VII nichts anderes bestimmt. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die zu einem Ort außerhalb des Anwendungsgebiets durchbefördert werden, unterliegen keiner zahlenmäßigen Beschränkung;
 - (B) die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen nicht länger als insgesamt 42 Tage im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten im Anwendungsgebiet, durch die sie durchbefördert werden, verbleiben;
 - (C) die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen nicht länger als 21 Tage im Hoheitsgebiet eines einzelnen Vertragsstaats, durch den sie durchbefördert werden, oder in einem Gebiet mit Zwischenobergrenzen im Anwendungsgebiet verbleiben.

Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die nach diesem Absatz durchbefördert werden, unterliegen der Notifikation nach Abschnitt XII des Protokolls über Informationsaustausch. Jeder Vertragsstaat kann in der Gemeinsamen Beratungsgruppe um Klarstellung bezüglich einer notifizierten Durchbeförderung ersuchen. Die betroffenen Vertragsstaaten haben das Ersuchen innerhalb von sieben Tagen zu beantworten.

4. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze wie folgt zu ändern:
 - (A) Jeder Vertragsstaat hat nach Absatz 5 das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in jeder Kategorie anzuheben. Vor jeder solchen Anhebung oder gleichzeitig mit ihr hat in derselben Kategorie eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen

Zwischenobergrenze eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten zu erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls über territoriale Obergrenzen betreffend die jeweiligen territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen. Der Vertragsstaat beziehungsweise die Vertragsstaaten, der/die die entsprechende Absenkung seiner/ihrer territorialen Obergrenze oder territorialen Zwischenobergrenze vornimmt/vornehmen, notifiziert/notifizieren allen Vertragsstaaten seine/ihre Zustimmung zu der entsprechenden Anhebung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines anderen Vertragsstaats.

- (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in jeder Kategorie einseitig abzusenken; zu keinem Zeitpunkt darf jedoch eine territoriale Obergrenze in irgendeiner Kategorie unter der entsprechenden nationalen Obergrenze liegen. Eine einseitige Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats berechtigt an sich einen anderen Vertragsstaat nicht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze anzuheben. Jede Absenkung einer nationalen Obergrenze nach Artikel IV Absatz 6 zieht eine Absenkung der entsprechenden territorialen Obergrenze um eine Anzahl nach sich, die der Absenkung der nationalen Obergrenze entspricht.

5. Vorbehaltlich der oben stehenden Bestimmungen hat jeder Vertragsstaat innerhalb jedes Zeitraums von fünf Jahren zwischen den Konferenzen der Vertragsstaaten, die nach Artikel XXI Absatz 1 abgehalten werden, das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze um höchstens 40 Kampfpanzer, 60 gepanzerte Kampffahrzeuge und 20 Artilleriewaffen oder 20 Prozent der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anzuheben, die für den betreffenden Vertragsstaat im Protokoll über territoriale Obergrenzen für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen festgelegt wurde, wobei die größere Zahl maßgeblich ist, jedoch keinesfalls um mehr als 150 Kampfpanzer, 250 gepanzerte Kampffahrzeuge und 100 Artilleriewaffen.

Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine territoriale Obergrenze oder seine territoriale Zwischenobergrenze vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten über die in diesem Absatz festgesetzten Zahlen hinaus anzuheben.

6. Ein Vertragsstaat, der eine Änderung seiner territorialen Obergrenze oder seiner territorialen Zwischenobergrenze in irgendeiner Kategorie beabsichtigt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor dem in der Notifikation genannten Datum, an dem eine solche Änderung in Kraft treten soll. Im Fall einer Anhebung, die der Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten bedarf, tritt die Änderung an dem in der Notifikation genannten Datum in Kraft, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifikation gegen die Änderung Einspruch erhebt und seinen Einspruch allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Änderung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze bleibt bis zum Wirksamwerden der nächsten Änderung in Kraft.“

Artikel 7

Artikel VI des Vertrags entfällt.

Artikel 8

Artikel VII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel VII

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels vorübergehend zu überschreiten.

(A) Militärische Übungen:

- (1) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, in seinem Hoheitsgebiet militärische Übungen abhalten zu lassen, die zur Überschreitung seiner territorialen Obergrenze führen, und - im Fall von Vertragsstaaten mit einer territorialen Zwischenobergrenze - Übungen durchzuführen oder abhalten zu lassen, die zur Überschreitung seiner territorialen Zwischenobergrenze nach dem Protokoll über territoriale Obergrenzen führen;
- (2) Die Zahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats über dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus zum Zweck einer militärischen Übung - allein oder in Kombination mit einer anderen militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung in diesem Hoheitsgebiet - vorhanden sind, darf die für jeden Vertragsstaat in Buchstabe B Unterabsatz 1 und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegte Zahl von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen nicht überschreiten.
- (3) Eine militärische Übung oder aufeinanderfolgende militärische Übungen, die nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifiziert wurden und zur Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze für mehr als 42 Tage führen, gelten danach als vorübergehende Dislozierung, solange die territoriale Obergrenze oder die territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird.

(B) Vorübergehende Dislozierungen:

- (1) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, in seinem Hoheitsgebiet vorübergehende Dislozierungen über seine territoriale Obergrenze hinaus aufzunehmen, und - im Fall von Vertragsstaaten mit einer territorialen Zwischenobergrenze - vorübergehende Dislozierungen über seine territoriale Zwischenobergrenze hinaus durchzuführen oder aufzunehmen. Zu diesem Zweck können territoriale Obergrenzen und territoriale Zwischenobergrenzen vorübergehend um höchstens

153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschritten werden, sofern das Protokoll über territoriale Obergrenzen nichts anderes bestimmt. Unter außergewöhnlichen Umständen und sofern das Protokoll über territoriale Obergrenzen nichts anderes bestimmt kann eine territoriale Obergrenze vorübergehend um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschritten werden.

- (2) Nach Notifikation einer vorübergehenden Dislozierung, bei der eine territoriale Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschritten wird, beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten nach Artikel XXI Absatz 1. *bis* ein.

2. Führt eine militärische Übung in Verbindung mit einer vorübergehenden Dislozierung, die gleichzeitig im Hoheitsgebiet desselben Vertragsstaats stattfindet, zu einer Überschreitung der territorialen Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen, so hat jeder Vertragsstaat das Recht, den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten nach Artikel XXI Absatz 1. *bis* zu ersuchen.

Über Übungen und vorübergehenden Dislozierungen nach Absatz 1 Buchstaben A und B wird der Gemeinsamen Beratungsgruppe von den beteiligten Vertragsstaaten ein erläuternder Bericht vorgelegt. Im Fall vorübergehender Dislozierungen wird der Bericht so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als die in Abschnitt XVIII Absatz 4 Buchstabe A Unterabsatz 2 und Buchstabe B Unterabsatz 2 des Protokolls über Informationsaustausch vorgesehene Notifikation übermittelt. Spätere Aktualisierungen werden alle zwei Monate übermittelt, bis die territoriale Obergrenze oder die territoriale Zwischenobergrenze nicht mehr überschritten wird.“

Artikel 9

Artikel VIII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel VIII

1. Alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die die in Artikel IV und im Protokoll über nationale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen überschreiten, dürfen nur durch Reduzierung nach dem Reduzierungsprotokoll, dem Protokoll über die Re kategorisierung von Hubschraubern, dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen, der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen und dem Inspektionsprotokoll beseitigt werden. Im Fall eines Beitritts gelten für alle Reduzierungen durch den beitretenden Staat und für die Frist, innerhalb deren sie durchzuführen sind, die Bestimmungen des Beitrittsabkommens.
2. Die Kategorien der konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die der Reduzierung unterliegen, umfassen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber. Die einzelnen Typen sind im Protokoll über vorhandene Typen aufgeführt.

- (A) Kampfpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge werden durch Zerstörung, Konversion für nichtmilitärische Zwecke, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung als Bodenziele reduziert oder, im Fall von gepanzerten Mannschaftstransportwagen, durch Modifikation in Übereinstimmung mit der Fußnote in Abschnitt I Absatz 2 Buchstabe A des Protokolls über vorhandene Typen;
- (B) Artilleriewaffen werden durch Zerstörung oder ortsfeste Ausstellung oder, wenn es sich um Panzerartilleriewaffen handelt, durch Verwendung als Bodenziele reduziert;
- (C) Kampfflugzeuge werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert oder, im Fall von bestimmten Modellen oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge, durch Reklassifizierung als unbewaffnete Schulflugzeuge;
- (D) Spezial-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung oder durch Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden reduziert;
- (E) Mehrzweck-Angriffshubschrauber werden durch Zerstörung, ortsfeste Ausstellung, Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden oder durch Rekategorisierung reduziert.

3. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen gelten als reduziert, wenn die in den in Absatz 1 genannten Protokollen aufgeführten Verfahren durchgeführt sind und die nach diesen Protokollen erforderliche Notifikation erfolgt ist. Auf diese Weise reduzierte Waffen und Ausrüstungen werden nicht mehr auf die in den Artikeln IV und V sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen angerechnet.

4. Die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen erfolgt an Reduzierungsstätten innerhalb des Anwendungsgebiets, soweit in den in Absatz 1 aufgeführten Protokollen nichts anderes vorgesehen ist. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, beliebig viele Reduzierungsstätten zu benennen, die Benennung dieser Stätten ohne Einschränkung zu ändern und Reduzierungen und endgültige Konversion an höchstens 20 Stätten gleichzeitig durchzuführen. Die Vertragsstaaten haben das Recht, im gegenseitigen Einvernehmen Reduzierungsstätten gemeinsam zu nutzen oder zusammenzulegen.

5. Jede Reduzierung, einschließlich der Ergebnisse der Konversion von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen für nichtmilitärische Zwecke, unterliegt der Inspektion nach dem Inspektionsprotokoll ohne Ablehnungsrecht.“

Artikel 10

Artikel IX des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel IX

1. Im Fall des Abzugs von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern innerhalb des Anwendungsgebiets durch Außerdienststellung

- (A) werden solche durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an höchstens acht Stätten, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert und in diesen Notifikationen als Lagerbereiche für außer Dienst gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen bezeichnet werden, außer Dienst gestellt und zur Verwertung bereitgehalten. Sind an Stätten, an denen sich außer Dienst gestellte durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen befinden, auch andere vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden, so müssen die außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen deutlich als solche zu erkennen sein;
- (B) darf für jeden einzelnen Vertragsstaat die Anzahl dieser außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen ein Prozent seiner notifizierten Bestände an durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen oder die Gesamtzahl von 250 Stück nicht übersteigen - die größere Zahl ist maßgeblich -, von denen höchstens 200 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und höchstens 50 Angriffshubschrauber und Kampfflugzeuge sein dürfen.

2. Die Notifikation der Außerdienststellung enthält Anzahl und Typ der außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen und den Ort der Außerdienststellung und wird allen anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Abschnitt X Absatz 1 Buchstabe B des Protokolls über Informationsaustausch übermittelt. “

Artikel 11

1. In Artikel X des Vertrags wird Absatz 4 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen innerhalb einer ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätte zählen zu den durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die sich nicht in aktiven Truppenteilen befinden, auch wenn sie in Übereinstimmung mit den Absätzen 7, 8 und 10 vorübergehend abgezogen wurden.

Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die an anderen Orten als in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten gelagert sind, gelten

als durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in aktiven Truppenteilen.“

2. In Artikel X des Vertrags entfällt Absatz 9.
3. In Artikel X des Vertrags wird Absatz 10 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„10. Nach Absatz 8 aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten abgezogene, durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen werden spätestens 42 Tage nach ihrem Abzug in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt, ausgenommen diejenigen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die zum Zweck der industriellen Grundüberholung abgezogen werden.

Letztere Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden unmittelbar nach Beendigung der Grundüberholung in ausgewiesene ständige Lagerungsstätten zurückgeführt.“

Artikel 12

Artikel XI des Vertrags entfällt.

Artikel 13

Artikel XII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XII

1. Schützenpanzer, die zu Gliederungen eines Vertragsstaats gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, unterliegen nicht den Begrenzungen nach diesem Vertrag.
2. Ungeachtet dessen und um diesen Vertrag besser durchzuführen sowie sicherzustellen, dass die Anzahl dieser Waffen bei solchen Gliederungen eines Vertragsstaats nicht zur Umgehung von Vertragsbestimmungen benutzt wird, gelten diese Waffen, soweit sie die in den Buchstaben A, B oder C festgesetzten Zahlen übersteigen - die größere Zahl ist maßgeblich -, als Teil der zulässigen Zahlen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge, wie sie in den Artikeln IV und V sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegt und nach den Artikeln IV und V geändert wurden:
 - (A) Bestände an Schützenpanzern, die innerhalb des Anwendungsgebiets zu Gliederungen gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, und die gemäß Notifikation im Informationsaustausch zum 19. November 1990 im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats vorhanden waren; oder
 - (B) fünf Prozent der für den Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge festgesetzten Obergrenze, mit der Änderung nach Artikel IV; oder

(C) 100 solche Schützenpanzer.

Im Fall von beitretenden Staaten werden die Zahlen im Beitrittsabkommen festgelegt.

3. Jeder Vertragsstaat stellt ferner sicher, dass Gliederungen, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, keine Gefechtskapazitäten erwerben, die über das Maß hinausgehen, welches für die Wahrnehmung innerstaatlicher Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.

4. Ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Schützenpanzer, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, einer zu diesem Vertragsstaat gehörenden Gliederung zuzuordnen, die nicht Teil seiner konventionellen Streitkräfte ist, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem diese Zuordnung wirksam wird.

Diese Notifikation enthält den Zeitpunkt, in dem die Zuordnung wirksam wird, den Tag, an dem das Gerät tatsächlich übergeben wird, sowie die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zugeordnet werden.“

Artikel 14

1. In Artikel XIII des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. In Übereinstimmung mit dem Protokoll über Informationsaustausch übermittelt jeder Vertragsstaat Notifikationen und tauscht Informationen aus, welche seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen und die konventionellen Waffen und Ausrüstungen anderer Vertragsstaaten, die er in seinem Hoheitsgebiet zulässt, betreffen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.“

2. In Artikel XIII des Vertrags wird folgender Absatz 1. *bis* hinzugefügt:

„1. *bis* Für die Anwesenheit konventioneller Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nach Artikel V Absatz 1, für die Zwecke der Durchbeförderung nach Artikel V Absatz 3, für die Zwecke militärischer Übungen nach Artikel VII Absatz 1 Buchstabe A und für die Zwecke der vorübergehenden Dislozierung nach Artikel VII Absatz 1 Buchstabe B gilt Artikel I Absatz 3. Die Zustimmung des aufnehmenden Vertragsstaats erfolgt in Form entsprechender Notifikationen nach dem Protokoll über Informationsaustausch.“

Artikel 15

Artikel XIV des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XIV

1. Jeder Vertragsstaat hat in Übereinstimmung mit dem Inspektionsprotokoll das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets Inspektionen durchzuführen, und die Pflicht,

solche Inspektionen zuzulassen, um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten.

2. Zweck dieser Inspektionen ist es:
 - (A) auf der Grundlage der nach dem Protokoll über Informationsaustausch zur Verfügung gestellten Informationen die Einhaltung der in den Artikeln IV, V und VII sowie im Protokoll über nationale Obergrenzen und im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen durch die Vertragsstaaten zu verifizieren;
 - (B) jede Reduzierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die in Übereinstimmung mit Artikel VIII und dem Reduzierungsprotokoll an Reduzierungsstätten durchgeführt wird, zu überwachen;
 - (C) die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge zu überwachen, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen durchgeführt wird.
3. Kein Vertragsstaat übt die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechte aus, um die Ziele des Verifikationsregimes zu unterlaufen.
4. Wird eine Inspektion von mehr als einem Vertragsstaat gemeinsam durchgeführt, so ist einer von ihnen für die Ausführung der Bestimmungen des Vertrags verantwortlich.
5. Die Anzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII des Inspektionsprotokolls, die jeder Vertragsstaat während jeder bestimmten Phase durchführen berechtigt und zuzulassen verpflichtet ist, wird in Übereinstimmung mit Abschnitt II dieses Protokolls festgelegt.
6. Die Anzahl der Inspektionen nach Abschnitt IX des Inspektionsprotokolls, die jeder Vertragsstaat durchzuführen berechtigt ist und jeder Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze vorübergehend überschritten wird, zuzulassen verpflichtet ist, wird nach jenem Abschnitt festgelegt.
7. Jeder Vertragsstaat, der über seine Reduzierungsverpflichtungen hinaus eine Verwertung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen durchführt, sorgt nach Abschnitt XII des Inspektionsprotokolls für die Bestätigung der Verwertungsergebnisse entweder durch Einladung eines Beobachtungsteams oder durch den Einsatz kooperativer Maßnahmen.“

Artikel 16

In Artikel XVI des Vertrags wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „2. Im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe werden die Vertragsstaaten:
- (A) Fragen behandeln, welche die Einhaltung oder die mögliche Umgehung des Vertrags betreffen;
 - (B) sich bemühen, Unklarheiten und Auslegungsunterschiede auszuräumen, die hinsichtlich der Art der Durchführung des Vertrags zu Tage treten können;
 - (C) Maßnahmen prüfen und, falls möglich, vereinbaren, welche die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags verbessern;
 - (D) auf Ersuchen eines Vertragsstaats Fragen behandeln, die die Absicht eines Vertragsstaats betreffen, seine nationale Obergrenze nach Artikel IV Absatz 4 oder seine territoriale Obergrenze nach Artikel V Absatz 5 anzuheben;
 - (E) den nach Artikel VII Absatz 2 übermittelten erläuternden Bericht sowie alle späteren Aktualisierungen entgegennehmen und prüfen;
 - (F) die in dem Protokoll über vorhandene Typen enthaltenen Listen fortschreiben, wie in Artikel II Absatz 2 vorgeschrieben;
 - (G) Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Verifikationsregimes des Vertrags prüfen, unter anderem auch durch entsprechende Nutzung der Ergebnisse von Inspektionen aus der Luft;
 - (H) technische Fragen klären, um unter den Vertragsstaaten eine gemeinsame Handhabung für die Art der Durchführung des Vertrags anzustreben;
 - (I) erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die Arbeitsmethoden und den Schlüssel für die Verteilung der Kosten der Gemeinsamen Beratungsgruppe und der aufgrund des Vertrags einberufenen Konferenzen sowie die Verteilung der Kosten für Inspektionen zwischen beziehungsweise unter den Vertragsstaaten ausarbeiten oder ändern;
 - (J) geeignete Maßnahmen erwägen und ausarbeiten, um sicherzustellen, dass durch Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten oder aufgrund von Inspektionen nach diesem Vertrag gewonnene Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse jedes Vertragsstaats in Bezug auf den Schutz von Informationen, die dieser Vertragsstaat als sensitiv bezeichnet;
 - (K) auf Ersuchen eines Vertragsstaats jede Angelegenheit prüfen, die ein Vertragsstaat einer in Übereinstimmung mit Artikel XXI einzuberufenden Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten wünscht; durch eine solche Prüfung bleibt das Recht eines Vertragsstaats, die in Artikel XXI niedergelegten Verfahren in Anspruch zu nehmen, unberührt;

- (L) alle Ersuchen um Beitritt zu diesem Vertrag nach Artikel XVIII prüfen und dabei als Gremium fungieren, in dessen Rahmen die Vertragsstaaten die Bedingungen, zu denen ein ersuchender Staat dem Vertrag beitrifft, festlegen und die Annahme dieser Bedingungen empfehlen können;
- (M) weitere Verhandlungen führen, wenn die Vertragsstaaten dies beschließen;
- (N) Streitigkeiten behandeln, die sich aus der Durchführung des Vertrags ergeben.“

Artikel 17

Artikel XVII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XVII

Die Vertragsstaaten übermitteln die nach diesem Vertrag erforderlichen Informationen und Notifikationen in schriftlicher Form.

Sie bedienen sich des diplomatischen Weges oder anderer von ihnen bezeichneter amtlicher Kanäle, darunter insbesondere des OSZE-Kommunikationsnetzes.“

Artikel 18

Artikel XVIII des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel XVIII

1. Jeder Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dessen Landgebiet in Europa innerhalb des geographischen Gebiets zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge liegt, kann dem Verwahrer ein schriftliches Ersuchen um Beitritt zu diesem Vertrag unterbreiten.
2. Der ersuchende Staat gibt in seinem Ersuchen folgende Informationen:
 - (A) Die Bezeichnung der bei ihm vorhandenen Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen;
 - (B) die von ihm vorgeschlagene nationale und territoriale Obergrenze und die entsprechenden Zwischenobergrenzen für jede Kategorie der durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen;
 - (C) jede weitere Information, die der ersuchende Staat für zweckmäßig hält.
3. Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsstaaten das Ersuchen und die vom ersuchenden Staat übermittelten Informationen.
4. Der ersuchende Staat kann diese Informationen abändern oder ergänzen. Jeder Vertragsstaat kann um zusätzliche Informationen ersuchen.
5. Die Vertragsstaaten halten spätestens 21 Tage nach der Notifikation gemäß Absatz 3 Sitzungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe ab, in denen die Vertrags-

staaten das Ersuchen behandeln, Verhandlungen führen und die Beitrittsbedingungen festlegen. Der ersuchende Staat kann eingeladen werden, den Sitzungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe beizuwohnen, wenn die Vertragsstaaten dies beschließen.

6. Jedes Ersuchen wird von den Vertragsstaaten einzeln und in zügiger Weise geprüft. Jeder Beschluss wird im Konsens gefasst.

7. Die vereinbarten Beitrittsbedingungen werden in einem Beitrittsabkommen zwischen den Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat niedergelegt, das vom Verwahrer allen Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat zugeleitet und im Archiv des Verwahrers hinterlegt wird.

8. Nach Erhalt der Bestätigung der Zustimmung aller Vertragsstaaten zum Beitrittsabkommen teilt der Verwahrer dies allen Vertragsstaaten und dem ersuchenden Staat mit. Der ersuchende Staat kann sodann vorbehaltlich der Ratifikation nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren eine Urkunde über den Beitritt zum Vertrag vorlegen, in der die Bedingungen des Beitrittsabkommens anerkannt werden.

9. Dieser Vertrag tritt für den ersuchenden Staat zehn Tage nach der Hinterlegung seiner Urkunde über den Beitritt zum Vertrag beim Verwahrer in Kraft, womit der ersuchende Staat Vertragsstaat wird.“

Artikel 19

In Artikel XXI des Vertrags werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Sechsendvierzig Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags ein, die unter anderem eine Überprüfung der Wirkungsweise und der Höhe der nationalen Obergrenzen, der territorialen Obergrenzen und der territorialen Zwischenobergrenzen und der damit einhergehenden Verpflichtungen samt anderen Bestandteilen des Vertrags beinhaltet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Sicherheit keines Vertragsstaats beeinträchtigt werden darf.

1. *bis* Nach Notifikation einer vorübergehenden Dislozierung, bei der eine territoriale Obergrenze um mehr als 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschritten wird, oder auf Ersuchen eines Vertragsstaats nach Artikel VII Absatz 2 beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten ein, auf der der aufnehmende und der dislozierende Vertragsstaat die Umstände erläutern, die zu der vorübergehenden Dislozierung Anlass gegeben haben. Die Konferenz wird unverzüglich einberufen, spätestens jedoch sieben Tage nach der Notifikation, und dauert bis zu 48 Stunden, sofern alle Vertragsstaaten nicht etwas anderes vereinbaren. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Beratungsgruppe unterrichtet den Ständigen Rat und das Forum für Sicherheitskooperation der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Lage.

2. Der Verwahrer beruft eine außerordentliche Konferenz der Vertragsstaaten ein, wenn ein Vertragsstaat, der die Auffassung vertritt, dass außergewöhnliche

Umstände im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingetreten sind, darum ersucht. Um den anderen Vertragsstaaten die Vorbereitung auf diese Konferenz zu ermöglichen, enthält das Ersuchen die Begründung dafür, warum der Vertragsstaat eine außerordentliche Konferenz für erforderlich hält. Die Konferenz prüft die in dem Ersuchen genannten Umstände und ihre Auswirkungen auf die Wirkungsweise des Vertrags. Die Konferenz beginnt spätestens 15 Tage nach Eingang des Ersuchens und dauert höchstens drei Wochen, sofern sie nichts anderes beschließt.“

Artikel 20

1. In Artikel XXII des Vertrags wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch jeden Vertragsstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren; Staaten steht der Beitritt nach Artikel XVIII offen. Die Ratifikationsurkunden und, im Fall eines Beitritts, die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird.“

2. In Artikel XXII des Vertrags wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Der Verwahrer teilt allen Vertragsstaaten umgehend Folgendes mit:

- (A) jede Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- (B) das Inkrafttreten dieses Vertrags;
- (C) jeden Rücktritt nach Artikel XIX und den Tag seines Wirksamwerdens;
- (D) den Wortlaut jeder nach Artikel XX vorgeschlagenen Änderung;
- (E) das Inkrafttreten jeder Änderung dieses Vertrags;
- (F) jedes Ersuchen um Beitritt zum Vertrag nach Artikel XVIII;
- (G) jedes Ersuchen um Einberufung einer Konferenz nach Artikel XXI;
- (H) die Einberufung einer Konferenz aufgrund des Artikels XXI;
- (I) jede sonstige Angelegenheit, über die der Verwahrer die Vertragsstaaten nach diesem Vertrag zu unterrichten hat.“

Artikel 21

Das folgende Protokoll über nationale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen wird hinzugefügt:

**„PROTOKOLL ÜBER NATIONALE OBERGRENZEN FÜR DIE DURCH DEN
VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit die folgenden nationalen Obergrenzen, Zwischenobergrenzen für aktive Truppenteile und Zwischenobergrenzen für Unterkategorien nach Artikel IV des Vertrags:

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge			Artilleriewaffen	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
		Gesamt	davon Schützenpanzer u. Kampffahrz. m. schw. Bewaffn.	davon Kampffahrzeuge mit schw. Bewaffn.			
Republik Armenien	220	220	135	11	285	100	50
Aserbaidsschaniische Republik	220	220	135	11	285	100	50
Republik Belarus(1)	1 800	2 600	1 590	130	1 615	294	80
Königreich Belgien	300	989	600	237	288	209	46
Republik Bulgarien	1 475	2 000	1 100	100	1 750	235	67
Königreich Dänemark	335	336	210	17	446	82	18
Bundesrepublik Deutschland	3 444	3 281	3 281	80	2 255	765	280
Französische Republik	1 226	3 700	1 983	535	1 192	800	374
Georgien	220	220	135	11	285	100	50
Griechische Republik	1 735	2 498	1 599	70	1 920	650	65
Republik Island	0	0	0	0	0	0	0
Italienische Republik	1 267	3 172	1 970	0	1 818	618	142
Kanada	77	263	263	0	32	90	13
Republik Kasachstan	50	200	0	0	100	15	20
Großherzogtum Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0
Republik Moldau	210	210	130	10	250	50	50
Königreich der Niederlande	520	864	718	0	485	230	50
Königreich Norwegen	170	275	181	0	491	100	24
Republik Polen(4)	1 730	2 150	1 700	107	1 610	460	130
Portugiesische Republik	300	430	267	77	450	160	26
Rumänien	1 375	2 100	552	72	1 475	430	120
Russische Föderation(5)	6 350	11 280	7 030	574	6 315	3 416	855
Slowakische Republik(6)	478	683	476	34	383	100	40
Königreich Spanien	750	1 588	1 228	191	1 276	310	80
Tschechische Republik(2)	957	1 367	954	69	767	230	50
Republik Türkei	2 795	3 120	1 993	93	3 523	750	130
Ukraine(7)	4 080	5 050	3 095	253	4 040	1 090	330
Republik Ungarn(3)	835	1 700	1 020	85	840	180	108
Vereinigtes Königreich Großbritannien u. Nordirland	843	3 017	1 335	200	583	855	350
Vereinigte Staaten von Amerika	1 812	3 037	2 372	0	1 553	784	396

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“
- (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen“

Artikel 22

Das folgende Protokoll über territoriale Obergrenzen für die durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen wird hinzugefügt:

**„PROTOKOLL ÜBER TERRITORIALE OBERGRENZEN FÜR DIE DURCH DEN
VERTRAG ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN**

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit die folgenden territorialen Obergrenzen und territorialen Zwischenobergrenzen nach Artikel V des Vertrags:

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Armenien(3)(4)	220	220	285
Aserbaidzhanische Republik(3)(4)	220	220	285
Republik Belarus(5)	1 800	2 600	1 615
Königreich Belgien(5)	544	1 505	497
Republik Bulgarien(3)(4)	1 475	2 000	1 750
Königreich Dänemark(5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland(5)	4 704	6 772	3 407
Französische Republik(5)	1 306	3 820	1 292
Georgien(3)(4)	220	220	285
Griechische Republik(3)(4)	1 735	2 498	1 920
Republik Island(3)(4)	0	0	0
Italienische Republik(5)	1 642	3 805	2 062
Republik Kasachstan(5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg(5)	143	174	47
Republik Moldau(3)(4)	210	210	250
Königreich der Niederlande(5)	809	1 220	651
Königreich Norwegen(3)(4)	170	282	557
Republik Polen(5)	1 730	2 150	1 610
Portugiesische Republik(5)	300	430	450
Rumänien(3)(4)	1 375	2 100	1 475
Russische Föderation(5)	6 350	11 280	6 315
- davon(1)(3)(4)	1 300	2 140	1 680
Slowakische Republik(5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2 047	1 370
Tschechische Republik(5)	957	1 367	767
Republik Türkei(3)(4)	2 795	3 120	3 523
Ukraine(5)	4 080	5 050	4 040
- davon(2)(3)(4)	400	400	350
Republik Ungarn(5)	835	1 700	840
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland(5)	843	3 029	583

- (1) Im Militärbezirk Leningrad, ohne die Oblast Pskow; und im Militärbezirk Nordkaukasus, ohne: die Oblast Wolgograd; die Oblast Astrachan; jenen Teil der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht

nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.

- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten“

Artikel 23

Im Protokoll über Verfahren zur Reklassifizierung bestimmter Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge als unbewaffnete Schulflugzeuge:

1. In Abschnitt I werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen nur die in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführten bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge in Übereinstimmung mit den Verfahren nach diesem Protokoll herauszunehmen.
- (A) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über eine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen nur durch völlige Entwaffnung und Zertifizierung herauszunehmen.
 - (B) Jeder Vertragsstaat hat das Recht, einzelne in Abschnitt II Absatz 1 aufgeführte bestimmte Modelle oder Versionen von Flugzeugen, die über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 genannten Komponenten verfügen, aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen durch bloße Zertifizierung herauszunehmen.
2. In Abschnitt II aufgeführte kampffähige Modelle oder Versionen von Schulflugzeugen dürfen innerhalb von 40 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags entwaffnet und zertifiziert oder lediglich zertifiziert werden. Solche Flugzeuge fallen so lange unter die zahlenmäßige Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des

Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen, bis sie in Übereinstimmung mit den in Abschnitt IV niedergelegten Verfahren als unbewaffnet zertifiziert worden sind. Jeder Vertragsstaat darf höchstens 550 solcher Flugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen herausnehmen, von denen nicht mehr als 130 Flugzeuge des Modells oder der Version MIG-25U sein dürfen.“

2. In Abschnitt II wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, nur die folgenden bestimmten Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge aus der zahlenmäßigen Begrenzung für Kampfflugzeuge nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen in Übereinstimmung mit diesem Protokoll herauszunehmen:

SU-15U
SU-17U
MiG-15U
MiG-21U
MiG-23U
MiG-25U
UIL-28“

3. Abschnitt IV wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der Modelle oder Versionen kampffähiger Schulflugzeuge zu entwaffnen und zertifizieren oder nur zu zertifizieren beabsichtigt, wendet folgende Zertifikationsverfahren an, damit sichergestellt wird, dass solche Flugzeuge über keine der in Abschnitt III Absätze 1 und 2 aufgeführten Komponenten verfügen.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt X Absatz 3 des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten jede Zertifikation. Bei Zertifikation des ersten Flugzeugs einer Typenreihe, die nicht völlig entwaffnet werden musste, übermittelt der Vertragsstaat, der die Zertifikation durchzuführen beabsichtigt, allen anderen Vertragsstaaten die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A, B und C für ein bewaffnetes Modell oder eine bewaffnete Version des gleichen Flugzeugtyps erforderlichen Informationen.

3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifikation kampffähiger Schulflugzeuge im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.

4. Der Prozess der völligen Entwaffnung und Zertifikation oder der bloßen Zertifikation gilt als abgeschlossen, wenn die in diesem Abschnitt genannten Zertifikationsverfahren abgeschlossen sind, unabhängig davon, ob ein Vertragsstaat von den in Absatz 3 und in Abschnitt X des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifikationen Gebrauch macht oder nicht, vorausgesetzt, dass innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluss der Zertifikation und Reklassifizierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, er sei der Auffassung, dass in Bezug auf den Zertifikations- und Reklassifizierungsprozess eine Unklarheit bestehe. Wird eine

solche Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Reklassifizierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit endgültig ausgeräumt ist.

5. Der die Zertifikation durchführende Vertragsstaat notifiziert im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Zertifikation.

6. Die Zertifikation wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Die Vertragsstaaten haben das Recht, Orte für die Zertifikation gemeinsam zu nutzen.“

Artikel 24

Im Protokoll über Verfahren zur Reduzierung von durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen:

1. In Abschnitt VIII werden die Absätze 2 und 10 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Jeder Vertragsstaat bestimmt die Zahl der Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die er konvertieren wird. Diese Zahl darf nicht höher sein als:

- (A) Kampfpanzer: 5,7 Prozent (jedoch höchstens 750 Stück) der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist;
- (B) gepanzerte Kampffahrzeuge: 15 Prozent (höchstens 3 000 Stück) der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze oder 150 Stück, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

„10. Wird nach Abschluss der in Absatz 6 beschriebenen Verfahren in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug beschlossen, mit der endgültigen Konversion nicht fortzufahren, so wird das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren zerstört, die an anderer Stelle in diesem Protokoll niedergelegt sind.“

2. In Abschnitt IX wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Reduzierungsverpflichtung in Bezug auf jede Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Fall der Zerstörung durch Unfall um eine Zahl zu verringern, die höchstens 1,5 Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in dieser Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen beträgt.“

3. In Abschnitt X wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert mehr als ein Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen oder acht Gegenstände durch ortsfeste Ausstellung, wobei die größere Zahl maßgeblich ist.“

4. In Abschnitt XI wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfpanzer oder gepanzerter Kampffahrzeuge durch die Verwendung als Bodenziele, die 2,5 Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder dieser beiden Kategorien von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigt. Außerdem hat kein Vertragsstaat das Recht, mehr als 50 Panzerartilleriewaffen durch die Verwendung als Bodenziele zu reduzieren.“

5. In Abschnitt XII wird Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Kein Vertragsstaat reduziert eine Anzahl Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber durch die Verwendung zu Ausbildungszwecken am Boden, die fünf Prozent der für diesen Vertragsstaat im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten nationalen Obergrenze in jeder dieser beiden Kategorien von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigt.“

Artikel 25

Im Protokoll über Verfahren zur Kategorisierung von Kampfhubschraubern und zur Rekategorisierung von Mehrzweck-Angriffshubschraubern:

1. In Abschnitt I wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Ungeachtet des Absatzes 2 und als einzige Ausnahme von dieser Bestimmung haben die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, Georgien, die Republik Kasachstan, die Republik Moldau, die Russische Föderation und die Ukraine das Recht, eine Gesamtzahl von bis zu 100 Hubschraubern der Typen Mi-24R und Mi-24K zu behalten, die für Aufklärung, Zielidentifikation oder die Entnahme von chemischen/biologischen/radiologischen Proben ausgerüstet sind; diese Hubschrauber unterliegen nicht den Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach Artikel IV des Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen. Diese Hubschrauber unterliegen dem Informationsaustausch im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch und der internen Inspektion in Übereinstimmung mit Abschnitt VI Absatz 33 des Inspektionsprotokolls.

Mi-24R- und Mi-24K-Hubschrauber über die nachstehend aufgeführten Gesamtzahlen hinaus:

Republik Armenien: 4;
Aserbaidschanische Republik: 4;
Republik Belarus: 16;
Georgien: 4;
Republik Kasachstan: 0;
Republik Moldau: 4;
Russische Föderation: 50;
Ukraine: 18;

werden ungeachtet dessen, wie sie ausgerüstet sind, als Spezial-Angriffshubschrauber kategorisiert und auf die Begrenzungen für Angriffshubschrauber nach Artikel IV des

Vertrags und dem Protokoll über nationale Obergrenzen angerechnet. Artikel IV Absatz 3 und Artikel IV Absatz 5 des Vertrags gelten sinngemäß für jede Änderung der oben genannten Begrenzungen.“

2. Abschnitt IV wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ABSCHNITT IV VERFAHREN FÜR DIE ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der Mehrzweck-Angriffshubschrauber rekategorisiert, wendet folgende Zertifikationsverfahren an, damit sichergestellt wird, dass solche Hubschrauber keines der in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Merkmale aufweisen.
2. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt X Absatz 3 des Inspektionsprotokolls jede Zertifikation.
3. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, die Zertifikation von Hubschraubern im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls zu inspizieren.
4. Der Rekategorisierungsprozess gilt als beendet, wenn der Zertifikationsprozess nach diesem Abschnitt abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob Vertragsstaaten von den in Absatz 3 dieses Abschnitts und in Abschnitt X des Inspektionsprotokolls beschriebenen Rechten zur Inspektion von Zertifikationen Gebrauch machen oder nicht, vorausgesetzt, dass innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der nach Absatz 5 übermittelten Notifikation über den Abschluss der Zertifikation und Rekategorisierung kein Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, dass in Bezug auf den Zertifikations- und Rekategorisierungsprozess seines Erachtens eine Unklarheit bestehe. Wird eine Unklarheit geltend gemacht, so gilt die Rekategorisierung erst als abgeschlossen, wenn diese Unklarheit ausgeräumt ist.
5. Der die Zertifikation durchführende Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten im Einklang mit Abschnitt X des Inspektionsprotokolls den Abschluss der Zertifikation und Rekategorisierung.
6. Die Zertifikation wird innerhalb des Anwendungsgebiets durchgeführt. Die Vertragsstaaten haben das Recht, Orte für die Zertifikation gemeinsam zu nutzen.“

Artikel 26

Das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch mit einer Anlage über das Format für den Informationsaustausch wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„PROTOKOLL ÜBER NOTIFIKATIONEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und Bestimmungen für Notifikationen und den Austausch von Informationen, wie es in Artikel XIII des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehen ist.

ABSCHNITT I INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER
LANDSTREITKRÄFTE UND DER LUFTSTREIT-
KRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEI-
DIGUNGSKRÄFTE JEDES VERTRAGSSTAATS IM
ANWENDUNGSGEBIET

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen über die Gliederung seiner Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte innerhalb des Anwendungsgebiets:

- (A) Die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse aller Kampf-, Kampfunterstützungs- und Führungs- und Logistiktruppenteile auf allen Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechungen, einschließlich Luftverteidigungstruppenteilen und unterstellten Truppenteilen auf der Ebene des Militärbezirks oder darunter sowie deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Brigade/Regiment angehören (d.h. selbständige Bataillone), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind;
- (B) die Kommandostruktur seiner Luftstreitkräfte und fliegenden Luftverteidigungskräfte unter genauer Angabe der Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse der Truppenteile auf jeder Führungsebene bis hinunter zur Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechungen. Es werden auch selbständige Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angegeben, die Truppenteilen direkt unterstellt sind, welche einer höheren als der Führungsebene Geschwader/Fliegerregiment angehören (d.h. selbständige Staffeln), wobei der Truppenteil genannt wird, dem solche Truppenteile unterstellt sind;
- (C) die Bezeichnung und Unterstellungsverhältnisse der in Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B genannten militärischen Einrichtungen.

ABSCHNITT II INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE IN
JEDER KATEGORIE VON DURCH DEN VERTRAG
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND
AUSRÜSTUNGEN UND ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG
ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND
AUSRÜSTUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) Die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten und den im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen unterliegenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen;

- (B) die Gesamtzahl und die nach Typen sowie nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen, die auf die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind;
- (C) die Gesamtzahl und die nach Typen sowie nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind.
- (D) die Gesamtzahl und die nach Typen aufgeschlüsselte Zahl seiner Bestände an folgenden vom Vertrag erfassten konventionellen Waffen und Ausrüstungen:
 - (1) Brückenlegepanzer;
 - (2) Schützenpanzer, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
 - (3) Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die außer Dienst gestellt wurden und zur weiteren Verwertung anstehen;
 - (4) Hubschrauber Mi-24R und Mi-24K.

ABSCHNITT III INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG, DIE ANZAHL UND DIE TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Für jeden seiner nach Abschnitt I Absatz 1 Buchstaben A und B notifizierten Truppenteile sowie gesondert dislozierte Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechungen, die diesen Truppenteilen unterstellt sind, übermittelt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) Die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort seiner Truppenteile, an dem durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
 - (1) Kampfpanzer;
 - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
 - (3) Artilleriewaffen;
 - (4) Kampfflugzeuge;
 - (5) Angriffshubschrauber;

- (B) die Bestände an nach Buchstabe A notifizierte konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A aufgeführten Truppenteilen sowie deren:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
 - (3) Brückenlegepanzer;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
 - (6) primäre Schulflugzeuge;
 - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
 - (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen¹;
- (C) die Bezeichnung und den normalen friedensmäßigen Dislozierungsort von anderen als den nach Buchstabe A notifizierte Truppenteilen, an dem folgende in Artikel II des Vertrags definierte, im Protokoll über vorhandene Typen genannte oder im Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführte Kategorien von konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
 - (3) Brückenlegepanzer;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;
 - (6) primäre Schulflugzeuge;
 - (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;

¹ Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern

- (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen²;
- (D) die Bestände seiner nach Buchstabe C notifizierten Truppenteile nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in jeder der genannten Kategorien.
2. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten Informationen über seine konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind, sich jedoch nicht im Besitz seiner Landstreitkräfte oder Luftstreitkräfte oder fliegenden Luftverteidigungskräfte befinden, unter Angabe:
- (A) der Bezeichnung und des normalen friedensmäßigen Dislozierungsorts seiner Truppenteile bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment oder deren Entsprechung sowie der Truppenteile auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die gesondert disloziert oder selbständig sind (d.h. Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung), an dem sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den folgenden Kategorien befinden, einschließlich der Stäbe, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten:
- (1) Kampfpanzer;
 - (2) gepanzerte Kampffahrzeuge;
 - (3) Artilleriewaffen;
 - (4) Kampfflugzeuge;
 - (5) Angriffshubschrauber;
- (B) der Bestände an nach Buchstabe A notifizierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach Anzahl (nach Typ im Fall von Truppenteilen auf der Führungsebene Division oder deren Entsprechung und darunter) in seinen in Buchstabe A aufgeführten Truppenteilen sowie deren:
- (1) Kampfunterstützungshubschrauber;
 - (2) unbewaffnete Transporthubschrauber;
 - (3) Brückenlegepanzer;
 - (4) SPz-ähnliche Fahrzeuge;
 - (5) gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge;

² Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern

- (6) primäre Schulflugzeuge;
- (7) reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge;
- (8) Hubschrauber Mi-24R und 24-K, soweit sie nicht den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen³.

3. Jeder Vertragsstaat übermittelt den anderen Vertragsstaaten folgende Informationen:

- (A) die Lage seiner ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, sowie Anzahl und Typen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die sich in solchen Stätten befinden;
- (B) die Lage seiner militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu Truppenteilen gehören, welche als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, seiner selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, seiner militärischen Ausbildungseinrichtungen und seiner Militärflugplätze unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen der in Absatz 1 Buchstaben A und B aufgeführten Kategorien ständig oder routinemäßig vorhanden sind, wobei die Bestände in jeder Kategorie an solchen Örtlichkeiten nach Typen aufzuschlüsseln sind;
- (C) die Lage seiner Stätten, an denen die Reduzierung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen nach dem Reduzierungsprotokoll stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, die nach Typen aufgeschlüsselten Bestände in jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung an solchen Stätten anstehen, unter Hinweis darauf, dass es sich um eine Reduzierungsstätte handelt.

ABSCHNITT IV INFORMATIONEN ÜBER DIE DISLOZIERUNG UND DIE ANZAHL DER KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGE, ARTILLERIEWAFFEN, ANGRIFFSHUBSCHRAUBER UND KAMPFFLUGZEUGE IM ANWENDUNGSGEBIET, DIE BEI IHREN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN NICHT IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen über die Dislozierung und die Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber im Anwendungsbereich, die bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellt sind, jedoch von militärischer Bedeutung sein können.

³ Im Einklang mit Abschnitt 1 Absatz 3 des Protokolls über die Re kategorisierung von Hubschraubern

- (A) Jeder Vertragsstaat übermittelt daher folgende Informationen:
- (1) in Bezug auf seine Kampfpanzer, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Spezial-Angriffshubschrauber sowie in Bezug auf seine in Artikel XII des Vertrags genannten Schützenpanzer, die zu Gliederungen bis hinunter zur Führungsebene des selbständigen oder gesondert dislozierten Bataillons oder deren Entsprechung gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, den Dislozierungsort, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten, der Stätten, an denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie Anzahl und Typen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in diesen Kategorien, die zu solchen Gliederungen gehören;
 - (2) in Bezug auf seine gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung und Mehrzweck-Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, die Gesamtzahl in jeder Kategorie solcher Waffen und Ausrüstungen in jeder Verwaltungsregion oder -abteilung;
 - (3) in Bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zur weiteren Verwertung anstehen, nachdem sie nach Artikel IX des Vertrags außer Dienst gestellt wurden, den Dislozierungsort, einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten der Stätten, in denen solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, sowie die Anzahl und die Typen in jeder Stätte;
 - (4) in Bezug auf Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden, notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 die bestimmbare Lage jeder Stätte, an der sich normalerweise mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen oder mehr als fünf Kampfflugzeuge oder mehr als zehn Angriffshubschrauber befinden, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe E des Vertrags zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet befinden.

Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1

- (a) die Anzahl dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber zum Stichtag 1. Januar des folgenden Jahres;

- (b) die Gesamtzahl der aus der Kategorie „zur Ausfuhr bereitstehend“ während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von 12 Monaten herausgenommenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, aufgeschlüsselt nach Typen und der Art ihrer weiteren Verwendung: konventionellen Streitkräften oder Kräften der inneren Sicherheit zugeordnet, in die Kategorie „außer Dienst gestellt und zur weiteren Verwertung anstehend“ übernommen, verwertet oder aus dem Anwendungsgebiet verbracht.

Die Vertragsstaaten vereinbaren im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe die Form, in der die Zahlen nach dieser Bestimmung übermittelt werden;

- (5) in Bezug auf seine Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge, die nach dem Reduzierungsprotokoll reduziert wurden und nach Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls zur Konversion anstehen, die Lage - unter Angabe der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten - jeder Stätte, in der solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind und die Anzahl und Typen in jeder Stätte;
- (6) in Bezug auf seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe B des Vertrags ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 die Gesamtzahl dieser konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie.

ABSCHNITT V INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen, in denen er seine Verifikationsobjekte benennt, einschließlich der Gesamtzahl und der Bezeichnung aller Verifikationsobjekte, und in denen er seine gemeldeten Inspektionsstätten auflistet, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind, wobei folgende Einzelheiten über jede Stätte mitzuteilen sind:

- (A) Bezeichnung und Lage der Stätte einschließlich der geographischen Ortsbezeichnung und Koordinaten;
- (B) die Bezeichnung aller in Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe I des Inspektionsprotokolls definierten Verifikationsobjekte in dieser Stätte, wobei Einvernehmen besteht, dass unterstellte Teile auf der nächsten Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, die nahe beieinander oder nahe bei dem Stab liegen, der diesen Teilen unmittelbar übergeordnet ist, als nicht gesondert disloziert angesehen werden können, wenn die

Entfernung dieser gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln voneinander oder von ihrem Stab nicht mehr als 15 Kilometer beträgt;

- (C) die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl der in dieser Stätte und bei jedem Verifikationsobjekt vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder in Abschnitt III genannten Kategorie, sowie die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehörenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der Bezeichnung jedes dieser Verifikationsobjekte;
- (D) zusätzlich für jede dieser gemeldeten Inspektionsstätten die Anzahl der bei seinen konventionellen Streitkräften nicht in Dienst gestellten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, unter Angabe der
 - (1) nach Artikel IX des Vertrags zur Verwertung anstehenden und außer Dienst gestellten oder nach dem Reduzierungsprotokoll reduzierten und zur Konversion anstehenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber;
 - (2) Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die zu Gliederungen gehören, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen;
- (E) gemeldete Inspektionsstätten, an denen sich Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber befinden, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden und vorübergehend im Anwendungsgebiet vorhanden sind oder die ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke genutzt werden, werden als solche ausgewiesen, und die Gesamtzahl in jeder Kategorie an dieser Stätte wird mitgeteilt;
- (F) der/die jeder gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnete(n) Einreise-/Ausreiseort(e) samt geographischer Ortsbezeichnung und Koordinaten, einschließlich mindestens eines Verkehrsflughafens, möglichst mit internationalem Flugverkehr.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten seine nach Abschnitt II Absatz 10 des Inspektionsprotokolls berechnete passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten.

ABSCHNITT VI INFORMATIONEN ÜBER DIE LAGE VON STÄTTEN, AUS DENEN KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN ABGEZOGEN WURDEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B dieses Protokolls Informationen über die Lage von Inspektionsstätten, die zuvor als gemeldete Inspektionsstätten notifiziert wurden und aus denen alle konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III Absatz 1 aufgeführten Kategorien seit der Unterzeichnung des Vertrags abgezogen wurden, wenn solche Stätten auch

weiterhin von den konventionellen Streitkräften dieses Vertragsstaats genutzt werden. Die Lage dieser Stätten wird für die Dauer von drei Jahren nach einem solchen Abzug notifiziert.

ABSCHNITT VII ZEITPLAN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN NACH DEN ABSCHNITTEN I BIS V

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die Informationen nach den Abschnitten I bis V wie folgt:

(A) dreißig Tage nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa Informationen gültig zu diesem Stichtag, sofern das Inkrafttreten nicht innerhalb von 60 Tagen vor oder nach dem 15. Dezember erfolgt, in welchem Fall Folgendes gilt:

- (1) erfolgt das Inkrafttreten nach dem 15. Dezember, so gilt der am 15. Dezember durchgeführte jährliche Informationsaustausch als Informationsaustausch nach Absatz 1 Buchstabe A, der gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls ergänzt werden kann, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren; oder
- (2) erfolgt das Inkrafttreten vor dem 15. Dezember, so findet der für den 15. Dezember geplante Informationsaustausch 30 Tage nach dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls statt, sofern die Vertragsstaaten nicht etwas anderes vereinbaren;

(B) danach am 15. Dezember jedes Jahres Informationen gültig zum Stichtag 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

2. Spätestens am 1. Juli jedes Jahres übermittelt die Russische Föderation Informationen gleich jenen im jährlichen Informationsaustausch über ihre Streitkräfte in dem geographischen Gebiet, das der Berichterstattung in der von der Russischen Föderation zum 1. Juli 1999 vorgelegten zusätzlichen Information unterlag.

ABSCHNITT VIII INFORMATIONEN ÜBER VERÄNDERUNGEN DER GLIEDERUNG ODER DER BESTÄNDE AN DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten:

(A) Jede auf Dauer angelegte Veränderung in der nach Abschnitt I notifizierten Gliederung seiner konventionellen Streitkräfte im Anwendungsgebiet, einschließlich gesondert dislozierter Truppenteile, die als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind; jede Veränderung in der Bezeichnung oder jede Veränderung der Dislozierung von nach Abschnitt I und III notifizierten Truppenteilen; jede Schaffung eines Verifikationsobjekts oder einer gemeldeten Inspektionsstätte und jede Umbenennung oder Verlagerung eines nach Abschnitt V notifizierten Verifikationsobjekts. Solche Notifikationen erfolgen mindestens 42 Tage im Voraus;

- (B) Veränderungen um zehn Prozent oder mehr, berechnet auf der Grundlage der jüngsten Aktualisierung des jährlichen Informationsaustausches, einschließlich der zuletzt geltenden Notifikation einer Veränderung in den Beständen um zehn Prozent oder mehr, in einer der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die einem seiner Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Führungs- und Logistiktruppenteile zugeordnet sind, bis hinunter zur Ebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, selbständige(s) oder gesondert dislozierte(s) Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung, wie nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstaben A und B und Absatz 2 Buchstaben A und B notifiziert, oder in einer seiner nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B notifizierten und als Verifikationsobjekte ausgewiesenen Einrichtungen ständig vorhanden oder einer solchen zugeordnet sind.

Solche Notifikationen erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Eintreten der Veränderungen und geben Aufschluss über die tatsächlichen Bestände nach den notifizierten Veränderungen. Die Schließung eines Verifikationsobjekts ist anzugeben. Die Notifikation enthält Informationen über die Herkunft der zugeführten Waffen und Ausrüstungen, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Neuproduktion, eine Einfuhr, eine Zuführung aus konventionellen Streitkräften, eine Zuführung aus anderen als den konventionellen Streitkräften oder eine Zuführung von außerhalb des Anwendungsgebiets handelt. Wurden die Waffen und Ausrüstungen aus einem anderen Truppenteil oder einer anderen Einrichtung innerhalb des Anwendungsgebiets zugeführt, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, so beinhaltet die Notifikation die Bezeichnung, die Ordnungsnummer des Truppenteils und den Dislozierungsort des abgebenden Truppenteils beziehungsweise der abgebenden Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, falls beim abgebenden Truppenteil oder bei der abgebenden Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, eine Veränderung um zehn Prozent oder mehr eingetreten ist. Die Notifikation enthält ferner Informationen über die weitere Verwendung der abgezogenen Waffen und Ausrüstungen, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob sie außer Dienst gestellt, verwertet, aus dem Anwendungsgebiet abgezogen, konventionellen Streitkräften zugeführt oder anderen als konventionellen Streitkräften zugeordnet wurden oder zur Ausfuhr bereitstehen. Wurden die Waffen und Ausrüstungen einem anderen Truppenteil oder einer anderen Einrichtung innerhalb des Anwendungsgebiets zugeführt, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, so enthält die Notifikation die Bezeichnung, die Ordnungsnummer und den Dislozierungsort des neuen Truppenteils oder der neuen Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, falls beim neuen Truppenteil oder bei der neuen Einrichtung, die als Verifikationsobjekt ausgewiesen wurden, eine Veränderung um zehn Prozent oder mehr eingetreten ist. Befindet sich der Herkunftsort oder der Zielort außerhalb des Anwendungsgebiets, ist nur die Tatsache selbst festzuhalten.

2. Die Ukraine übermittelt Informationen über Veränderungen von fünf Prozent oder mehr in einer der Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die einem ihrer Kampf-, Kampfunterstützungs- oder Führungs- und Logistiktruppenteile zugeordnet sind, bis hinunter zur Ebene

Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, unabhängige(s) oder gesondert dislozierte(s) Bataillon/Staffel oder deren Entsprechung, wie in Abschnitt III Absatz 1 Buchstaben A und B und Absatz 2 Buchstaben A und B notifiziert, in Bezug auf ihre im jährlichen Informationsaustausch gemeldeten zugeordneten Bestände in der Oblast Odessa. Solche Notifikationen erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Eintreten der Veränderungen und geben Aufschluss über die tatsächlichen Bestände nach den notifizierten Veränderungen.

**ABSCHNITT IX INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT
DER DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KAMPF-
PANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGE UND
ARTILLERIEWAFFEN, DIE SICH NICHT IM HOHEITS-
GEBIET DES VERTRAGSSTAATS BEFINDEN, DER
ZUM STICHTAG 1. JANUAR ALS IHR NORMALER
FRIEDENSMÄSSIGER DISLOZIERUNGORT
GEMELDET WURDE**

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten bis 21. Januar jedes Jahres zum Stichtag 1. Januar folgende Informationen über seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die sich zum Stichtag 1. Januar nicht im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder im Gebiet mit einer Zwischenobergrenze befinden, das im jährlichen Informationsaustausch als ihr normaler friedensmäßiger Dislozierungsort gemeldet wurde:

- (A) den notifizierten normalen friedensmäßigen Dislozierungsort nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, die Bezeichnung des Truppenteils, soweit zutreffend die Ordnungsnummer des Truppenteils und die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl seiner abwesenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen;
- (B) den tatsächlichen Dislozierungsort solcher Waffen und Ausrüstungen zum Stichtag 1. Januar, es sei denn, sie sind als Teil des Truppenteils disloziert, dem sie zugeordnet sind, in welchem Fall der tatsächliche Dislozierungsort des Truppenteils, angegeben durch seine geographischen Koordinaten, nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze zu melden ist, oder der tatsächliche Dislozierungsort ist eine gemeldete Inspektionsstätte, in welchem Fall die Lage der gemeldeten Inspektionsstätte, ihre Ordnungsnummer und die Bezeichnung der Stätte zu melden sind.

2. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis 21. Januar jedes Jahres zum Stichtag 1. Januar eine Notifikation über seine Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die von außerhalb des Anwendungsgebiets in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet oder in ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze verlegt und im jährlichen Informationsaustausch nicht an ihrem tatsächlichen Dislozierungsort gemeldet wurden. Die Notifikation enthält die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen; und den tatsächlichen Dislozierungsort solcher Waffen und Ausrüstungen zum Stichtag 1. Januar, es sei denn, sie sind als Teil des Truppenteils disloziert, dem sie zugeordnet sind, in welchem Fall der tatsächliche Dislozierungsort des Truppenteils, angegeben durch seine geographischen

Koordinaten, nach Vertragsstaat und Gebiet mit einer Zwischenobergrenze zu melden ist, oder der tatsächliche Dislozierungsort ist eine gemeldete Inspektionsstätte, in welchem Fall die Lage der gemeldeten Inspektionsstätte, ihre Ordnungsnummer und die Bezeichnung der Stätte zu melden sind.

ABSCHNITT X INFORMATIONEN ÜBER DIE INDIENSTSTELLUNG
UND DEN ABZUG VON DURCH DEN VERTRAG
BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND
AUSRÜSTUNGEN BEI DEN KONVENTIONELLEN
STREITKRÄFTEN EINES VERTRAGSSTAATS

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B:

- (A) Zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach der Herkunft, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Neuproduktion, eine Einfuhr, eine Verlegung von außerhalb des Anwendungsgebiets oder eine Umunterstellung aus Kräften der inneren Sicherheit handelt;
- (B) zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die
 - (1) während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten bei seinen konventionellen Streitkräften innerhalb des Anwendungsgebiets abgezogen wurden, und deren zuletzt gemeldeten Dislozierungsort sowie eine Aufschlüsselung nach der Art ihrer weiteren Verwendung, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Außerdienststellung, eine Zuordnung zu Kräften der inneren Sicherheit, eine Bereitstellung zur Ausfuhr, eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation oder einen Abzug aus dem Anwendungsgebiet handelt;
 - (2) während des zuletzt abgelaufenen Zeitraums von zwölf Monaten aus der Kategorie „außer Dienst gestellt und zur weiteren Verwertung anstehend“ herausgenommen wurden, aufgeschlüsselt nach ihrer weiteren Bestimmung, und zwar auch, aber nicht nur darüber, ob es sich um eine Zuordnung zu Kräften der inneren Sicherheit, eine Aufnahme in die Kategorie „zur Ausfuhr bereitstehend“, eine Wiederindienststellung, eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation oder einen Abzug aus dem Anwendungsgebiet handelt.

ABSCHNITT XI INFORMATIONEN ÜBER DAS VERBRINGEN IN DAS ANWENDUNGS- GEBIET UND AUS DEM ANWEN- DUNGS- GEBIET VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN STREITKRÄFTEN DER VERTRAGSSTAATEN IN DIENST GESTELLT SIND

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten nach Inkraft- treten des Vertrags und gleichzeitig mit dem jährlichen Informationsaustausch, wie in Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe B festgelegt:

- (A) Zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate in das Anwendungsgebiet verbracht wurden, sowie darüber, ob irgendwelche dieser Waffen und Ausrüstungen als Truppenteil gegliedert waren;
- (B) zusammengefasste Informationen über Anzahl und Typen jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind und während der letzten zwölf Monate aus dem Anwendungsgebiet verbracht wurden und außerhalb davon verblieben sind, sowie den letzten gemeldeten Dislozie- rungsort solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets;
- (C) nicht der Meldepflicht nach diesem Abschnitt unterliegen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventio- nellen Streitkräften der Vertragsstaaten innerhalb des Anwendungsgebiets in Dienst gestellt sind und innerhalb von sieben Tagen, darunter für Zwecke der Ausbildung sowie für militärische Aktivitäten, aus dem Anwendungsgebiet verbracht und wieder dorthin zurückgeführt werden.

ABSCHNITT XII KONVENTIONELLE WAFFEN UND AUSRÜSTUN- GEN, DIE DURCH DAS ANWENDUNGS- GEBIET HINDURCH ODER INNERHALB DES ANWEN- DUNGS- GEBIETS BEFÖRDERT WERDEN

1. Konventionelle Waffen und Ausrüstungen in den in Abschnitt III aufgeführten Kategorien, die zur Durchbeförderung in das Anwendungsgebiet verbracht wurden, werden nach diesem Protokoll nur dann gemeldet, wenn sie länger als sieben Tage im Anwendungsgebiet verbleiben.

2. Im Fall der Durchbeförderung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahr- zeugen und Artilleriewaffen nach Artikel V des Vertrags übermittelt jeder Vertrags- staat, der eine solche Durchbeförderung vornimmt, allen anderen Vertragsstaaten spätestens an dem Tag, an dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des ersten von der Durchbeförderung betroffenen

Vertragsstaats oder ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangen, folgende Informationen:

- (A) das Datum des Beginns der Durchbeförderung;
- (B) die Art der Beförderung;
- (C) den ersten von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaat;
- (D) die Kategorien der durchbeförderten Waffen und Ausrüstungen;
- (E) den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Anwendungsgebiet gelangten; oder
- (F) soweit zutreffend den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, aus dem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen stammen.

3. Jeder Vertragsstaat, der eine solche Durchbeförderung vornimmt, übermittelt allen anderen Vertragsstaaten so bald wie möglich, jedoch spätestens fünf Tage, nachdem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des ersten von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaats oder ein Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangten, folgende Informationen:

- (A) das Datum des Beginns der Durchbeförderung;
- (B) die Art der Beförderung;
- (C) die von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaaten oder Gebiete mit Zwischenobergrenzen;
- (D) soweit zutreffend den Vertragsstaat, in dem sich der endgültige Zielort befindet;
- (E) die voraussichtliche Dauer der Durchbeförderung durch das Hoheitsgebiet jedes von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaats oder Gebiets mit Zwischenobergrenzen;
- (F) die Gesamtzahl der durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen;
- (G) zusätzliche Informationen einschließlich entsprechender Notifikationen.

4. Jeder von der Durchbeförderung betroffene Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten spätestens fünf Tage nach dem Tag, an dem die durchbeförderten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in sein Hoheitsgebiet gelangten, folgende Informationen:

- (A) die Gesamtzahl der betroffenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen;

- (B) die voraussichtliche Dauer der Durchbeförderung durch sein Hoheitsgebiet;
- (C) zusätzliche Informationen einschließlich entsprechender Notifikationen.

5. Befindet sich der endgültige Zielort innerhalb des Anwendungsgebiets, so notifiziert der Vertragsstaat, in dem sich der endgültige Zielort befindet, allen anderen Vertragsstaaten die Beendigung der Durchbeförderung spätestens fünf Tage, nachdem die konventionellen Waffen und Ausrüstungen in seinem Hoheitsgebiet eingetroffen sind.

6. Jeder Vertragsstaat, der eine Durchbeförderung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen vornimmt, übermittelt allen anderen Vertragsstaaten spätestens fünf Tage, nachdem die durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze gelangten, in dem sich der endgültige Zielort befindet, beziehungsweise aus dem Anwendungsgebiet verbracht wurden, folgende Informationen:

- (A) einen Hinweis auf die Notifikationen nach den Absätzen 2 und 3;
- (B) das Datum des Beginns und der Beendigung der Durchbeförderung;
- (C) den Vertragsstaat oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem die Durchbeförderung begann;
- (D) die Gesamtzahl der betroffenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen;
- (E) die von der Durchbeförderung betroffenen Vertragsstaaten oder Gebiete mit Zwischenobergrenzen;
- (F) soweit zutreffend das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, in dem sich der endgültige Zielort befindet, beziehungsweise das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder das Gebiet mit einer Zwischenobergrenze, durch das die Durchbeförderung vor Verlassen des Anwendungsgebiets erfolgt;
- (G) zusätzliche Informationen einschließlich der Notifikationen im Gefolge der Ankunft der durchbeförderten konventionellen Waffen und Ausrüstungen an ihrem endgültigen Zielort, wenn sich dieser im Anwendungsgebiet befindet.

ABSCHNITT XIII VIERTELJÄHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE KAMPFPANZER, GEPANZERTEN KAMPFFAHR- ZEUGE UND ARTILLERIEWAFFEN, DIE IM ANWEN- DUNGSGEBIET UND IM HOHEITSGEBIET EINES VERTRAGSSTAATS TATSÄCHLICH VORHANDEN SIND

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die im Anwendungsgebiet tatsächlich vorhanden und auf die im Protokoll über territoriale

Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, aufgeschlüsselt nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und Gebieten mit einer Zwischenobergrenze.

2. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und die der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen eines jeden anderen Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet und in Gebieten mit einer Zwischenobergrenze tatsächlich vorhanden und auf die im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind.

3. Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils am 31. Januar zum Stichtag 1. Januar, am 30. April zum Stichtag 1. April, am 31. Juli zum Stichtag 1. Juli und am 31. Oktober zum Stichtag 1. Oktober übermittelt.

ABSCHNITT XIV VIERTELJÄHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE
KAMPFFLUGZEUGE UND ANGRIFFSHUBSCHRAU-
BER, DIE INNERHALB DES HOHEITSGEBIETS EINES
VERTRAGSSTAATS IM ANWENDUNGSGEBIET
TATSÄCHLICH VORHANDEN SIND

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten die Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die im Anwendungsgebiet tatsächlich vorhanden und auf seine im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, einschließlich einer Aufschlüsselung der Zahlen nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten, denen sie zugeordnet sind.

Die Informationen werden jeweils am 31. Januar zum Stichtag 1. Januar, am 30. April zum Stichtag 1. April, am 31. Juli zum Stichtag 1. Juli und am 31. Oktober zum Stichtag 1. Oktober übermittelt.

ABSCHNITT XV INFORMATIONEN ÜBER ÄNDERUNGEN DER
ANZAHL VON KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN
KAMPFFAHRZEUGEN ODER ARTILLERIEWAFFEN,
DIE IM HOHEITSGEBIET EINES VERTRAGSSTAATS
ODER IN EINEM GEBIET MIT EINER ZWISCHEN-
OBERGRENZE VORHANDEN SIND

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C und unter Ausschluss der nach den Abschnitten XII, XVIII und XX notifizierten Waffen und Ausrüstungen Änderungen der zuletzt nach Abschnitt XIII und später nach diesem Absatz notifizierten Zahlen, wann immer das Ausmaß der Änderung in einem Hoheitsgebiet oder einem Gebiet mit einer Zwischenobergrenze 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge beziehungsweise zehn Artilleriewaffen erreicht oder übersteigt. Die Notifikationen enthalten folgende Informationen:

(A) die nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten beziehungsweise nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselten zuvor notifizierten Bestandszahlen;

- (B) die Stückzahlen, um die die notifizierten Zahlen geändert wurden;
- (C) die nach Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten beziehungsweise nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgeschlüsselten neuen Bestandszahlen;
- (D) das Datum des Inkrafttretens der Änderungen.

2. Die Notifikationen nach diesem Abschnitt erfolgen spätestens fünf Arbeitstage nach Überschreitung der zuvor notifizierten Zahlen.

ABSCHNITT XVI INFORMATIONEN ÜBER BESTIMMTE EREIGNISSE, AN DENEN KAMPFFLUGZEUGE UND ANGRIFFS- HUBSCHRAUBER BETEILIGT SIND

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C Änderungen der Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und seiner Angriffshubschrauber, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, wann immer das Ausmaß der Änderung 18 Kampfflugzeuge oder 18 Angriffshubschrauber erreicht oder überschreitet und über den zuletzt nach folgenden Bestimmungen notifizierten Zahlen liegt:

- (A) Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe A und spätere Notifikationen nach diesem Absatz; oder
- (B) Abschnitt XIV und spätere Notifikationen nach diesem Absatz, wenn diese Zahlen höher sind als die nach Buchstabe A notifizierten.

2. Jeder Vertragsstaat ohne Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert vorbehaltlich des Abschnitts XI Absatz 1 Buchstabe C allen anderen Vertragsstaaten Änderungen der Gesamtzahl seiner Kampfflugzeuge und seiner Angriffshubschrauber, die auf die im Protokoll über nationale Obergrenzen festgesetzten zahlenmäßigen Begrenzungen anzurechnen sind, wann immer das Ausmaß der Änderung 18 Kampfflugzeuge oder 18 Angriffshubschrauber erreicht oder überschreitet und über oder unter den zuletzt nach einer der folgenden Bestimmungen notifizierten Zahlen liegt:

- (A) Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe A und spätere Notifikationen nach diesem Absatz; oder
- (B) Abschnitt XIV und spätere Notifikationen nach diesem Absatz.

3. Die Notifikationen nach diesem Abschnitt werden spätestens fünf Arbeitstage nach jeder derartigen Änderung übermittelt und enthalten folgende Informationen:

- (A) die zuvor notifizierten Bestände;
- (B) die Stückzahlen, um die die notifizierten Zahlen geändert wurden;
- (C) die neuen Bestände;
- (D) das Datum des Inkrafttretens der Änderung.

ABSCHNITT XVII INFORMATIONEN ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG,
VON DEM IN EINEM VERTRAGSSTAAT VOR-
HANDENEN SPIELRAUM GEBRAUCH ZU MACHEN

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet notifiziert allen anderen Vertragsstaaten, in welchem Ausmaß ein anderer Vertragsstaat ermächtigt ist, vom Spielraum zwischen seinen nationalen Beständen an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen in seinem Hoheitsgebiet und seiner territorialen Obergrenze in diesen Kategorien Gebrauch zu machen. Solche Notifikationen erfolgen spätestens am Tag des Inkrafttretens der Ermächtigung und enthalten Angaben über den maximalen Spielraum, zu dessen Inanspruchnahme ein Vertragsstaat ermächtigt ist, das Datum, an dem die Ermächtigung in Kraft tritt, und die Dauer, für die sie in Kraft ist. Der notifizierende Vertragsstaat aktualisiert seine Notifikation, falls er die Ermächtigung abändert.

2. Die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, auf die sich eine Ermächtigung erstreckt, darf in keiner dieser Kategorien die Höhe des Spielraums überschreiten, der nach Berücksichtigung aller für einen beliebigen Zeitraum bestehender Ermächtigungen verbleibt.

ABSCHNITT XVIII INFORMATIONEN IM FALL DER VORÜBER-
GEHENDEN ÜBERSCHREITUNG EINER TERRI-
TORIALEN OBERGRENZE ODER EINER TERRI-
TORIALEN ZWISCHENBERGRENZE

1. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet benachrichtigt alle anderen Vertragsstaaten, wann immer seine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII des Vertrags vorübergehend überschritten wird.

2. Jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an einer Aktivität teilnimmt, die entweder zur Überschreitung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze eines anderen Vertragsstaats oder zur Überschreitung seiner eigenen territorialen Zwischenobergrenze führt, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten.

3. Wird eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung überschritten, gilt Folgendes:

(A) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die militärische Übung stattfinden soll, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage vor dem Datum, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten werden soll, Folgendes: die Bezeichnung und den allgemeinen Zweck der Übung; die teilnehmenden Vertragsstaaten; das Datum des Beginns der Übung und deren voraussichtliche Dauer; die Gesamtzahl der an der Übung beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen und die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; das Datum des Beginns und des Endes der Übungsphase, über die sich die Überschreitung einer territo-

rialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze erstreckt; und das Übungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten;

- (B) jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an der Übung teilnimmt, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten spätestens 42 Tage vor dem Datum, an dem eine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten werden soll, die Gesamtzahl seiner an der militärischen Übung beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen; soweit zutreffend, den Dislozierungsort der ursprünglichen Verifikationsobjekte, das ursprüngliche Führungselement, die Bezeichnung der Truppenteile und deren Ordnungsnummer; das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, und das voraussichtliche Datum des Eintreffens und des Abzugs seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen; sowie zusätzliche erläuternde Informationen;
- (C) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, werden die Notifikationen nach Buchstaben A und B aktualisiert, falls sich die 42 Tage im Voraus notifizierten Daten geändert haben;
- (D) überschreitet ein Vertragsstaat seine eigene territoriale Zwischenobergrenze, werden alle Notifikationen nach diesem Absatz von diesem Vertragsstaat übermittelt;
- (E) falls die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze mehr als 42 Tage anhalten sollte, hat so rasch wie möglich, spätestens jedoch am 43. Tag nach Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze
 - (1) der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, den Zweck und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung; die an der Überschreitung beteiligten Vertragsstaaten; die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; und das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, zu notifizieren;
 - (2) jeder Vertragsstaat, der mit seinen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen an der vorübergehenden Dislozierung teilnimmt, die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten, zu notifizieren;
- (F) jeder Vertragsstaat übermittelt eine Notifikation, wann immer die zuvor nach Buchstabe A oder B notifizierten Zahlen um insgesamt 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge oder zehn Artilleriewaffen überschritten werden. Eine solche Notifikation erfolgt spätestens fünf Tage, nachdem diese Überschreitung eingetreten ist.

4. Wird eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer vorübergehenden Dislozierung überschritten, gilt Folgendes:
- (A) Der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten
 - (1) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, das Datum der Überschreitung; die Bezeichnung des Einsatzes, dessen Zweck und voraussichtliche Dauer; die beteiligten Vertragsstaaten; die Gesamtzahl der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird; und das Dislozierungsgebiet;
 - (2) spätestens 21 Tage nach dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, eine Aktualisierung der Informationen nach Unterabsatz 1 unter Angabe des Dislozierungsgebiets, angegeben durch geographische Koordinaten;
 - (3) alle Fälle, in denen die Anzahl der vorübergehend dislozierten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen, um die die entsprechende territoriale Obergrenze überschritten wird, 153 Kampfpanzer oder 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschreitet;
 - (B) der Vertragsstaat, der Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen über eine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus disloziert, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten
 - (1) spätestens an dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, die Gesamtzahl seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, um die eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, und das Dislozierungsgebiet;
 - (2) spätestens 21 Tage nach dem Tag, an dem eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wird, den Zweck und die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Dislozierung, die Gesamtzahl seiner beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, das Dislozierungsgebiet, angegeben durch geographische Koordinaten und, soweit zutreffend, die Verifikationsobjekte, deren ursprüngliche Dislozierungsorte, deren ursprüngliches Führungselement und die Bezeichnung der Truppenteile und deren Ordnungsnummer;
 - (C) nachfolgende Aktualisierungen werden alle 90 Tage übermittelt, bis keine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze mehr überschritten wird;
 - (D) jeder Vertragsstaat übermittelt eine Notifikation, wann immer die zuvor von diesem Vertragsstaat nach Buchstabe A, B oder C notifizierten Zahlen um

insgesamt 30 Kampfpanzer, 30 gepanzerte Kampffahrzeuge oder zehn Artilleriewaffen überschritten werden. Eine solche Notifikation erfolgt spätestens fünf Tage, nachdem diese Überschreitung eingetreten ist;

(E) überschreitet ein Vertragsstaat seine eigene territoriale Zwischenobergrenze, werden alle Notifikationen nach diesem Absatz von diesem Vertragsstaat übermittelt.

5. Der Vertragsstaat, dessen territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung überschritten wurde, benachrichtigt alle anderen Vertragsstaaten, sobald die Anzahl der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen seine territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nicht mehr überschreitet.

6. Wird eine territoriale Obergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen überschritten, so unterliegen diese Waffen und Ausrüstungen nicht dem Informationsaustausch nach Absatz 4 Buchstabe A Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe B Unterabsatz 2 und Absatz 4 Buchstabe C, sofern alle diese Waffen und Ausrüstungen im Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe A und danach in jedem jährlichen Informationsaustausch an ihrem tatsächlichen vorübergehenden Dislozierungsort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ordnungsgemäß gemeldet wurden.

ABSCHNITT XIX INFORMATIONEN ÜBER GEPANZERTE SANITÄTS-MTW

1. Unbeschadet des Grundsatzes, dass gepanzerte Sanitätsfahrzeuge nicht den vertraglichen Begrenzungen unterliegen, übermittelt jeder Vertragsstaat am 15. Dezember jedes Jahres allen anderen Vertragsstaaten Informationen über die Gesamtbestände an gepanzerten Sanitäts-MTW und die Dislozierungsorte, an denen sich mehr als 18 gepanzerte Sanitäts-MTW befinden.

ABSCHNITT XX INFORMATIONEN IM FALL EINES EINSATZES ZUR UNTERSTÜTZUNG DES FRIEDENS

1. Jeder Vertragsstaat, der Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats für einen Einsatz zur Unterstützung des Friedens nach Artikel V Absatz 2 des Vertrags disloziert, übermittelt spätestens fünf Tage nach Beginn der Dislozierung seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen Informationen über das Mandat, die voraussichtliche Dauer und die Bezeichnung des Einsatzes, die Gesamtzahl seiner am Einsatz beteiligten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen und die Stelle, unter deren Führung sie im Einsatz stehen; soweit zutreffend, die Verifikationsobjekte und das ursprüngliche Führungselement; und das geplante Zielgebiet der Waffen und Ausrüstungen innerhalb des Anwendungsgebiets.

2. Spätere Aktualisierungen werden von jedem Vertragsstaat, der eine Notifikation nach Absatz 1 übermittelt, alle 90 Tage bis zum Ende des Einsatzes und vollständigen Abzug der beteiligten Waffen und Ausrüstungen übermittelt.

ABSCHNITT XXI FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON
INFORMATIONEN

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten die nach diesem Protokoll vorgeschriebenen Informationen in Übereinstimmung mit den in Artikel XVII des Vertrags und der Anlage über das Format für den Informationsaustausch festgelegten Verfahren. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen der Anlage über das Format für den Informationsaustausch als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

ABSCHNITT XXII SONSTIGE NOTIFIKATIONEN AUFGRUND DES
VERTRAGS

1. Die Gemeinsame Beratungsgruppe erarbeitet ein Dokument über die nach dem Vertrag erforderlichen Notifikationen. Dieses Dokument führt die einzelnen Notifikationen auf, unter Angabe derjenigen, die in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags zu übermitteln sind, und enthält gegebenenfalls geeignete Formate für diese Notifikationen. Im Einklang mit Artikel XVI Absatz 5 des Vertrags gelten Änderungen dieses Dokuments einschließlich etwaiger Formate als Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags, geringfügige Angelegenheiten technischer Natur betreffend.

ANLAGE ÜBER DAS FORMAT FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten Informationen im Einklang mit dem Protokoll über Informationsaustausch, im Folgenden als Protokoll bezeichnet, unter Benutzung der in dieser Anlage beschriebenen Formate. Die Informationen in jeder Datenauflistung werden schriftlich, ergänzt durch eine elektronische Version der Daten auf Diskette, im vereinbarten Format zur Verfügung gestellt. Die schriftliche Fassung in einer der sechs OSZE-Amtssprachen ist die amtliche Fassung. In jeder Tabelle (Spalte (a)) erhält jede Eintragung eine fortlaufende Nummer.

2. Jede Auflistung beginnt mit einem Deckblatt, dem der Name des berichtenden Vertragsstaats, die Sprache, in der die Auflistungen übermittelt werden, der Tag, an dem die Auflistungen auszutauschen sind, und der Stichtag der angegebenen Informationen zu entnehmen sind. Nach dem Deckblatt folgen ein Inhaltsverzeichnis, eine Liste der verwendeten Abkürzungen, ein Index, aus dem der Zusammenhang zwischen der Ordnungsnummer des Truppenteils, der Tabelle und der Seite hervorgeht, die in dieser Anlage enthaltenen Tabellen I bis VI, eine Liste der jährlichen Notifikationen, eine Liste der ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern, gegebenenfalls eine vollständige aktualisierte Liste der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder und zusätzliche einschlägige Informationen einschließlich einer Liste der amtlichen Feiertage.

ABSCHNITT I INFORMATIONEN ÜBER DIE GLIEDERUNG DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGS- KRÄFTE INNERHALB DES ANWENDUNGSGEBIETS

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt nach Abschnitt I des Protokolls Informationen über die Kommandostruktur seiner Landstreitkräfte einschließlich der Truppenteile der Luftverteidigungskräfte und der unterstellten Truppenteile auf der Führungsebene des Militärbezirks oder darunter oder deren Entsprechung, sowie der Luftstreitkräfte und der fliegenden Luftverteidigungskräfte in Form von zwei gesonderten hierarchischen Datenauflistungen, wie sie in Tabelle I enthalten sind.

2. Die Datenauflistungen beginnen mit der höchsten Führungsebene und durchlaufen alle Führungsebenen bis hinunter zur Führungsebene Brigade/Regiment, selbständiges Bataillon und selbständiges Geschwader/Fliegerregiment, selbständige Staffel oder deren Entsprechungen. Jede ausgewiesene ständige Lagerungsstätte, jede militärische Lagerungsstätte, jeder selbständige Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteil, jede militärische Ausbildungseinrichtung und jeder Militärflugplatz wird angeführt. So könnten beispielsweise auf einen Militärbezirk/eine Armee/ein Korps die diesen unterstellten selbständigen Regimenter, selbständigen Bataillone, Depots und Ausbildungseinrichtungen folgen und diesen wiederum jede ihnen unterstellte Division mit ihren Regimentern/selbständigen Bataillonen. Nach der vollständigen Auflistung aller unterstellten Gliederungen folgt dann der nächste Militärbezirk/die nächste Armee/das nächste Korps. Das gleiche Verfahren wird auf Luftstreitkräfte und fliegende Luftverteidigungskräfte angewandt.

- (A) Jede Gliederung wird durch eine spezielle Kennung (Spalte (b)) (d.h. Ordnungsnummer des Truppenteils), die in allen folgenden Auflistungen und jedem weiteren Informationsaustausch für diese Gliederung verwendet wird, ihre nationale Bezeichnung (d.h. Name; Spalte (c)) und, im Fall von Divisionen, Regimentern/Brigaden, selbständigen Bataillonen und Geschwadern/Fliegerregimentern, selbständigen Staffeln oder vergleichbaren Gliederungen, gegebenenfalls Art des Truppenteils (z.B. Infanterie, Panzer, Artillerie, Jagdflieger, Bomber, Nachschub) identifiziert;
- (B) für jede Gliederung werden die beiden nächsten, ihr unmittelbar übergeordneten Befehlsebenen innerhalb des Anwendungsgebiets genannt (Spalten (d) und (e)).

TABELLE I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT II INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE IN JEDER KATEGORIE DER DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN UND ÜBER DIE GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSTRÜSTUNGEN

1. Nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstaben A und B des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Daten über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen (Tabelle IIA), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen unterliegen, und über die nach Typen aufgeschlüsselte Anzahl der Gesamtbestände, die auf eine der im Protokoll über territoriale Obergrenzen festgelegten Grenzen anzurechnen sind (Spalte (b)), sowie über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern (Tabelle IIB), die den zahlenmäßigen Begrenzungen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen (Spalte (b)) unterliegen und nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe C die Anzahl dieser im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats dislozierten Bestände.
2. Daten über gepanzerte Kampffahrzeuge beinhalten die Gesamtzahl von Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung, Schützenpanzern und gepanzerten Mannschaftstransportwagen sowie ihre Anzahl (Spalte (f)/(e)) und den Typ (Spalte (e)/(d)) in jeder dieser Unterkategorien (Spalte (d)/(c)).
3. Im Fall von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen, die im Einklang mit Artikel X des Vertrags gelagert sind, wird die Gesamtzahl solcher Waffen und Ausrüstungen in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten (Spalte (g)) genannt.
4. Nach Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe D dieses Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Daten (Tabelle IIC) über seine nach Typen aufgeschlüsselten Gesamtbestände an

- (A) Brückenlegepanzern (Spalten (a) bis (d));
- (B) Schützenpanzern, die zu Gliederungen gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen (Spalten (a) bis (d));
- (C) Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen und Angriffshubschraubern, die außer Dienst gestellt wurden und zur weiteren Verwertung anstehen (Spalten (a) bis (d));
- (D) Hubschraubern Mi-24R und Mi-24K (Spalten (a) bis (d)).

TABELLE IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

TABELLE IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN UND ANGRIFFSHUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

TABELLE IIC: GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

TABELLE IID: NACH ABSCHNITT IV ABSATZ 1 DER ABSCHLIESSENDEN AKTE DER VERHANDLUNGEN ÜBER PERSONALSTÄRKEN DER KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTE IN EUROPA ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTZAHL DES PERSONALS (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT III **INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN KONVENTIONELLER WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE BEI DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN DIENST GESTELLT SIND**

1. Jeder Vertragsstaat übermittelt eine hierarchische Datenauflistung aller nach Abschnitt III Absatz 1 des Protokolls gemeldeten Gliederungen der Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte sowie der fliegenden Luftverteidigungskräfte, der Truppenteile, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldet werden, sowie der Einrichtungen, an denen konventionelle Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind, wie es in Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls näher ausgeführt ist.

2. Für jede Gliederung und jede Einrichtung werden folgende Informationen übermittelt:

- (A) die Ordnungsnummer des Truppenteils (Spalte (b)) und die Bezeichnung der Gliederung (Spalte (c)) entsprechend Tabelle I. Die in Absatz 1 genannten gesondert dislozierten Bataillone/Staffeln, die nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldeten Truppenteile und die in Übereinstimmung mit Abschnitt III Absatz 3 des Protokolls aufgeführten Einrichtungen erhalten

ebenfalls eine spezielle Kennung (Spalte (b)), ihre nationale Bezeichnung (d.h. Name; Spalte (c)) wird mitgeteilt. Aus ihrer Einreihung in die Auflistung muss sich ihre Unterstellung ergeben; dies trifft nicht auf nach Abschnitt III Absatz 2 des Protokolls gemeldete Truppenteile zu, die zusammen am Ende der Auflistung aufgeführt werden;

- (1) ausgewiesene ständige Lagerungsstätten werden durch die hinter die nationale Bezeichnung zu setzende Abkürzung „DPSS“ gekennzeichnet;
 - (2) Reduzierungsstätten werden durch den hinter die nationale Bezeichnung zu setzenden Vermerk „Reduction“ gekennzeichnet.
- (B) Dislozierungsart (Spalte (d)), einschließlich des Vertragsstaats und des Gebiets mit einer Zwischenobergrenze, der geographischen Ortsbezeichnung und der auf zehn Sekunden genauen Angabe der Koordinaten;
- (C) für jede Führungsebene von der höchsten bis hinunter zur Division/Fliegerdivision, die Gesamtzahl konventioneller Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie (Spalten (f) bis (m)/(l)). Zum Beispiel wäre die im Besitz einer Division befindliche Gesamtzahl die Summe der Bestände aller ihr unterstellten Truppenteile;
- (D) für jede Führungsebene auf der Führungsebene Division und darunter, wie in Absatz 1 festgelegt, die Anzahl der nach Typen aufgeschlüsselten konventionellen Waffen und Ausrüstungen unter den in den Tabellen IIIA und IIIB (Spalten (f) bis (m)/(n)) genannten Überschriften. In der Spalte für gepanzerte Kampffahrzeuge in Tabelle IIIA (Spalte (g)) werden die Unterkategorien (d.h. gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzer, Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung) gesondert aufgeführt. In der Spalte für Angriffshubschrauber (Spalte (k)/(i)) werden die Unterkategorien (d.h. Spezial-Angriffshubschrauber, Mehrzweck-Angriffshubschrauber) gesondert aufgeführt. Unter die Spalte Sonstige (1) in Tabelle IIIB fallen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge und Brückenlegepanzer, falls vorhanden, die bei den Luftstreitkräften und den fliegenden Luftverteidigungskräften in Dienst gestellt sind.

TABELLE IIIA: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

TABELLE IIIB: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGSORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT IV NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER
INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE
INFORMATIONEN ÜBER KONVENTIONELLE
WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN, DIE NICHT BEI
DEN KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTEN IN
DIENST GESTELLT SIND

1. Nach Abschnitt IV des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat Informationen über den Dislozierungsort, die Anzahl und den Typ seiner Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber, die im Anwendungsgebiet vorhanden, jedoch nicht bei seinen konventionellen Streitkräften in Dienst gestellt sind.
2. Für jeden Dislozierungsort werden folgende Informationen übermittelt:
 - (A) Die Bestimmung des Abschnitts IV des Protokolls, aufgrund deren die Information zur Verfügung gestellt wird (Spalte (b));
 - (B) Dislozierungsort (Spalte (c)):
 - (1) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1, 3 und 5 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die geographische Ortsbezeichnung und - auf zehn Sekunden genau - die Koordinaten der Stätten, in denen sich solche Waffen und Ausrüstungen befinden;
 - (2) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nationale Bezeichnung der Verwaltungsregion oder -unterteilung, in der sich solche Waffen und Ausrüstungen befinden;
 - (C) in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsätze 1 und 2 gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die Bezeichnung der Gliederungen auf nationaler Ebene, welche über die in Spalte (c) genannten Waffen und Ausrüstungen verfügen;
 - (D) für jeden Dislozierungsort die nach Typen aufgeschlüsselte Gesamtzahl unter den in Tabelle IV (Spalten (d) bis (i)) genannten Überschriften, mit folgenden Ausnahmen:

in Bezug auf nach Abschnitt IV Absatz 1 Buchstabe A Unterabsatz 2 des Protokolls gemeldete konventionelle Waffen und Ausrüstungen wird nur die Anzahl in jeder Kategorie angegeben, und zwar ausschließlich für die genannte Verwaltungsregion oder -unterteilung (Spalte (c)).

TABELLE IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

ABSCHNITT V INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE
UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Nach Abschnitt V des Protokolls übermittelt jeder Vertragsstaat eine Auflistung seiner Verifikationsobjekte und gemeldeten Inspektionsstätten, wie sie in Abschnitt I des Inspektionsprotokolls definiert sind. Gemeldete Inspektionsstätten (Tabelle V) werden in alphabetischer Reihenfolge sowie nach Vertragsstaaten und gegebenenfalls nach Gebieten mit einer Zwischenobergrenze aufgelistet.
2. Die Informationen über jede gemeldete Inspektionsstätte beziehen Folgendes ein:
 - (A) eine spezielle Kennung (d.h. die Ordnungsnummer der gemeldeten Inspektionsstätte; Spalte (b)), die in jedem späteren Informationsaustausch für diese Stätte benutzt wird;
 - (B) Name und Lage der Stätte, wobei die geographische Ortsbezeichnung und Koordinaten bis auf zehn Sekunden genau zu verwenden sind (Spalte (c));
 - (C) den/die Einreise-/Ausreiseort(e), der/die dieser gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist/sind (Spalte (d));
 - (D) die laufende Nummer, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Truppenteile jedes Verifikationsobjekts, das nach Abschnitt III an der gemeldeten Inspektionsstätte disloziert ist (Spalte (e)). Laufende Nummern werden so zugeordnet, dass die dem letzten in der Liste erscheinenden Verifikationsobjekt zugeordnete Nummer der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte des Vertragsstaats entspricht;
 - (E) die Gesamtzahl der in Abschnitt III des Protokolls aufgeführten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie, die an dieser gemeldeten Inspektionsstätte und bei jedem Verifikationsobjekt (Spalten (f) bis (p)) vorhanden sind, unter zusätzlicher Angabe
 - (1) der Anzahl der konventionellen Waffen und Ausrüstungen in jeder Kategorie in der gemeldeten Inspektionsstätte, die zu einem an einer anderen gemeldeten Inspektionsstätte dislozierten Verifikationsobjekt gehören, unter Angabe der Bezeichnung und der Ordnungsnummer jedes dieser Verifikationsobjekte (Spalte (e));
 - (2) konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die zu keinem Verifikationsobjekt gehören, werden unmittelbar hinter/unter jedem solchen Eintrag in den Spalten (f) bis (p) durch folgende Vermerke gekennzeichnet:
 - (a) Waffen und Ausrüstungen von Gliederungen, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen („Sicherheit“);
 - (b) außer Dienst gestellte Waffen und Ausrüstungen („außer Dienst gestellt“);

- (c) Waffen und Ausrüstungen, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder überholt werden („Ausfuhr“);
- (d) reduzierte Waffen und Ausrüstungen, die zur Konversion anstehen („reduziert“);
- (e) Waffen und Ausrüstungen, die ausschließlich für Forschung und Entwicklung genutzt werden („Forschung“).

3. Der letzte Eintrag in Tabelle V gibt die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats für das folgende Vertragsjahr an.

TABELLE V: INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

4. Jeder Vertragsstaat übermittelt eine Auflistung der Einreise-/Ausreiseorte (Tabelle VI). Die Auflistung enthält eine fortlaufende numerische Kennung (Spalte (b)), die zur Bezeichnung des/der Einreise-/Ausreiseort(e) für jede Stätte nach Absatz 2 Buchstabe C verwendet wird. Zur Kennzeichnung des Orts gehören auch die geographische Ortsbezeichnung (Spalte (c)) und die Koordinaten auf zehn Sekunden genau (Spalte (d)). Die in Bezug auf jeden Einreise-/Ausreiseort annehmbare(n) Art(en) der Beförderung - auf dem Luft-, See- oder Landweg - wird/werden ebenfalls angegeben (Spalte (e)).

TABELLE VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

TABELLE I: KOMMANDOSTRUKTUR DER LANDSTREITKRÄFTE UND LUFTSTREITKRÄFTE SOWIE DER FLIEGENDEN LUFTVERTEIDIGUNGSKRÄFTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Unterstellungsverhältnisse		Friedensmäßiger Dislozierungs-ort*	Anzahl des Personals*
			Nächsthöhere Führungsebene	Übernächsthöhere Führungsebene		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)

* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IIA: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFPANZERN, GEPANZERTEN KAMPFFAHRZEUGEN UND ARTILLERIEWAFFEN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Hoheitsgebiet des Vertragsstaats und ggf. Gebiet mit einer Zwischenobergrenze	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl (auch in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten)	Anzahl in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)

TABELLE IIB: GESAMTBESTÄNDE AN KAMPFFLUGZEUGEN UND ANGRIFFS-
HUBSCHRAUBERN (Vertragsstaat), DIE ZAHLENMÄSSIGEN BEGRENZUNGEN
UNTERLIEGEN; STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Hoheitsgebiet	Kategorie	Unterkategorie	Typ	Gesamtzahl
(a)		(b)	(c)	(d)	(e)

TABELLE IIC: GESAMTBESTÄNDE AN BESTIMMTEN VOM VERTRAG ERFASSTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Kategorie	Typ	Gesamtzahl
(a)	(b)	(c)	(d)

TABELLE IID: NACH ABSCHNITT IV ABSATZ 1 DER ABSCHLIESSENDEN AKTE DER VERHANDLUNGEN ÜBER PERSONALSTÄRKEN DER KONVENTIONELLEN STREITKRÄFTE IN EUROPA ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESAMTZAHL DES PERSONALS (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Kategorie	Unterkategorie	Gesamtzahl
(a)	(b)	(c)	(d)

TABELLE IIIA: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Friedensmäßiger Dislozierungsort	Anzahl des Personals*	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	SPz-ähnliche und gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge	Artillerie	Brückenlegepanzer	Angriffshubschrauber	Kampfunterstützungshubschrauber	Unbewaffnete Transporthubschrauber	Ausrüstungstyp
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)

* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IIIB: NACH ABSCHNITT III DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT, DIE ANZAHL UND TYPEN DER KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer des Truppenteils	Bezeichnung des Truppenteils	Friedensmäßiger Dislozierungsort	Anzahl des Personals*	Kampf-flugzeuge	Reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge	Primäre Schulflugzeuge	Angriffs-hubschrauber	Kampf-unterstützungs-hubschrauber	Unbewaffnete Transport-hubschrauber	Sonstige	Ausrüstungs-typ
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)

* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE IV: NACH ABSCHNITT IV DES PROTOKOLLS ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN ÜBER DEN DISLOZIERUNGORT VON KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Bezugnahme innerhalb des Protokolls	Dislozierungsort	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Angriffshubschrauber	Kampfflugzeuge	Ausrüstungstyp	Anzahl des Personals*
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)

* Nach Abschnitt IV Absatz 1 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa

TABELLE V: INFORMATIONEN ÜBER VERIFIKATIONSOBJEKTE UND GEMELDETE INSPEKTIONSSTÄTTEN (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Ordnungsnummer	Lage der Gemeldeten Inspektionsstätte	Einreise-/Ausreiseort	Verifikationsobjekt	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	SPz-ähnliche und gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge	Artillerie	Brückenlegepanzer	Angriffshubschrauber	Kampfunterstützungshubschrauber	Unbewaffnete Transporthubschrauber	Kampfflugzeuge	Reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge	Primäre Schulflugzeuge	Ausrüstungstyp
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)

TABELLE VI: EINREISE-/AUSREISEORTE (Vertragsstaat); STICHTAG (Datum)

Laufende Nummer	Numerische Kennung des Einreise-/Ausreiseorts	Name des Einreise-/Ausreiseorts	Ort	Typ(en)
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)

“

Artikel 27

Das Inspektionsprotokoll wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„INSPEKTIONSPROTOKOLL

Die Vertragsstaaten vereinbaren hiermit Verfahren und andere Bestimmungen für die Durchführung von Inspektionen, wie sie in Artikel XIV des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vorgesehen sind.

ABSCHNITT I BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt Folgendes:
 - (A) Der Begriff „inspizierter Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion unter Einhaltung des Artikels XIV des Vertrags durchgeführt wird:
 - (1) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines einzigen Vertragsstaats befinden, nimmt dieser Vertragsstaat unter Einhaltung dieses Protokolls die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr;
 - (2) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen von mehr als einem Vertragsstaat befinden, nimmt jeder dieser Vertragsstaaten unter Einhaltung dieses Protokolls jeweils für seine eigenen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen die in dem Protokoll niedergelegten Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats für die Dauer der Inspektion innerhalb der betreffenden Inspektionsstätte, in der sich seine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen befinden, wahr.
 - (B) Der Begriff „aufnehmender Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, der in seinem Hoheitsgebiet innerhalb des Anwendungsgebiets konventionelle Waffen und Ausrüstungen aufnimmt, die bei den konventionellen Streitkräften eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind.
 - (C) Der Begriff „inspizierender Vertragsstaat“ bezeichnet einen Vertragsstaat, der um eine Inspektion ersucht und somit für deren Durchführung verantwortlich ist.
 - (D) Der Begriff „Inspektor“ bezeichnet eine von einem der Vertragsstaaten zur Durchführung einer Inspektion bestellte Person, die in der angenommenen Liste von Inspektoren dieses Vertragsstaats in Übereinstimmung mit Abschnitt III aufgeführt ist.

- (E) Der Begriff „Besatzungsmitglied“ bezeichnet eine Person, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Beförderungsmittels wahrnimmt und die in der angenommenen Liste von Besatzungsmitgliedern eines Vertragsstaats in Übereinstimmung mit Abschnitt III aufgeführt ist.
- (F) Der Begriff „Inspektionsteam“ bezeichnet eine zur Durchführung einer bestimmten Inspektion bestellte Gruppe von Inspektoren aus einem oder mehreren Vertragsstaaten unter der Leitung eines Vertreters des inspizierenden Vertragsstaats.
- (G) Der Begriff „Begleiteteam“ bezeichnet eine Gruppe von Personen, die von einem inspizierten Vertragsstaat beauftragt sind, Inspektoren bei der Durchführung einer bestimmten Inspektion zu begleiten und zu unterstützen sowie sonstige in diesem Protokoll niedergelegte Verpflichtungen zu übernehmen. Betrifft eine Inspektion die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, so benennt jeder der beiden Vertragsstaaten Personen, die dem Begleiteteam angehören sollen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (H) Der Begriff „Inspektionsstätte“ bezeichnet ein Gebiet, eine Örtlichkeit oder eine Einrichtung, in denen eine Inspektion durchgeführt wird.
- (I) Der Begriff „Verifikationsobjekt“ bezeichnet:
 - (1) jeden Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment, Geschwader/Fliegerregiment, selbständiges Bataillon/Artilleriebataillon, selbständige Staffel oder deren Entsprechung sowie gesondert dislozierte Bataillone/Staffeln oder deren Entsprechung auf der Führungsebene unterhalb der Führungsebene Brigade/Regiment und Geschwader/Fliegerregiment, die an einem nach Abschnitt III Absatz 1 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Dislozierungsort über durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen;
 - (2) alle ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten, militärischen Lagerungsstätten, die nicht organisch zu den in Unterabsatz 1 genannten Truppenteilen gehören, selbständigen Instandsetzungs- und Instandhaltungstruppenteile, militärischen Ausbildungseinrichtungen und Militärflugplätze, an denen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstaben A und B des Protokolls über Informationsaustausch als ständig oder routinemäßig vorhanden gemeldet werden;
 - (3) eine Reduzierungsstätte für durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III Absatz 3 Buchstabe C des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden;
 - (4) im Fall von Truppenteilen unterhalb der Führungsebene Bataillon, die über durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen und einem Truppenteil oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unmittelbar unterstellt

sind, gilt der Truppenteil, dem die Truppenteile unterhalb der Führungsebene Bataillon unterstellt sind, als Verifikationsobjekt, wenn ihm kein Truppenteil auf der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung unterstellt ist;

- (5) ein Truppenteil, der über vom Vertrag erfasste, jedoch bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats nicht in Dienst gestellte konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügt, gilt nicht als Verifikationsobjekt.
- (J) Der Begriff „Militärflugplatz“ bezeichnet einen ständigen militärischen Komplex, der ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an dem der häufige Betrieb, d.h. Starts und Landungen von mindestens sechs durch den Vertrag begrenzten oder der internen Inspektion unterliegenden Kampfflugzeugen oder Kampfhubschraubern, routinemäßig durchgeführt wird.
- (K) Der Begriff „militärische Ausbildungseinrichtung“ bezeichnet eine Einrichtung, die ansonsten kein Verifikationsobjekt enthält und an der ein militärischer Truppenteil oder die Untergliederung eines solchen Truppenteils unter Verwendung von mindestens 30 durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenständen oder von mehr als 12 durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungsgegenständen einer einzigen Kategorie für die militärische Ausbildung von Soldaten aufgestellt ist.
- (L) Der Begriff „militärische Lagerungsstätte“, die nicht organisch zu Truppenteilen gehört, die als Verifikationsobjekte ausgewiesen sind, bezeichnet jede Lagerungsstätte mit Ausnahme von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten und Stätten, die Gliederungen unterstellt sind, welche ihrer Aufgabe und Struktur nach Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, und in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen ohne Rücksicht auf deren Zuordnung zu einer Gliederung oder deren operationellen Status befinden. Durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in solchen Stätten sind Teil der zulässigen Bestände in aktiven Truppenteilen nach dem Protokoll über nationale Obergrenzen.
- (M) Der Begriff „gemeldete Inspektionsstätte“ bezeichnet eine Einrichtung oder eine genau abgegrenzte Örtlichkeit, an der sich ein Verifikationsobjekt oder mehrere Verifikationsobjekte befinden. Eine gemeldete Inspektionsstätte besteht aus dem gesamten Gebiet innerhalb künstlicher oder natürlicher Außengrenzen sowie dazugehörigem Gebiet, das Schießbahnen, Übungsplätze, Instandhaltungs- und Lagerbereiche, Hubschrauberlandeplätze und Bahnverladeeinrichtungen umfasst, in dem Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind.
- (N) Der Begriff „spezifiziertes Gebiet“ bezeichnet ein Gebiet überall im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet mit Ausnahme einer nach

den Abschnitten VII, X oder XI inspizierten Stätte, innerhalb dessen eine Verdachtsinspektion nach Abschnitt VIII durchgeführt wird. Ein spezifiziertes Gebiet darf nicht größer als 65 Quadratkilometer sein. Keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten in diesem Gebiet darf länger als 16 Kilometer sein.

- (O) Der Begriff „ausgewiesenes Gebiet“ bezeichnet ein einzelnes Gebiet im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet, innerhalb dessen eine Inspektion nach Abschnitt IX durchgeführt wird.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX Absatz 3 darf die Größe eines ausgewiesenen Gebiets entweder das Zweifache des nach Abschnitt XVIII Absatz 3 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Gebiets oder 10 000 Quadratkilometer nicht überschreiten, wobei die kleinere Zahl, die jedoch nicht unter 1 000 Quadratkilometern liegen darf, maßgeblich ist. Beträgt die Größe des notifizierten Gebiets 5 000 Quadratkilometer oder weniger, umschließt das ausgewiesene Gebiet das gesamte notifizierte Gebiet. Ist das notifizierte Gebiet größer als 5 000 Quadratkilometer, muss sich zumindest die Hälfte des ausgewiesenen Gebiets mit dem notifizierten Gebiet überschneiden. Das ausgewiesene Gebiet muss eine solche Gestalt haben, dass keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des Gebiets länger als 350 Kilometer ist, es sei denn, das nach Abschnitt XVIII Absatz 3 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Gebiet hat eine Gestalt, die eine 350 Kilometer überschreitende gerade Linie größtmöglicher Länge zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des notifizierten Gebiets ermöglicht, in welchem Fall das ausgewiesene Gebiet eine solche Gestalt haben kann, dass es eine gerade Linie enthält, die sich mit der geraden Linie größtmöglicher Länge im notifizierten Gebiet deckt und nicht länger ist als diese.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX Absätze 4 und 5 darf die Größe eines ausgewiesenen Gebiets 10 000 Quadratkilometer nicht überschreiten. Zumindest 25 Prozent des ausgewiesenen Gebiets müssen sich mit dem notifizierten Gebiet überschneiden. Das ausgewiesene Gebiet muss eine solche Gestalt haben, dass keine gerade Linie zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des Gebiets länger als 350 Kilometer ist, es sei denn, das nach Abschnitt XVIII Absatz 4 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Gebiet hat eine Gestalt, die eine 350 Kilometer überschreitende gerade Linie größtmöglicher Länge zwischen zwei beliebigen Punkten innerhalb des notifizierten Gebiets ermöglicht, in welchem Fall das ausgewiesene Gebiet eine solche Gestalt haben kann, dass es eine gerade Linie enthält, die sich mit der geraden Linie größtmöglicher Länge im notifizierten Gebiet deckt und nicht länger ist als diese.

- (P) Der Begriff „sensitiver Punkt“ bezeichnet jede Ausrüstung, Struktur oder Örtlichkeit, die von dem inspizierten Vertragsstaat oder dem Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, durch das Begleitteam als sensitiv bezeichnet wurden und zu denen der Zugang oder der Überflug verzögert, beschränkt oder verweigert werden kann.

- (Q) Der Begriff „Einreise-/Ausreiseort“ bezeichnet einen von einem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, benannten Ort, an dem Inspektionsteams und Besatzungen in diesem Vertragsstaat eintreffen und von dem sie das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats wieder verlassen.
- (R) Der Begriff „Aufenthaltsdauer“ bezeichnet die gesamte von einem Inspektionsteam zu Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII ständig im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, verbrachte Zeit, und zwar vom Eintreffen des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort an gerechnet bis zur Rückkehr des Inspektionsteams zu einem Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion durch dieses Inspektionsteam.
- (S) Der Begriff „passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten“ bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII, die jeder Vertragsstaat innerhalb eines Vertragsjahrs an Inspektionsstätten, in denen sich seine Verifikationsobjekte befinden, zulassen muss.
- (T) Der Begriff „passive Quote für Verdachtsinspektionen“ bezeichnet die Höchstzahl der Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete nach Abschnitt VIII, die jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet innerhalb eines Vertragsjahrs zulassen muss.
- (U) Der Begriff „aktive Inspektionsquote“ bezeichnet die Gesamtzahl der Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII, zu deren Durchführung jeder Vertragsstaat während eines Vertragsjahrs berechtigt ist.
- (V) Der Begriff „Zertifikationsstätte“ bezeichnet eine genau definierte Örtlichkeit, an der die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge nach dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern beziehungsweise dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen stattfindet.
- (W) Der Begriff „Kalenderberichtszeitraum“ bezeichnet einen in Tagen ausgedrückten Zeitraum, innerhalb dessen die beabsichtigte Reduzierung der geplanten Anzahl von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Einklang mit Artikel VIII des Vertrags durchgeführt werden soll.

ABSCHNITT II ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Um die Verifikation der Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten, ermöglicht und erleichtert jeder Vertragsstaat Inspektionen nach diesem Protokoll.
2. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die bei den konventionellen Streitkräften eines Vertragsstaats im Anwendungsgebiet im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind, gewährleisten diese Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemeinsam die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls. Jeder Vertragsstaat ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten in Bezug auf seine konventionellen Waffen und Aus-

rüstungen, die bei seinen konventionellen Streitkräften im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats in Dienst gestellt sind, voll verantwortlich.

3. Das Begleitteam untersteht der Verantwortung des inspizierten Vertragsstaats:
 - (A) Im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen nur eines Vertragsstaats befinden, bei dem es sich um einen anderen als den Vertragsstaat handelt, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, und die ausschließlich dem Befehl dieses Vertragsstaats unterstehen, wird das Begleitteam für die Dauer der Inspektion innerhalb jener Inspektionsstätte, an der sich die durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen des Vertragsstaats befinden, der Verantwortung eines Vertreters dieses Vertragsstaats unterstellt;
 - (B) im Fall von Inspektionsstätten, in denen sich durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen sowohl des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, als auch eines anderen Vertragsstaats befinden, setzt sich das Begleitteam aus Vertretern beider Vertragsstaaten zusammen, wenn durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen des anderen Vertragsstaats tatsächlich inspiziert werden. Während der Inspektion innerhalb dieser Inspektionsstätte nimmt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird, die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahr, ausgenommen die Rechte und Pflichten, die sich auf die Inspektion der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen des anderen Vertragsstaats beziehen; diese Rechte und Pflichten werden von dem anderen Vertragsstaat wahrgenommen;
 - (C) mit Zustimmung des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen eines anderen Vertragsstaats durchgeführt wird, unterstützt dieser Vertragsstaat den aufnehmenden Vertragsstaat bei der Gewährleistung der Sicherheit sowohl des Inspektionsteams als auch des Begleitteams für die Dauer der Inspektion.
4. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, so nimmt dieser andere Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die Rechte und Pflichten nach diesem Protokoll in Bezug auf Inspektionen von Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats, der die Struktur oder die Anlagen nutzt, wahr.
5. Strukturen oder Anlagen, die von einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat genutzt werden, unterliegen nur dann der Inspektion, wenn ein Vertreter dieses anderen Vertragsstaats dem Begleitteam angehört.

6. Inspektionsteams und -untergruppen unterstehen der Aufsicht und Verantwortung des inspizierenden Vertragsstaats.
7. Nur ein Inspektionsteam, das nach Abschnitt VII oder VIII eine Inspektion durchführt, darf sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein und derselben Inspektionsstätte aufhalten.
8. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Protokolls bestimmt der inspizierende Vertragsstaat, wie lange sich jedes Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, aufhält und in wie vielen und welchen Inspektionsstätten es während der Aufenthaltsdauer Inspektionen durchführt.
9. Die Kosten der Reise eines Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort vor Durchführung einer Inspektion und vom Einreise-/Ausreiseort nach Beendigung der letzten Inspektion werden von dem inspizierenden Vertragsstaat getragen.
10. In jedem Vertragsjahr ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, nach den Abschnitten VII oder VIII eine Anzahl von Inspektionen zuzulassen, die seine passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten nicht überschreitet. Die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten entspricht 20 Prozent, gerundet auf die nächste ganze Zahl, der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats, die nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert wurden.
11. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, eine Anzahl von Verdachtsinspektionen bis zu 23 Prozent, gerundet auf die nächste ganze Zahl, der Anzahl von Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten zuzulassen, welche dieser Vertragsstaat in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf seine eigenen Verifikationsobjekte und in Bezug auf Verifikationsobjekte, die anderen Vertragsstaaten gehören, zulassen muss.
12. Ungeachtet anderer Beschränkungen nach diesem Abschnitt ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, in jedem Vertragsjahr mindestens eine Inspektion seiner Verifikationsobjekte nach Abschnitt VII zuzulassen, und jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet ist verpflichtet, in jedem Vertragsjahr mindestens eine Inspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VIII zuzulassen.
13. Die Kosten von nach den Abschnitten VII und VIII durchgeführten Inspektionen verteilen sich wie folgt:
 - (A) Eine Anzahl von Inspektionen, die 75 Prozent der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, gerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht, jedoch mindestens eine Inspektion nach Abschnitt VII und eine Inspektion nach Abschnitt VIII, wird auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt;
 - (B) eine Anzahl von Inspektionen, die 25 Prozent der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, gerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht, wird auf Kosten der inspizierenden Vertragsstaaten durchgeführt. Die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden von der Gemeinsamen Beratungsgruppe beschlossen.

14. Die Inspektionen nach Abschnitt IX werden auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt.
15. In jedem Vertragsjahr lässt die Russische Föderation zusätzlich zu ihrer passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die nach Absatz 10 berechnet wird, insgesamt bis zu zehn zusätzliche Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten auf Kosten der inspizierenden Vertragsstaaten zu, die sich wie folgt verteilen:
 - (A) Bis zu vier Inspektionen in dem Gebiet bestehend aus der Oblast Pskow; der Oblast Wolgograd; der Oblast Astrachan; jenem Teil der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einem schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt;
 - (B) bis zu sechs Inspektionen in dem Gebiet bestehend aus dem Militärbezirk Leningrad und dem Militärbezirk Nordkaukasus ohne das in Buchstabe A beschriebene Gebiet.
16. In jedem Vertragsjahr lässt die Ukraine zusätzlich zu ihrer passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die nach Absatz 10 berechnet wird, höchstens eine zusätzliche Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte in der Oblast Odessa auf Kosten des inspizierenden Vertragsstaats zu.
17. Die Anzahl der zusätzlichen Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten in gemeldeten Inspektionsstätten nach Absatz 15 oder 16 darf die Anzahl der im Rahmen der passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten im Verlauf desselben Vertragsjahrs durchgeführten Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten in den Gebieten nach den Absätzen 15 und 16 nicht überschreiten.
18. Eine Inspektion eines Verifikationsobjekts in einer Inspektionsstätte nach Abschnitt VII wird als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, dessen Verifikationsobjekt inspiziert wird.
19. Der Anteil der Inspektionen nach Abschnitt VII im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, der für die Inspektion von Verifikationsobjekten aufgewendet wird, welche einem anderen Vertragsstaat gehören, darf nicht größer sein als der Anteil der Verifikationsobjekte dieses Vertragsstaats an der Gesamtzahl der Verifikationsobjekte, die sich im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats befinden.
20. Die Anzahl der Inspektionen von Verifikationsobjekten nach Abschnitt VII im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wird als Prozentsatz der Gesamtzahl von Verifikationsobjekten gerechnet, die sich im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats befinden.
21. Eine Inspektion nach Abschnitt VIII innerhalb eines spezifizierten Gebiets wird als eine Inspektion auf die passive Quote für Verdachtsinspektionen und als eine Inspektion auf die passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten des Vertragsstaats angerechnet, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wird.
22. Sofern das Begleitteam und das Inspektionsteam nichts anderes vereinbaren, übersteigt die Aufenthaltsdauer eines Inspektionsteams bis zu zehn Tage nicht die Gesamtstundenzahl, die aufgrund der folgenden Formel errechnet wird:

- (A) 48 Stunden für die erste Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets zuzüglich
- (B) 36 Stunden für jede Folgeinspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets.

23. Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Absatz 22 verbringt ein Inspektionsteam, das eine Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchführt, höchstens 48 Stunden an einer gemeldeten Inspektionsstätte und höchstens 24 Stunden zu Inspektionszwecken innerhalb eines spezifizierten Gebiets.

24. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, dass das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zu der Stätte einer Folgeinspektion reist. Beträgt die Zeit zwischen der Beendigung einer Inspektion und dem Eintreffen des Inspektionsteams an der Stätte einer Folgeinspektion mehr als neun Stunden oder beträgt die Zeit zwischen der Beendigung der letzten von diesem Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats durchgeführten Inspektion und dem Eintreffen dieses Inspektionsteams am Einreise-/ Ausreiseort mehr als neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet.

25. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, in seinem Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII und IX zuzulassen.

26. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als zwei Inspektionsteams zur Durchführung von Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte nach den Abschnitten VII, VIII und IX zuzulassen.

27. Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, durch denselben Vertragsstaat Inspektionen nach den Abschnitten VII und VIII zuzulassen, wenn diese mehr als 50 Prozent seiner passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten während eines Vertragsjahrs entsprächen.

28. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb des Anwendungsgebiets im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten Inspektionen durchzuführen. Jeder Vertragsstaat notifiziert allen anderen Vertragsstaaten seine aktive Inspektionsquote für jedes Vertragsjahr spätestens am 15. Januar.

29. Unbeschadet des Rechts, Inspektionen durchzuführen, und des Grundsatzes, dass die Überprüfung der Einhaltung ein nationales Vorrecht ist, können Inspektionen in aller Regel multinationaler Art sein. Die Vertragsstaaten können ihre Inspektions-tätigkeit so koordinieren, wie es ihnen sinnvoll scheint. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Gleichbehandlung der Inspektoren unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und Geschlecht.

30. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres eine Liste seiner amtlichen Feiertage für das darauffolgende Kalenderjahr.

ABSCHNITT III ERFORDERNISSE FÜR DIE ZEIT VOR DER INSPEKTION

1. Inspektionen aufgrund des Vertrags werden von Inspektoren durchgeführt, die nach den Absätzen 3 bis 7 bestellt werden.
2. Die Inspektoren müssen Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats oder anderer Vertragsstaaten sein.
3. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags übermittelt jeder Vertragsstaat jedem anderen Vertragsstaat eine Liste seiner vorgeschlagenen Inspektoren und eine Liste seiner vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder, welche die vollständigen Namen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort und die Nummer ihres Passes enthält. Die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Inspektoren darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 Personen enthalten und die von einem Vertragsstaat übermittelte Liste der vorgeschlagenen Besatzungsmitglieder darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 600 Personen enthalten.
4. Jeder Vertragsstaat prüft die ihm von anderen Vertragsstaaten übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder und teilt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang jeder Liste dem die Liste übermittelnden Vertragsstaat Personen mit, deren Namen er von der Liste zu streichen wünscht.
5. Vorbehaltlich des Absatzes 7 gelten Inspektoren und Besatzungsmitglieder, deren Streichung von der Liste innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Zeitraums nicht verlangt wurde, für die Zwecke der Ausstellung von Sichtvermerken und anderer Dokumente im Einklang mit Absatz 8 als akzeptiert.
6. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, seine Listen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrags zu ändern. Danach kann jeder Vertragsstaat zweimal jährlich, möglichst zum 1. April und 1. Oktober, Ergänzungen oder Streichungen in Bezug auf seine Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder vorschlagen, vorausgesetzt, dass der Umfang dieser geänderten Listen die in Absatz 3 festgelegten Zahlen nicht überschreitet. Vorgeschlagene Ergänzungen werden nach den Absätzen 4 und 5 geprüft. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres eine konsolidierte Liste der Inspektoren und Besatzungsmitglieder, in der alle seit der Vorlage der letzten konsolidierten Liste vorgenommenen und akzeptierten Änderungen kenntlich gemacht sind. Notifikationen zur Berichtigung von Schreibfehlern können jederzeit übermittelt werden.
7. Ein Vertragsstaat kann die Streichung jeder beliebigen Person von den von jedem anderen Vertragsstaat übermittelten Listen der Inspektoren und Besatzungsmitglieder verlangen; dieses Verlangen kann nicht zurückgewiesen werden.
8. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt den nach Absatz 5 akzeptierten Inspektoren und Besatzungsmitgliedern Sichtvermerke und alle anderen Dokumente aus, die diese Inspektoren und Besatzungsmitglieder benötigen, um in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung von Inspektionen im Einklang mit diesem Protokoll einreisen und sich

dort aufhalten zu können. Diese Sichtvermerke und sonstige erforderliche Dokumente werden entweder:

- (A) innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Listen oder der späteren Änderung solcher Listen ausgestellt, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten gültig ist; oder
- (B) innerhalb einer Stunde nach Eintreffen des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder am Einreise-/Ausreiseort, wobei in diesem Fall der Sichtvermerk für die Dauer ihrer Inspektion gültig ist.

9. Bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres teilt jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern ihrer Beförderungsmittel mit, welche die für eine Inspektion erforderlichen Inspektoren und Ausrüstungsgegenstände in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine solche Inspektion durchgeführt wird, und aus dem Hoheitsgebiet heraus befördern. Routen von und nach dem/den benannten Einreise-/Ausreiseort(en) müssen internationalen Luftverkehrsstraßen oder anderen Routen folgen, die zwischen den beteiligten Vertragsstaaten als Grundlage für die diplomatischen Einfluggenehmigungen vereinbart werden. Inspektoren können Linienflüge zu denjenigen Einreise-/Ausreiseorten benutzen, die von Luftverkehrsgesellschaften angefliegen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes in Bezug auf diplomatische Einfluggenehmigungsnummern gelten nicht für solche Flüge.

10. Jeder Vertragsstaat gibt in der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch übermittelten Notifikation einen Ort der Einreise/Ausreise oder Orte der Einreise/Ausreise in Bezug auf jede gemeldete Inspektionsstätte mit seinen Verifikationsobjekten an. Bei diesen Einreise-/Ausreiseorten kann es sich um Grenzübergänge zu Land, Flughäfen oder Seehäfen handeln, die geeignet sein müssen, das Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats aufzunehmen. Für jede gemeldete Inspektionsstätte wird mindestens ein Zivilflughafen, möglichst mit internationalem Flugverkehr, als ein Einreise-/Ausreiseort notifiziert. Jeder für eine gemeldete Inspektionsstätte notifizierte Einreise-/Ausreiseort muss so gelegen sein, dass der Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte innerhalb der in Abschnitt VII Absatz 8 festgelegten Zeit möglich ist. Jeder Vertragsstaat kann zusätzliche Einreise-/Ausreiseorte bestimmen, um die Durchführung von Inspektionen zu erleichtern.

11. Jeder Vertragsstaat kann den/die für sein Hoheitsgebiet geltenden Einreise-/Ausreiseort(e) ändern, indem er dies den anderen Vertragsstaaten spätestens 90 Tage vor Wirksamwerden dieser Änderung notifiziert.

12. Innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags notifiziert jeder Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die amtliche(n) OSZE-Sprache(n), deren sich die Inspektionsteams bei Inspektionen seiner konventionellen Streitkräfte bedienen sollen.

ABSCHNITT IV NOTIFIKATION BEABSICHTIGTER INSPEKTIONEN

1. Der inspizierende Vertragsstaat notifiziert dem inspizierten Vertragsstaat seine Absicht, eine Inspektion nach Artikel XIV des Vertrags durchzuführen.

Im Fall der Inspektion nach Abschnitt VII der konventionellen Streitkräfte eines anderen als des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt werden soll, wird auch dieser andere Vertragsstaat unterrichtet, gleichgültig, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgeinspektion handelt.

Im Fall der Inspektion nach Abschnitt IX übermittelt der inspizierende Vertragsstaat dem aufnehmenden Vertragsstaat eine Notifikation.

Im Fall der Inspektion von Zertifikations- oder Reduzierungsverfahren, die von einem Vertragsstaat im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats durchgeführt werden, übermittelt der inspizierende Vertragsstaat gleichzeitig dem aufnehmenden Vertragsstaat und dem anderen Vertragsstaat eine Notifikation.

2. Bei den nach Abschnitten VII und VIII durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 36 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) eine Erklärung darüber, ob die erste Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII durchgeführt werden soll und ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll;
- (E) die Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der ersten Inspektionsstätte;
- (F) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (G) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (H) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes;
- (I) die voraussichtliche Anzahl der Folgeinspektionen;
- (J) ob die Inspektion auf Kosten des inspizierten Vertragsstaats durchgeführt wird.

3. Bei den nach Abschnitt IX durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen nach Artikel XVII des Vertrags spätestens 36 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des

Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den dem ausgewiesenen Gebiet am nächsten liegenden oder sich innerhalb desselben befindenden Einreise-/Ausreiseort, der geeignet ist, das vom inspizierenden Vertragsstaat gewählte Beförderungsmittel aufzunehmen;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) eine Erklärung darüber, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt wird;
- (E) die Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung des ausgewiesenen Gebiets;
- (F) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (G) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;
- (H) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes.

4. Bei den nach den Abschnitten X und XI durchgeführten Inspektionen werden diese Notifikationen in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags spätestens 96 Stunden vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Inspektionsteams am benannten Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, übermittelt; sie enthalten folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) für jede Inspektion an einer Reduzierungs- oder Zertifizierungsstätte, eine Bezugnahme auf die nach Abschnitt X Absatz 3 oder Abschnitt XI Absatz 5 übermittelte Notifikation;
- (E) die von dem Inspektionsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (F) die für den nach Abschnitt XIV anzufertigenden Inspektionsbericht zu verwendende Sprache;

- (G) die vollständigen Namen der Inspektoren und der Besatzungsmitglieder, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes.
5. Die nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten bestätigen nach Artikel XVII des Vertrags den Eingang der Notifikation innerhalb von drei Stunden. Vorbehaltlich dieses Abschnitts wird dem Inspektionsteam gestattet, zur vorgesehenen Ankunftszeit, die nach Absatz 2 Buchstabe B oder Absatz 3 Buchstabe B notifiziert wurde, an dem vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort einzutreffen.
6. Ein inspizierter Vertragsstaat, der die Notifikation einer Inspektionsabsicht erhält, notifiziert unmittelbar nach deren Eingang in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags allen anderen Vertragsstaaten die Art der beantragten Inspektion und die vorgesehene Ankunftszeit des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort. Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII wird auch die verfügbare passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten, die voraussichtliche Anzahl der Folgeinspektionen sowie der Vertragsstaat genannt, auf dessen Kosten die einzelnen Inspektionen durchgeführt werden.
7. Ist der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, nicht in der Lage, die Einreise des Inspektionsteams zur vorgesehenen Ankunftszeit zu erlauben, gestattet er dem Inspektionsteam, zwei Stunden vor oder nach der notifizierten vorgesehenen Ankunftszeit in das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats einzureisen. In diesem Fall teilt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, dem inspizierenden Vertragsstaat die neue vorgesehene Ankunftszeit spätestens 24 Stunden nach Übermittlung der ursprünglichen Notifikation mit.
8. Verspätet sich das Inspektionsteam um mehr als zwei Stunden über die notifizierte vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene Ankunftszeit hinaus, so teilt der inspizierende Vertragsstaat den nach Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten Folgendes mit:
- (A) eine neue vorgesehene Ankunftszeit, die die ursprüngliche vorgesehene Ankunftszeit oder die nach Absatz 6 mitgeteilte neue vorgesehene Ankunftszeit in keinem Fall um mehr als sechs Stunden überschreiten darf;
- (B) eine neue Zeitspanne zwischen der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Benennung der Inspektionsstätte, falls der inspizierende Vertragsstaat dies wünscht.
9. Werden für die Beförderung des Inspektionsteams zum Einreise-/Ausreiseort Flüge außerhalb des Linienverkehrs benutzt, so übermittelt der inspizierende Vertragsstaat dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt werden soll, spätestens zehn Stunden vor dem geplanten Einflug in den Luftraum dieses Vertragsstaats einen Flugplan in Übereinstimmung mit Artikel XVII des Vertrags. Das Feste Flugfernmeldenetz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gilt als einer der amtlichen Kanäle für die Einreichung der Flugpläne. Der Flugplan wird in Übereinstimmung mit den für Zivilluftfahrzeuge geltenden Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation eingereicht. Der inspizierende Vertragsstaat trägt in dem

Feld „Bemerkungen“ auf jedem Flugplan die ständige diplomatische Einfluggenehmigungsnummer und die Bemerkung ein: „KSE-Inspektionsluftfahrzeug. Benötigt vorrangige Abfertigung.“

10. Innerhalb von drei Stunden nach Eingang eines Flugplans, der nach Absatz 9 eingereicht wurde, stellt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, sicher, dass der Flugplan genehmigt wird, so dass das Inspektionsteam zur vorgesehenen Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort eintreffen kann.

11. Beabsichtigt ein auf dem Landweg reisendes Inspektionsteam auf dem Weg in das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder auf dem Rückweg aus diesem, das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zu durchqueren, sind diesem Vertragsstaat früh genug im Voraus die Informationen in Bezug auf seine Verpflichtungen nach Abschnitt XV Absatz 5 Buchstabe A zu übermitteln. Diese Informationen sollten zumindest die Grenzübertrittsstellen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Übertritts jeder Grenze, die vom Inspektionsteam benutzten Beförderungsmittel, die Namen der Inspektoren und der Fahrer, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihrer Pässe enthalten.

ABSCHNITT V VERFAHREN NACH DER ANKUNFT AM EINREISE-/AUSREISEORT

1. Das Begleiteteam empfängt das Inspektionsteam und die Besatzungsmitglieder bei deren Ankunft am Einreise-/Ausreiseort.

2. Ein Vertragsstaat, der aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat Strukturen oder Anlagen nutzt, benennt einen Verbindungsoffizier für das Begleiteteam, der bei Bedarf am Einreise-/Ausreiseort zur Verfügung steht, um das Inspektionsteam in Absprache mit dem Begleiteteam jederzeit begleiten zu können.

3. Die Zeit der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort und der Rückkehr dorthin wird von dem Inspektionsteam und dem Begleiteteam vereinbart und festgehalten.

4. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt werden soll, sorgt dafür, dass Gepäck, Ausrüstungen und Material des Inspektionsteams von allen Zöllen befreit und am Einreise-/Ausreiseort zügig abgefertigt werden.

5. Ausrüstungen und Material, die der inspizierende Vertragsstaat in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, mitführt, unterliegen bei jeder Einfuhr in dieses Hoheitsgebiet der Überprüfung. Diese Überprüfung wird vor der Abreise des Inspektionsteams vom Einreise-/Ausreiseort zur Inspektionsstätte abgeschlossen. Die Ausrüstungen und das Material werden von dem Begleiteteam in Gegenwart der Mitglieder des Inspektionsteams überprüft.

6. Stellt das Begleiteteam bei der Überprüfung fest, dass ein von den Inspektoren mitgeführter Gegenstand der Ausrüstung oder des Materials in einer Weise ausgestattet ist, die mit den Inspektionserfordernissen dieses Protokolls nicht vereinbar ist oder die Voraussetzungen des Abschnitts VI Absatz 18 nicht erfüllt, so hat das Begleiteteam das Recht, die Erlaubnis zur Benutzung dieses Gegenstands zu verweigern und ihn am Einreise-/Ausreiseort in Verwahrung zu nehmen. Der inspizierende

Vertragsstaat entfernt solche in Verwahrung genommenen Gegenstände bei nächster Gelegenheit nach eigenem Ermessen aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, spätestens jedoch dann, wenn das Inspektionsteam, das diese Gegenstände mitgeführt hat, dieses Hoheitsgebiet verlässt.

7. Hat ein Vertragsstaat an der Überprüfung der Ausrüstung eines Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort nicht teilgenommen, so ist dieser Vertragsstaat berechtigt, die Rechte des Begleiteams nach den Absätzen 5 und 6 vor der Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte, in der sich seine konventionellen Streitkräfte befinden, oder vor der Inspektion von Strukturen oder Anlagen, die er aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, wahrzunehmen.

8. Während des ganzen Zeitraums, in dem sich das Inspektionsteam und die Besatzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufhalten, wo sich die Inspektionsstätte befindet, sorgt der inspizierte Vertragsstaat für Verpflegung, Unterkunft, Arbeitsräume, Beförderungsmittel und erforderlichenfalls medizinische Versorgung oder sonstige Notfallhilfe oder stellt diese zur Verfügung.

9. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, stellt Unterbringung, Sicherheit, Wartung und Treibstoff der Beförderungsmittel des inspizierenden Vertragsstaats am Einreise-/Ausreiseort.

ABSCHNITT VI ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INSPEKTIONEN

1. Inspektionen können im Fall höherer Gewalt verzögert werden. Verzögert der inspizierte Vertragsstaat oder der Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, eine Inspektion aus Gründen höherer Gewalt, gibt er die genauen Gründe für diese Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung wie folgt schriftlich bekannt:

- (A) wenn höhere Gewalt vor der Ankunft des Inspektionsteams geltend gemacht wird: durch die Beantwortung der betreffenden Notifikation der Inspektionsabsicht;
- (B) wenn höhere Gewalt nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort geltend gemacht wird, sollte die Erklärung gegenüber dem Inspektionsteam abgegeben werden und so rasch wie möglich allen Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege oder über andere amtliche Kanäle zugeleitet werden.

2. Im Fall einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt gelten die Bestimmungen von Abschnitt XIII Absatz 2.

3. Dem Inspektionsteam können neben Inspektoren des inspizierenden Vertragsstaats auch solche anderer Vertragsstaaten angehören.

4. Für Inspektionen, die im Einklang mit den Abschnitten VII, VIII, X und XI durchgeführt werden, besteht ein Inspektionsteam aus höchstens neun Inspektoren und es kann sich in bis zu drei Untergruppen aufteilen.

5. Für Inspektionen, die nach Abschnitt IX durchgeführt werden, besteht ein Inspektionsteam aus höchstens 20 Inspektoren oder aus fünf Inspektoren aus dem inspizierenden Vertragsstaat und zusätzlich einem Inspektor aus jedem der übrigen Vertragsstaaten, die an einer solchen Inspektion teilzunehmen wünschen, wobei die größere Zahl maßgeblich ist. Kein Vertragsstaat darf mehr als neun Inspektoren eines Inspektionsteams stellen. Ein Inspektionsteam kann sich in bis zu vier Untergruppen aufteilen.
6. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleiteams tragen ein deutliches Erkennungszeichen, das sie jeweils als solche ausweist.
7. Als Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben eines Inspektors/einer Inspektorin gilt die Ankunft am Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, als Zeitpunkt für die Beendigung seiner/ihrer Aufgaben gilt die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats über den Einreise-/Ausreiseort.
8. Die Anzahl der Besatzungsmitglieder beträgt höchstens zehn.
9. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten müssen die Inspektoren und Besatzungsmitglieder die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion durchgeführt wird, beachten und dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Vertragsstaats einmischen. Inspektoren und Besatzungsmitglieder müssen ferner die Vorschriften, einschließlich Sicherheits- und administrative Bestimmungen, an einer Inspektionsstätte beachten. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, dass ein Inspektor oder ein Besatzungsmitglied gegen die Gesetze und Vorschriften oder andere Bedingungen, die in diesem Protokoll zur Regelung der Inspektionstätigkeiten festgelegt sind, verstoßen hat, so teilt er dies dem inspizierenden Vertragsstaat mit, der auf Ersuchen des inspizierten Vertragsstaats diese Person unverzüglich aus der Liste der Inspektoren oder Besatzungsmitglieder streicht. Hält sich diese Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, auf, so zieht der inspizierende Vertragsstaat diese Person unverzüglich aus diesem Hoheitsgebiet ab.
10. Der inspizierte Vertragsstaat ist für die Gewährleistung der Sicherheit des Inspektionsteams und der Besatzungsmitglieder vom Zeitpunkt ihrer Ankunft am Einreise-/Ausreiseort bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats vom Einreise-/Ausreiseort aus verantwortlich.
11. Das Begleitem unterstützt das Inspektionsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Begleitem kann nach eigenem Ermessen von seinem Recht Gebrauch machen, das Inspektionsteam vom Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, bis zur Ausreise aus diesem Hoheitsgebiet zu begleiten.
12. Der inspizierende Vertragsstaat stellt sicher, dass das Inspektionsteam und jede Untergruppe über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, um sich mit dem Begleitem in der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe F, Absatz 3 Buchstabe F und Absatz 4 Buchstabe E notifizierten Sprache ohne weiteres verständigen zu können. Der inspizierte Vertragsstaat stellt sicher, dass das Begleitem über die

erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um sich in dieser Sprache ohne weiteres mit dem Inspektionsteam und jeder Untergruppe verständigen zu können. Die Inspektoren und die Mitglieder des Begleiteams dürfen sich auch in anderen Sprachen miteinander verständigen.

13. Während der Inspektionen gewonnene Informationen werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des inspizierenden Vertragsstaats veröffentlicht.

14. Während der Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, haben die Inspektoren das Recht, mit der Botschaft oder dem Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats in diesem Gebiet unter Benutzung der von dem inspizierten Vertragsstaat zur Verfügung gestellten angemessenen Fernmeldeeinrichtungen in Verbindung zu treten. Der inspizierte Vertragsstaat stellt auch Fernmeldemittel für die Verständigung zwischen den Untergruppen eines Inspektionsteams zur Verfügung.

15. Der inspizierte Vertragsstaat befördert das Inspektionsteam zu den, zwischen den und von den einzelnen Inspektionsstätten, wobei das Beförderungsmittel und die Strecke von dem inspizierten Vertragsstaat ausgewählt werden. Der inspizierende Vertragsstaat kann um eine Änderung der ausgewählten Strecke ersuchen. Der inspizierte Vertragsstaat gibt einem solchen Ersuchen nach Möglichkeit statt. Der inspizierende Vertragsstaat darf seine eigenen Landfahrzeuge benutzen, wenn darüber Einvernehmen besteht.

16. Wenn eine Notlage eintritt, welche die Reise von Inspektoren von einer Inspektionsstätte zum Einreise-/Ausreiseort oder zur Botschaft oder zum Konsulat des inspizierenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt wird, erforderlich macht, so teilt das Inspektionsteam dies dem Begleiteam mit, das umgehend Vorkehrungen für eine solche Reise trifft und erforderlichenfalls geeignete Beförderungsmittel zur Verfügung stellt.

17. Der inspizierte Vertragsstaat stellt dem Inspektionsteam in der Inspektionsstätte einen zu dessen ausschließlicher Nutzung bestimmten Arbeitsbereich für die Lagerung der Ausrüstung und des Materials, das Anfertigen der Berichte und für Ruhepausen und Mahlzeiten zur Verfügung.

18. Das Inspektionsteam darf die für die Durchführung der Inspektion benötigten Unterlagen mit sich führen, insbesondere seine eigenen Karten und Pläne. Die Inspektoren dürfen tragbare passive Nachtsichtgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompass und tragbare Computer (Laptop-Computer) mitbringen und benutzen. Die Inspektoren dürfen vorbehaltlich der Zustimmung des inspizierten Vertragsstaats weitere Ausrüstungsgegenstände benutzen. Während der gesamten Aufenthaltsdauer ist das Begleiteam berechtigt, die von den Inspektoren mitgebrachte Ausrüstung zu beobachten; es darf eine Benutzung der von ihm nach Abschnitt V Absätze 5 bis 7 genehmigten Ausrüstung jedoch nicht beeinträchtigen.

19. Im Fall von Inspektionen, die nach Abschnitt VII, VIII oder IX durchgeführt werden, gibt das Inspektionsteam bei jeder Benennung einer zu inspizierenden Inspektionsstätte an, ob die Inspektion zu Fuß, mit einem geländegängigen Fahrzeug, mit

einem Hubschrauber oder einer Kombination davon durchgeführt werden soll. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt und betreibt der inspizierte Vertragsstaat die geeigneten geländegängigen Fahrzeuge an der Inspektionsstätte für jede Untergruppe.

20. Wann immer dies möglich ist, hat das Inspektionsteam das Recht, vorbehaltlich der Sicherheits- und Flugbetriebsbestimmungen des inspizierten Vertragsstaats sowie der Absätze 18 bis 21, bei Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII oder IX die Inspektionsstätte mit Hubschraubern zu überfliegen, wobei der Hubschrauber von dem inspizierten Vertragsstaat gestellt und betrieben wird.

21. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, einen Hubschrauber an einer Inspektionsstätte zu stellen, die kleiner als 20 Quadratkilometer ist.

22. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, das Überfliegen sensitiver Punkte mit Hubschraubern zu verzögern, beschränken oder verweigern; das Vorhandensein sensitiver Punkte stellt jedoch kein Hindernis für das Überfliegen des übrigen Gebiets der Inspektionsstätte mit Hubschraubern dar. Während eines Hubschrauberüberflugs ist das Fotografieren von sensitiven Punkten und das Fotografieren zum Zeitpunkt des Überfliegens solcher Punkte nur mit Zustimmung des Begleiteams erlaubt.

23. Die Gesamtdauer solcher Überflüge einer Inspektionsstätte mit Hubschraubern darf im Fall einer Inspektion nach den Abschnitten VII oder VIII eine Stunde und im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX sieben Stunden nicht übersteigen, sofern das Inspektionsteam und das Begleitem nichts anderes vereinbaren.

24. Ein vom inspizierten Vertragsstaat gestellter Hubschrauber muss groß genug sein, um mindestens zwei Mitgliedern des Inspektionsteams und mindestens einem Mitglied des Begleiteams Platz zu bieten. Den Inspektoren ist es gestattet, bei Überflügen über die Inspektionsstätte jeden der in Absatz 18 genannten Ausrüstungsgegenstände mitzuführen und zu benutzen. Wann immer das Inspektionsteam während solcher Inspektionsflüge zu fotografieren beabsichtigt, teilt es dies dem Begleitem mit. Der Hubschrauber muss den Inspektoren ständig ungehinderte Bodensicht ermöglichen.

25. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Inspektoren in laufende Tätigkeiten in der Inspektionsstätte nicht unmittelbar störend eingreifen; sie sollen den Betrieb der Inspektionsstätte nicht unnötig behindern oder verzögern oder Maßnahmen ergreifen, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen.

26. Soweit in den Absätzen 27 bis 32 nichts anderes vorgesehen ist, wird den Inspektoren während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets der Zugang und die ungehinderte Inspektion wie folgt gestattet:

- (A) im Fall eines spezifizierten Gebiets, innerhalb des gesamten Gebiets mit Ausnahme gegebenenfalls vorhandener gemeldeter Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen des Gebiets;
- (B) im Fall eines ausgewiesenen Gebiets, innerhalb des gesamten Gebiets einschließlich der gemeldeten Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen des Gebiets;

- (C) im Fall eines Verifikationsobjekts, innerhalb des gesamten Gebiets der gemeldeten Inspektionsstätte mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welche das Inspektionsteam nicht zur Inspektion benannt hat.

27. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX und vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 28 haben die Inspektoren das Recht, innerhalb der in Absatz 26 genannten Gebiete jede Örtlichkeit, jede Struktur und jeden Raum innerhalb einer Struktur zu betreten, in denen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig oder routinemäßig vorhanden sind. Die Inspektoren haben nicht das Recht, andere Strukturen oder Räume innerhalb von Strukturen zu betreten, zu denen der Zugang nur durch Türen für Personal möglich ist, die nicht breiter als zwei Meter sind, und zu denen das Begleiteteam den Zugang verwehrt.

28. Während der Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder ausgewiesenen Gebiets nach den Abschnitten VII, VIII oder IX haben die Inspektoren das Recht, in gehärtete Flugzeugschutzbauten Einblick zu nehmen, um sich durch Augenschein davon zu überzeugen, ob Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer vorhanden sind und, falls dies zutrifft, von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version. Ungeachtet des Absatzes 27 betreten die Inspektoren das Innere solcher Flugzeugschutzbauten nur mit Zustimmung des Begleitetams. Wird die Genehmigung verwehrt, so werden Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die sich in gehärteten Flugzeugschutzbauten befinden, im Freien vorgeführt, wenn die Inspektoren darum ersuchen.

29. Während einer Inspektion eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX und soweit in den Absätzen 30 bis 36 nichts anderes vorgesehen ist, ist den Inspektoren der Zugang zu konventionellen Waffen und Ausrüstungen nur insoweit zu gewähren, als es erforderlich ist, um sich von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version durch Augenschein zu überzeugen.

30. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, einzelne sensitive Ausrüstungsgegenstände abzudecken.

31. Das Begleiteteam hat das Recht, den Zugang zu sensitiven Punkten, deren Anzahl und Ausdehnung so gering wie möglich gehalten werden sollte, zu verdeckten Gegenständen oder zu Behältern, von denen irgendein räumliches Maß (Breite, Höhe, Länge oder Durchmesser) geringer als zwei Meter ist, zu verweigern. Wann immer ein sensitiver Punkt bezeichnet wird oder verdeckte Gegenstände oder Behälter vorhanden sind, erklärt das Begleiteteam, ob der sensitive Punkt, der verdeckte Gegenstand oder der Behälter Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen,

Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer enthält. Falls dies zutrifft, nennt das Begleiteteam deren Anzahl und Typ, Modell oder Version.

32. Erklärt das Begleiteteam, dass ein sensitiver Punkt, ein verdeckter Gegenstand oder ein Behälter irgendwelche dieser in Absatz 31 genannten konventionellen Waffen und Ausrüstungsstücke enthält, so hat es solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dem Inspektionsteam vorzuführen oder anzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, um das Inspektionsteam davon zu überzeugen, dass nicht mehr als die erklärte Anzahl solcher konventioneller Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind.

33. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Hubschrauber eines Typs, der in der Mehrzweck-Angriffshubschrauberliste des Protokolls über vorhandene Typen aufgeführt ist oder war, an der Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleiteteam als Kampfunterstützungshubschrauber bezeichnet worden, oder ist ein Hubschrauber des Modells Mi-24 R oder Mi-24 K an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleiteteam als nach Abschnitt I Absatz 3 des Protokolls über die Rekategorisierung von Hubschraubern begrenzt bezeichnet worden, so unterliegt ein solcher Hubschrauber der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt X Absätze 4 bis 6 dieses Protokolls.

34. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII ein Flugzeug eines bestimmten Modells oder einer bestimmten Version eines kampffähigen Schulflugzeugs, wie sie in Abschnitt II des Protokolls über die Reklassifizierung von Flugzeugen aufgeführt sind, an einer Inspektionsstätte vorhanden und von dem Begleiteteam als im Einklang mit dem genannten Protokoll unbewaffnet zertifiziert bezeichnet worden, so unterliegt ein solches Flugzeug der internen Inspektion im Einklang mit Abschnitt X Absätze 4 und 5 dieses Protokolls.

35. Ist bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets oder innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt VII, VIII oder IX ein von dem Begleiteteam als gepanzertes MTW-ähnliches oder SPz-ähnliches bezeichnetes gepanzertes Fahrzeug an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, sich zu vergewissern, dass mit einem solchen Fahrzeug keine Infanteriegruppe befördert werden kann. Die Inspektoren können darum ersuchen, dass die Türen und/oder Luken des Fahrzeugs geöffnet werden, damit das Innere des Fahrzeugs von außen in Augenschein genommen werden kann. Sensitive Ausrüstungen im oder am Fahrzeug dürfen abgedeckt werden.

36. Sind bei Inspektionen eines Verifikationsobjekts oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets nach Abschnitt VII oder VIII Waffen und Ausrüstungen, die von dem Begleiteteam im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll als reduziert bezeichnet werden, an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, solche Waffen und Ausrüstungen zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass sie in Übereinstimmung mit den in den Abschnitten III bis XII des Reduzierungsprotokolls festgelegten Verfahren reduziert worden sind. Sind bei Inspektionen innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets nach Abschnitt IX Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge

oder Artilleriewaffen, die von dem Begleitem nach dem Reduzierungsprotokoll als reduziert bezeichnet werden, an einer Inspektionsstätte vorhanden, so hat das Inspektionsteam das Recht, solche Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass sie nach den in den Abschnitten III bis XII des Reduzierungsprotokolls festgelegten Verfahren reduziert worden sind.

37. Die Inspektoren haben das Recht, zum Zwecke der Registrierung des Vorhandenseins vom Vertrag erfasster konventioneller Waffen und Ausrüstungen Fotografien einschließlich Videoaufnahmen zu machen. Dies gilt auch innerhalb von ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten oder anderen Lagerungsstätten, die mehr als 50 solcher konventioneller Waffen und Ausrüstungsgegenstände enthalten. Die Verwendung von Stehbildkameras ist auf 35-mm-Kameras und auf Sofortbildkameras beschränkt. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleitem im Voraus darüber, ob es Fotografien zu machen beabsichtigt. Das Begleitem arbeitet mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses Fotografien macht.

38. Fotografien von sensitiven Punkten sind nur mit Zustimmung des Begleitem zulässig.

39. Soweit in Absatz 41 nichts anderes vorgesehen ist, sind Fotografien des Inneren von Strukturen, mit Ausnahme der in Absatz 37 genannten Lagerungsstätten, nur mit Zustimmung des Begleitem zulässig.

40. Die Inspektoren haben das Recht, zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe von Inspektionen ergeben können, Maße zu überprüfen. Diese während einer Inspektion überprüften Maße werden von einem Mitglied des Inspektionsteams und einem Mitglied des Begleitem unverzüglich bestätigt. Solche bestätigten Daten werden in den Inspektionsbericht aufgenommen.

41. Vertragsstaaten räumen, wann immer dies möglich ist, etwaige Unklarheiten, die sich in Bezug auf Sachinformationen ergeben, während einer Inspektion aus. Sooft die Inspektoren das Begleitem ersuchen, eine solche Unklarheit zu beseitigen, sorgt das Begleitem unverzüglich für eine Klärung gegenüber dem Inspektionsteam. Beschließen die Inspektoren, eine nicht ausgeräumte Unklarheit fotografisch zu dokumentieren, so arbeitet das Begleitem vorbehaltlich des Absatzes 38 mit dem Inspektionsteam zusammen, wenn dieses entsprechende Fotografien macht, wobei eine Sofortbildkamera zu benutzen ist. Kann eine Unklarheit während der Inspektion nicht ausgeräumt werden, so werden Frage, einschlägige Klarstellungen und relevante Fotografien in den Inspektionsbericht nach Abschnitt XIV aufgenommen.

42. Bei Inspektionen nach den Abschnitten VII, VIII und IX gilt die Inspektion als abgeschlossen, wenn der Inspektionsbericht unterzeichnet und gegengezeichnet ist.

43. Spätestens bei Abschluss einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets unterrichtet das Inspektionsteam das Begleitem darüber, ob das Inspektionsteam eine Folgeinspektion durchzuführen beabsichtigt. Beabsichtigt das Inspektionsteam, eine Folgeinspektion durchzuführen, so benennt das Inspektionsteam zu diesem Zeitpunkt die nächste Inspektionsstätte. In einem solchen Fall stellt der inspizierte Vertragsstaat vorbehaltlich Abschnitt VII

Absätze 6 und 20 und Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe A sicher, dass das Inspektionsteam möglichst bald nach Abschluss der vorhergehenden Inspektion an der Stätte der Folgeinspektion eintrifft. Es gelten die in Abschnitt VII Absatz 8 beziehungsweise Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe B genannten Fristen. Beabsichtigt das Inspektionsteam nicht, eine Folgeinspektion durchzuführen, so gelten die Absätze 45 und 46.

44. Ein Inspektionsteam hat das Recht, vorbehaltlich der Abschnitte VII und VIII eine Folgeinspektion im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats durchzuführen, in dem das Inspektionsteam die vorhergehende Inspektion durchgeführt hat, und zwar
- (A) an jeder gemeldeten Inspektionsstätte mit demselben Einreise-/Ausreiseort wie die vorhergehende Inspektionsstätte oder mit demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam eingetroffen ist; oder
 - (B) innerhalb eines spezifizierten Gebiets, für das der Einreise-/Ausreiseort, an dem das Inspektionsteam angekommen ist, der nächstgelegene nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Einreise-/Ausreiseort ist; oder
 - (C) an jeder Örtlichkeit innerhalb eines Umkreises von 200 Kilometern von der vorhergehenden Inspektionsstätte innerhalb desselben Militärbezirks; oder
 - (D) an dem Dislozierungsort, der nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 12 Buchstabe A der vorübergehende Dislozierungsort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern oder Kampfflugzeugen ist, die während der Inspektion eines Verifikationsobjekts an der vorhergehenden Inspektionsstätte nicht vorhanden waren, falls solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen mehr als 15 Prozent der in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch notifizierte Zahl darstellen; oder
 - (E) an der gemeldeten Inspektionsstätte, die nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats nach Abschnitt VII Absatz 12 Buchstabe B Herkunftsort von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern oder Kampfflugzeugen an der vorherigen Inspektionsstätte ist, welche die in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch mitgeteilte Anzahl von an dieser vorhergehenden Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen übersteigen, wenn diese konventionellen Waffen und Ausrüstungen die Anzahl dieser notifizierte konventionellen Waffen und Ausrüstungen um 15 Prozent übersteigen.
45. Nach Abschluss einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte oder innerhalb eines spezifizierten Gebiets, wenn keine Folgeinspektion angemeldet wurde, oder nach Abschluss einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets wird das Inspektionsteam möglichst bald zu dem entsprechenden Einreise-/Ausreiseort zurückbefördert und verlässt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, innerhalb von 24 Stunden.
46. Das Inspektionsteam verlässt das Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem es Inspektionen durchgeführt hat, an demselben Einreise-/Ausreiseort, an dem es einge-

reist ist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wünscht ein Inspektionsteam zur Durchführung von Inspektionen zu einem Einreise-/Ausreiseort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats weiterzureisen, so ist es berechtigt, dies zu tun, sofern der inspizierende Vertragsstaat die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 1 übermittelt hat.

47. Im Fall von Inspektionen nach den Abschnitten VII und/oder VIII notifiziert der inspizierte Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten spätestens 72 Stunden nach der Abreise des Inspektionsteams nach Abschluss der Inspektion(en) die Zahl der durchgeführten Inspektionen, die inspizierten gemeldeten Inspektionsstätten und Verifikationsobjekte oder spezifizierten Gebiete, den Vertragsstaat, der die Kosten der einzelnen Inspektionen trägt, seine verbleibende passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten als Gesamtzahl und als Zahl der auf Kosten des inspizierenden Vertragsstaats durchzuführenden Inspektionen.

Im Fall einer Inspektion nach Abschnitt IX notifiziert der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Inspektion durchgeführt wurde, allen anderen Vertragsstaaten spätestens 72 Stunden nach der Abreise des Inspektionsteams das ausgewiesene Gebiet, das inspiziert wurde.

ABSCHNITT VII INSPEKTION GEMELDETER INSPEKTIONSSTÄTTEN

1. Die Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte nach diesem Protokoll kann nicht verweigert werden. Die Inspektion darf nur in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund der Bestimmungen des Abschnitts II Absätze 7, 25 und 26 verzögert werden. Im Fall höherer Gewalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI Absatz 1.

2. Soweit in Absatz 3 nichts anderes vorgesehen ist, trifft ein Inspektionsteam im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem Einreise-/Ausreiseort ein, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch der gemeldeten Inspektionsstätte zugeordnet ist, die es als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen beabsichtigt.

3. Wünscht ein inspizierender Vertragsstaat einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort zu benutzen und hat der inspizierte Vertragsstaat zuvor keinen Grenzübergang zu Land oder Seehafen als einen Einreise-/Ausreiseort nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in Bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte, die der inspizierende Vertragsstaat als erste Inspektionsstätte nach Absatz 7 zu benennen wünscht, angegeben, so gibt der inspizierende Vertragsstaat in der Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 2 den gewünschten Grenzübergang zu Land oder den Seehafen als Einreise-/Ausreiseort an. Der inspizierte Vertragsstaat bringt in seiner in Abschnitt IV Absatz 5 vorgesehenen Empfangsbestätigung zum Ausdruck, ob dieser Einreise-/Ausreiseort annehmbar ist oder nicht. In letzterem Fall notifiziert der inspizierte Vertragsstaat dem inspizierenden Vertragsstaat einen anderen Einreise-/Ausreiseort, der so nahe wie möglich an dem gewünschten Einreise-/Ausreiseort liegt und bei dem es sich um einen nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch angegebenen Flughafen, einen Seehafen oder einen Grenzübergang zu Land handeln kann, an dem das Inspektionsteam und die Besatzungsmitglieder in seinem Hoheitsgebiet eintreffen können.

4. Notifiziert ein inspizierender Vertragsstaat seinen Wunsch, einen Grenzübergang zu Land oder einen Seehafen als Einreise-/Ausreiseort nach Absatz 3 zu benutzen, so muss er vor einer solchen Notifikation hinreichend sicher sein können, dass sein Inspektionsteam aller Voraussicht nach die erste gemeldete Inspektionsstätte, an der dieser Vertragsstaat eine Inspektion durchzuführen wünscht, innerhalb der in Absatz 8 genannten Zeit mit Landfahrzeugen erreichen kann.
5. Treffen nach Absatz 3 das Inspektionsteam und die Besatzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, an einem anderen Einreise-/Ausreiseort ein, als dem, der nach Abschnitt V des Protokolls über Informationsaustausch in Bezug auf die gemeldete Inspektionsstätte angegeben wurde, die es als erste Inspektionsstätte zu benennen wünscht, so ermöglicht der inspizierte Vertragsstaat den Zugang zu dieser gemeldeten Inspektionsstätte so rasch wie möglich; er darf jedoch erforderlichenfalls die Frist nach Absatz 8 überschreiten.
6. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, nach der Benennung einer gemeldeten Inspektionsstätte bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf das Eintreffen des Inspektionsteams an dieser Stätte vorzubereiten.
7. Zu der nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, benennt das Inspektionsteam die erste zu inspizierende gemeldete Inspektionsstätte.
8. Der inspizierte Vertragsstaat sorgt dafür, dass das Inspektionsteam auf dem schnellstmöglichen Weg zu der ersten gemeldeten Inspektionsstätte reist und so bald wie möglich eintrifft, spätestens jedoch neun Stunden nach der Benennung der zu inspizierenden Stätte, sofern das Inspektionsteam und das Begleitem nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach der Benennung dieser Inspektionsstätte zu dieser Stätte transportiert. Übersteigt die Reisezeit neun Stunden, so wird die darüber hinausgehende Zeit nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet.
9. Unmittelbar nach der Ankunft in der in Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe M definierten gemeldeten Inspektionsstätte wird das Inspektionsteam zu einer Einrichtung für Unterweisungen geleitet, wo es einen Lageplan der gemeldeten Inspektionsstätte erhält. In dem bei der Ankunft an der gemeldeten Inspektionsstätte ausgehängten Lageplan ist zusätzlich zu den in der Definition der gemeldeten Inspektionsstätte beschriebenen Elementen Folgendes genau eingezeichnet:
 - (A) ein Bezugspunkt innerhalb der Begrenzung der gemeldeten Inspektionsstätte, der von der Inspektionsstätte aus zugänglich ist, unter Angabe seiner geographischen Koordinaten auf die nächsten zehn Sekunden aufgerundet und des geographischen Nordens;
 - (B) der dem Lageplan zugrunde liegende Maßstab, der groß genug sein sollte, um eine genaue Darstellung der in diesem Abschnitt aufgeführten Elemente des Lageplans zu gestatten;

- (C) eine genaue Angabe der äußeren Grenze der gemeldeten Inspektionsstätte und deren Fläche in Quadratkilometern;
- (D) exakt gezogene Grenzen derjenigen Gebiete, die ausschließlich zu den jeweiligen Verifikationsobjekten in der gemeldeten Inspektionsstätte gehören, unter Angabe der jeweiligen Ordnungsnummer jedes Verifikationsobjekts, zu dem jedes dieser Gebiete gehört, und einschließlich der gesondert liegenden Bereiche, denen die zu den jeweiligen Verifikationsobjekten gehörenden Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeuge, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer ständig zugeordnet sind;
- (E) die Hauptgebäude und -straßen in der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (F) die Eingänge der gemeldeten Inspektionsstätte;
- (G) die Lage des Arbeitsbereichs, der medizinischen und Verpflegungseinrichtungen und gegebenenfalls des Hubschrauberlandeplatzes, die vom Inspektionsteam genutzt werden;
- (H) jede weitere Information, die der inspizierte Vertragsstaat für zweckmäßig hält.

10. Innerhalb einer halben Stunde nach Entgegennahme des Lageplans der gemeldeten Inspektionsstätte benennt das Inspektionsteam das zu inspizierende Verifikationsobjekt. Das Inspektionsteam erhält dann eine Einweisung, die höchstens eine Stunde dauert und Folgendes einbezieht:

- (A) Sicherheits- und administrative Bestimmungen innerhalb der Inspektionsstätte;
- (B) Modalitäten der Beförderung und des Fernmeldeverkehrs für die Inspektoren in der Inspektionsstätte;
- (C) Bestände und Standplatz in der Inspektionsstätte, auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der gemeldeten Inspektionsstätte, an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfhubschraubern, Kampfflugzeugen, reklassifizierten kampffähigen Schulflugzeugen, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeugen, SPz-ähnlichen Fahrzeugen oder Brückenlegepanzern, einschließlich derjenigen, die zu gesondert dislozierten unterstellten Elementen des gleichen zu inspizierenden Verifikationsobjekts gehören;
- (D) Informationen nach Abschnitt VI Absatz 2 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa.

11. Nach freiem Ermessen des inspizierten Vertragsstaats kann bei der Einweisung vor der Inspektion dem Inspektionsteam ein eigener Lageplan des Bereichs des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts ausgehändigt oder der Lageplan der gemeldeten Inspektionsstätte näher erläutert werden. In diesem Lageplan sind die folgenden Elemente eingezeichnet:

- (A) das gesamte zur gemeldeten Inspektionsstätte gehörende Gebiet mit einer Skizze, aus der eindeutig die äußere Begrenzung derjenigen Bereiche hervorgeht, die ausschließlich zu dem der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekt gehören, einschließlich aller gesondert liegenden Bereiche, in denen sich zu diesem Verifikationsobjekt gehörende und in der Inspektionsstätte vorhandene Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge und Brückenlegepanzer, befinden;
- (B) der geographische Norden;
- (C) der verwendete Maßstab, der groß genug sein sollte, um eine genaue Darstellung der in diesem Abschnitt aufgeführten Elemente zu gestatten;
- (D) alle Straßen und größeren Gebäude samt Kennzeichnung
 - (1) des Standplatzes aller vom Vertrag erfassten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die in der Inspektionsstätte vorhanden sind;
 - (2) jener Gebäude, deren Tore breiter als 2 Meter sind;
 - (3) der Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen, die vom Personal des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts und von allen anderen Truppenteilen in Gemeinschaftsbereichen der gemeldeten Inspektionsstätte benutzt werden;
- (E) alle Eingänge des der Inspektion unterliegenden Verifikationsobjekts, einschließlich der ständig oder vorübergehend unzugänglichen;
- (F) jede weitere Information, die der inspizierte Vertragsstaat für zweckmäßig hält.

12. Die Einweisung vor der Inspektion umfasst Erläuterungen über etwaige Unterschiede zwischen der Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber oder Kampfflugzeuge und der entsprechenden, in der letzten Notifikation nach dem Protokoll über Informationsaustausch angegebenen Anzahl, und zwar in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (A) Ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen konventionellen Waffen und Ausrüstungen geringer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen Informationen über den vorübergehenden Dislozierungsort, den Zeitpunkt des Abtransports und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Rücktransports solcher konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
- (B) ist die Anzahl der in der Inspektionsstätte vorhandenen Waffen und Ausrüstungen größer als die in der letzten Notifikation aufgrund des Protokolls über Informationsaustausch angegebene, so enthalten die Erläuterungen genaue Informationen über den Herkunftsort, den Zeitpunkt des Abtransports vom

Herkunftsort, die Ankunftszeit und die voraussichtliche Verweildauer dieser zusätzlichen konventionellen Waffen und Ausrüstungen in der Inspektionsstätte.

13. In der Einweisung vor der Inspektion werden ferner Informationen über die in der Inspektionsstätte vorhandene Gesamtzahl der gepanzerten Sanitäts-MTW gegeben.

14. Handelt es sich bei den nach Absatz 12 Buchstabe A als nicht im Verifikationsobjekt vorhanden gemeldeten konventionellen Waffen und Ausrüstungen um mehr als 30 durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungsgegenstände oder mehr als 12 einer einzigen Kategorie, so hat das Inspektionsteam unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts VI Absatz 44 Buchstabe D das Recht, als Teil derselben Inspektion dieses Verifikationsobjekts einen der Dislozierungsorte innerhalb des Hoheitsgebiets des inspizierten Vertragsstaats zu besuchen, der nach Angaben des inspizierten Vertragsstaats der vorübergehende Dislozierungsort dieser Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber oder Kampfflugzeuge ist, um die Waffen und Ausrüstungen zu inspizieren, sofern sich dieser Dislozierungsort im Umkreis von 60 Kilometern von der Inspektionsstätte befindet. Die Reisezeit wird nicht auf die Aufenthaltsdauer des betreffenden Inspektionsteams angerechnet.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung überschritten wurde, wenn sich ein solcher Dislozierungsort entweder in einem nach Abschnitt XVIII Absatz 3 oder 4 des Protokolls über Informationsaustausch notifizierten Gebiet oder in einem nach Abschnitt IX Absatz 12 dieses Protokolls benannten ausgewiesenen Gebiet befindet.

15. Wenn ein Inspektionsteam ein zu inspizierendes Verifikationsobjekt benennt, so hat es das Recht, als Teil derselben Inspektion dieses Verifikationsobjekts das gesamte auf dem Lageplan als zu diesem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnete Gebiet zu inspizieren, einschließlich der gesondert liegenden Bereiche im Hoheitsgebiet des gleichen Vertragsstaats, denen zu diesem Verifikationsobjekt gehörende, vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen ständig zugeordnet sind.

16. Die Inspektion eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte gewährt dem Inspektionsteam Zutritt und ungehinderte Inspektion in Bezug auf das gesamte Gebiet der gemeldeten Inspektionsstätte, mit Ausnahme der auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichneten Gebiete, welches das Inspektionsteam nicht für die Inspektion benannt hat. Während solcher Inspektionen gilt Abschnitt VI.

17. Unterrichtet das Begleiteteam das Inspektionsteam davon, dass als im Besitz eines Verifikationsobjekts an einer gemeldeten Inspektionsstätte befindliche notifizierte Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, MTW-ähnliche Fahrzeuge, SPz-ähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer innerhalb eines Gebiets vorhanden sind, das auf dem Lageplan als ausschließlich zu einem

anderen Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet ist, so stellt das Begleitem sicher, dass das Inspektionsteam als Teil derselben Inspektion Zugang zu solchen konventionellen Waffen und Ausrüstungen erhält.

18. Sind durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen in Gebieten einer gemeldeten Inspektionsstätte vorhanden, die auf dem Lageplan nicht als ausschließlich zu einem Verifikationsobjekt gehörig eingezeichnet sind, so teilt das Begleitem dem Inspektionsteam mit, zu welchem Verifikationsobjekt solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen gehören.

19. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, über die Gesamtzahl jeder Kategorie von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifiziert werden, auf der Führungsebene oberhalb der Führungsebene Brigade/Regiment oder deren Entsprechung Rechenschaft zu geben, falls ein anderer Vertragsstaat darum ersucht.

20. Beschließt das Inspektionsteam während einer Inspektion an einer gemeldeten Inspektionsstätte, an der gleichen gemeldeten Inspektionsstätte eine Inspektion eines Verifikationsobjekts durchzuführen, das vorher nicht benannt worden war, so hat das Inspektionsteam das Recht, mit der Inspektion innerhalb von drei Stunden nach dieser Benennung zu beginnen. In einem solchen Fall erhält das Inspektionsteam eine Einweisung in Bezug auf das für die nächste Inspektion benannte Verifikationsobjekt nach den Absätzen 10 und 12.

ABSCHNITT VIII VERDACHTSINSPEKTIONEN INNERHALB EINES SPEZIFIZIERTEN GEBIETS

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, innerhalb spezifizierter Gebiete nach diesem Protokoll Verdachtsinspektionen durchzuführen.

2. Beabsichtigt der inspizierende Vertragsstaat, als erste Inspektion nach der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort eine Verdachtsinspektion innerhalb eines spezifizierten Gebiets durchzuführen, so

- (A) gibt er in seiner Notifikation nach Abschnitt IV den benannten Einreise-/Ausreiseort an, der am nächsten an oder in diesem spezifizierten Gebiet liegt und für das von dem inspizierenden Vertragsstaat gewählte Beförderungsmittel geeignet ist;
- (B) benennt das Inspektionsteam zu der in Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, das erste zu inspizierende spezifizierte Gebiet. Gemeldete Inspektionsstätten innerhalb der Grenzen eines spezifizierten Gebiets unterliegen nicht der Inspektion nach dem vorliegenden Abschnitt. Wenn ein solches spezifiziertes Gebiet benannt wird, gibt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionersuchens dem Begleitem eine geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen dieses Gebiets. Das Inspektionsteam hat das Recht, als Teil dieses Inspektionersuchens jede Struktur und jede Anlage zu benennen, die es zu inspizieren wünscht.

3. Wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats um eine Verdachtsinspektion ersucht, so unterrichtet dieser unverzüglich nach Eingang der Benennung eines spezifizierten Gebiets die anderen Vertragsstaaten, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat Strukturen oder Anlagen nutzen, über dieses spezifizierte Gebiet und fügt dieser Mitteilung die geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen bei.
4. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, Verdachtsinspektionen spezifizierter Gebiete zu verweigern.
5. Der inspizierte Vertragsstaat teilt dem Inspektionsteam innerhalb von zwei Stunden nach Benennung eines spezifizierten Gebiets mit, ob dem Inspektionsersuchen stattgegeben wird.
6. Wenn der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet gestattet wird, so
 - (A) hat der inspizierte Vertragsstaat das Recht, nach Zustimmung zur Inspektion bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf die Ankunft des Inspektionsteams in dem spezifizierten Gebiet vorzubereiten;
 - (B) stellt der inspizierte Vertragsstaat sicher, dass das Inspektionsteam auf dem schnellsten Weg zum ersten spezifizierten Gebiet reist und so bald wie möglich nach Benennung der zu inspizierenden Stätte eintrifft, spätestens jedoch innerhalb von neun Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion, sofern das Inspektionsteam und das Begleiteteam nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In einem solchen Fall wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach Zustimmung zu einer solchen Inspektion zu der Inspektionsstätte befördert. Beträgt die Reisezeit mehr als neun Stunden, so wird sie nicht auf die Aufenthaltsdauer dieses Inspektionsteams angerechnet;
 - (C) gilt Abschnitt VI. Innerhalb eines solchen spezifizierten Gebiets kann das Begleiteteam den Zugang oder den Überflug in Bezug auf einzelne Teile verzögern. Beträgt die Verzögerung mehr als vier Stunden, so hat das Inspektionsteam das Recht, die Inspektion abubrechen. Die Verzögerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer oder die zulässige Höchstdauer für die Anwesenheit in einem spezifizierten Gebiet angerechnet.
7. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die ein anderer Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, so unterrichtet der inspizierte Vertragsstaat unverzüglich diesen anderen Vertragsstaat von einem solchen Ersuchen. Das Begleiteteam teilt dem Inspektionsteam mit, dass der andere Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und, soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die in diesem Protokoll festgelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf Inspektionen, die Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats einbeziehen, der die Struktur oder die Anlage nutzt, wahrnimmt.

8. Falls der inspizierte Vertragsstaat dies wünscht, so kann das Inspektionsteam bei der Ankunft in dem spezifizierten Gebiet eine Einweisung erhalten. Diese Einweisung dauert nicht länger als eine Stunde. Sie kann sich auch auf Sicherheits- und administrative Bestimmungen erstrecken.
9. Wird der Zugang zu einem spezifizierten Gebiet verweigert, so
 - (A) gibt der inspizierte Vertragsstaat oder der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnehmende Vertragsstaat jegliche angemessene Zusicherung, dass in dem spezifizierten Gebiet keine durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorhanden sind. Sind solche Waffen und Ausrüstungen vorhanden und Gliederungen zugeordnet, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, so gestattet der inspizierte Vertragsstaat oder der Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, visuelle Bestätigung von deren Anwesenheit, sofern dies nicht durch höhere Gewalt verhindert wird; im letzteren Fall wird diese visuelle Bestätigung gestattet, sobald dies praktikabel ist;
 - (B) wird keine Inspektionsquote angerechnet und der Zeitraum zwischen der Benennung des spezifizierten Gebiets und der anschließenden Verweigerung wird nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet. Das Inspektionsteam hat das Recht, ein anderes spezifiziertes Gebiet oder eine andere gemeldete Inspektionsstätte für die Inspektion zu benennen oder die Inspektion für beendet zu erklären.

ABSCHNITT IX INSPEKTIONEN INNERHALB AUSGEWIESENER GEBIETE

1. Eine Inspektion in einem ausgewiesenen Gebiet findet als Reaktion auf die Notifikation einer Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze infolge einer militärischen Übung oder einer vorübergehenden Dislozierung statt. Deshalb sind unbeschadet des Abschnitts VI Absätze 27, 28 und 29 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen Gegenstand dieser Inspektion; es dürfen aber auch Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber beobachtet werden.
2. Eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets kann nicht verweigert werden. Eine solche Inspektion hat Vorrang gegenüber jeder später notifizierten Inspektion, die in demselben Gebiet nach Abschnitt VII oder VIII stattfinden soll; diese wird nach Abschluss der Inspektion innerhalb des ausgewiesenen Gebiets durchgeführt. In Fällen höherer Gewalt gilt Abschnitt VI Absatz 1.
3. Wenn infolge einer militärischen Übung
 - (A) eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats länger als 21 Tage vorübergehend überschritten wird, lässt dieser Vertragsstaat eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets zu. Die Inspektion darf frühestens sieben Tage nach dem notifizierten Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und nicht später als sieben Tage nach Übermittlung der

Notifikation gemäß Abschnitt XVIII Absatz 5 des Protokolls über Informationsaustausch stattfinden;

- (B) die vorübergehende Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats länger als 42 Tage andauert, gilt diese Übung als vorübergehende Dislozierung und unterliegt einer zusätzlichen Inspektion frühestens 60 Tage nach dem notifizierten Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze. Weitere Inspektionen finden frühestens am 150. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und danach alle 90 Tage statt.

4. Wurde eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze eines Vertragsstaats infolge einer vorübergehenden Dislozierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen im Ausmaß von höchstens 153 Kampfpanzern, 241 gepanzerten Kampffahrzeugen oder 140 Artilleriewaffen vorübergehend überschritten, so gilt:

- (A) Dieser Vertragsstaat lässt eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 30. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze zu;
- (B) dauert die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine zweite Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 90. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze zu;
- (C) dauert die Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine dritte Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 180. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze oder einer territorialen Zwischenobergrenze und in der Folge jeweils eine weitere Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets alle 90 Tage zu.

5. Wurde eine territoriale Obergrenze eines Vertragsstaats infolge einer vorübergehenden Dislozierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen oder Artilleriewaffen im Ausmaß von mehr als 153 Kampfpanzern, 241 gepanzerten Kampffahrzeugen oder 140 Artilleriewaffen vorübergehend überschritten, so gilt:

- (A) Dieser Vertragsstaat lässt eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 27. Tag der Überschreitung einer territorialen Obergrenze zu;
- (B) dauert die Überschreitung der territorialen Obergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine zweite Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 75. Tag der Überschreitung der territorialen Obergrenze zu;
- (C) dauert die Überschreitung der territorialen Obergrenze an, lässt dieser Vertragsstaat eine dritte Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets frühestens am 180. Tag der Überschreitung der territorialen Obergrenze und in

der Folge jeweils eine weitere Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets alle 90 Tage zu.

6. Die Überschreitung einer territorialen Obergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 140 Artilleriewaffen begründet ungeachtet des Absatzes 4 für die Waffen und Ausrüstungen keine Inspektionsverpflichtung nach diesem Abschnitt, wenn alle diese Waffen und Ausrüstungen ordnungsgemäß an ihrem tatsächlichen vorübergehenden Dislozierungsort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats im Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch und danach in jedem jährlichen Informationsaustausch gemeldet werden.

7. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, an einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets teilzunehmen, mit Ausnahme des Vertragsstaats, dessen territoriale Obergrenze oder Zwischenobergrenze vorübergehend überschritten wird, und der Vertragsstaaten, die im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats über vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen verfügen. Das Inspektionsteam ist in aller Regel multinational. Einer der am Inspektionsteam beteiligten Vertragsstaaten nimmt die Verantwortlichkeiten des inspizierenden Vertragsstaats nach diesem Protokoll wahr.

8. Die Vertragsstaaten, die an einer Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets teilzunehmen beabsichtigen, arbeiten bei deren Planung zusammen.

9. Im Fall einer Inspektion nach Absatz 3 Buchstabe A gilt folgendes Verfahren:

(A) Jeder Vertragsstaat, der an einer Inspektion teilzunehmen wünscht, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens einen Tag nach dem Tag, an dem laut Notifikation nach Abschnitt XVIII Absatz 3 Buchstabe A oder C des Protokolls über Informationsaustausch eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wurde. Ist ein Vertragsstaat daran interessiert, die Pflichten des inspizierenden Vertragsstaats wahrzunehmen, gibt er dies in der Notifikation bekannt. Diese Notifikation ergeht in Kopie gleichzeitig an alle Delegationen bei der Gemeinsamen Beratungsgruppe und an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe.

(B) Danach beraten die Vertragsstaaten, die ihr Interesse an der Beteiligung an einer Inspektion notifiziert haben, innerhalb eines Tages im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe, sofern sie nichts anderes beschließen, um folgende Festlegungen zu treffen:

- (1) den inspizierenden Vertragsstaat;
- (2) die Zusammensetzung des Inspektionsteams unter Berücksichtigung von Abschnitt VI Absatz 5;
- (3) alle anderen Modalitäten der Inspektion, die ihnen zweckmäßig erscheinen.

10. Im Fall einer Inspektion nach Absatz 4 oder 5 gilt folgendes Verfahren:
 - (A) Jeder Vertragsstaat, der an einer Inspektion nach Absatz 4 Buchstabe A oder Absatz 5 Buchstabe A teilzunehmen wünscht, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens neun Tage nach dem Tag, an dem laut Notifikation nach Abschnitt XVIII Absatz 4 Buchstabe A des Protokolls über Informationsaustausch eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze überschritten wurde. Ist ein Vertragsstaat daran interessiert, die Pflichten des inspizierenden Vertragsstaats wahrzunehmen, gibt er dies in der Notifikation bekannt. Diese Notifikation ergeht in Kopie gleichzeitig an alle Delegationen bei der Gemeinsamen Beratungsgruppe und an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe.
 - (B) Im Fall nachfolgender Inspektionen nach Absatz 4 Buchstabe B oder C oder Absatz 5 Buchstabe B oder C oder Absatz 3 Buchstabe B übermittelt jeder Vertragsstaat, der an einer solchen Inspektion teilzunehmen wünscht, allen anderen Vertragsstaaten spätestens neun Tage vor dem Tag, an dem die Verpflichtung wirksam wird, eine solche nachfolgende Inspektion zuzulassen, eine Notifikation.
 - (C) Danach beraten die Vertragsstaaten, die nach Buchstabe A oder B ihr Interesse an der Beteiligung an einer Inspektion notifiziert haben, innerhalb von drei Tagen im Rahmen der Gemeinsamen Beratungsgruppe, sofern sie nichts anderes beschließen, um folgende Festlegungen zu treffen:
 - (1) den inspizierenden Vertragsstaat;
 - (2) die Zusammensetzung des Inspektionsteams unter Berücksichtigung von Abschnitt VI Absatz 5;
 - (3) alle anderen Modalitäten der Inspektion, die ihnen zweckmäßig erscheinen.
11. Ein Inspektionsteam, das eine Inspektion nach diesem Abschnitt durchführt, hält sich nicht länger als 72 Stunden innerhalb des ausgewiesenen Gebiets auf.
12. Zu der nach Abschnitt IV Absatz 3 Buchstabe E notifizierten Stundenzahl nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, und zwar nicht früher als eine Stunde und nicht später als 16 Stunden nach Ankunft am Einreise-/Ausreiseort, benennt das Inspektionsteam ein ausgewiesenes Gebiet, das es zu inspizieren wünscht. Wenn ein ausgewiesenes Gebiet benannt wird, gibt das Inspektionsteam als Teil seines Inspektionsersuchens dem Begleitteam eine geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen des Gebiets. Das Inspektionsteam hat das Recht, als Teil dieses Inspektionsersuchens jede Struktur und jede Anlage zu benennen, die es zu inspizieren wünscht.
13. Wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats um eine Inspektion innerhalb eines ausgewiesenen Gebiets ersucht, so unterrichtet dieser unverzüglich nach Eingang der Benennung eines ausgewiesenen Gebiets alle anderen Vertragsstaaten, welche aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat über Streitkräfte verfügen oder Strukturen oder Anlagen nutzen, über das ausgewiesene

Gebiet und fügt dieser Mitteilung die geographische Beschreibung unter Angabe der äußeren Grenzen bei.

- (A) Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, nach der Benennung des ausgewiesenen Gebiets bis zu sechs Stunden in Anspruch zu nehmen, um sich auf die Inspektion vorzubereiten;
- (B) der inspizierte Vertragsstaat sorgt dafür, dass das Inspektionsteam auf dem schnellstmöglichen Weg zum ausgewiesenen Gebiet reist und so bald wie möglich nach der Benennung der zu inspizierenden Inspektionsstätte eintrifft, spätestens jedoch neun Stunden nach der Benennung des ausgewiesenen Gebiets, sofern das Inspektionsteam und das Begleitteam nichts anderes vereinbaren oder sofern die Inspektionsstätte nicht in einem gebirgigen oder schwer zugänglichen Gebiet liegt. In solchen Fällen wird das Inspektionsteam spätestens 15 Stunden nach der Benennung der zu inspizierenden Inspektionsstätte zu dieser transportiert.

14. Nach der Ankunft im ausgewiesenen Gebiet wird das Inspektionsteam zu einer Einrichtung für Unterweisungen geleitet, wo ihm eine Landkarte (im Maßstab von höchstens 1 : 250 000) und eine geographische Beschreibung des ausgewiesenen Gebiets ausgehändigt wird, in der unter anderem die Lage der gemeldeten Inspektionsstätten, Gebiete, in denen durch den Vertrag begrenzte und dieser Inspektion unterliegende konventionelle Waffen und Ausrüstungen disloziert sind, sowie ihre geschätzte Anzahl, Hubschrauberlandeplätze sowie die Lage der Einrichtung für Unterweisungen und der Arbeitsbereich für die Inspektoren angegeben sind.

15. Innerhalb einer halben Stunde nach Ankunft in der Einrichtung für Unterweisungen im ausgewiesenen Gebiet erhält das Inspektionsteam eine Einweisung, die höchstens eine Stunde dauert und Folgendes einbezieht:

- (A) Sicherheits- und administrative Bestimmungen innerhalb der Inspektionsstätte;
- (B) Modalitäten der Beförderung, Hubschrauberlandeplätze und Fernmeldeverkehr für die Inspektoren in der Inspektionsstätte;
- (C) die aktuellsten Informationen über die nach Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Gesamtzahl der im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in einem Gebiet mit Zwischenobergrenze tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in folgender Aufgliederung:
 - (1) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet und tatsächlich vorhanden;
 - (2) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet, jedoch tatsächlich vorhanden, ohne die betreffende territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze zu überschreiten;

- (3) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats oder in dessen Gebiet mit Zwischenobergrenze gemeldet, jedoch über die betreffende territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze hinaus tatsächlich vorhanden.

Die Einweisung vor der Inspektion umfasst Erläuterungen über etwaige Unterschiede zwischen der Anzahl der über eine territoriale Obergrenze oder eine territoriale Zwischenobergrenze hinaus tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge oder Artilleriewaffen und der entsprechenden nach Abschnitt XVIII Absatz 3 oder 4 des Protokolls über Informationsaustausch bekannt gegebenen Zahlen;

- (D) die aktuellsten Informationen über die nach Vertragsstaaten aufgeschlüsselte Gesamtzahl der im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen in folgender Aufgliederung:
 - (1) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im ausgewiesenen Gebiet gemeldet und im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;
 - (2) im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats außerhalb des ausgewiesenen Gebiets gemeldet, jedoch im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;
 - (3) nicht im jährlichen Informationsaustausch an Dislozierungsorten im Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats gemeldet, jedoch im ausgewiesenen Gebiet tatsächlich vorhanden;
- (E) die aktuellsten Informationen über die zum Stichtag 1. Januar notifizierte Bestände an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen in jeder gemeldeten Inspektionsstätte innerhalb des ausgewiesenen Gebiets unter Berücksichtigung jeder notifizierte Aktualisierung und die tatsächlich vorhandenen Bestände;
- (F) weitere Informationen, die dem Inspektionsteam die Durchführung der Inspektion erleichtern können.

16. Nach der Einweisung vor der Inspektion gibt das Inspektionsteam den Plan für die Durchführung der Inspektion bekannt. Dies geschieht unbeschadet seines Rechts, den ursprünglich bekannt gegebenen Plan im Verlauf der Inspektion zu ändern.

17. Während der Inspektion kann das Inspektionsteam mit zusätzlichen Informationen versorgt werden, darunter Einweisungen, Tabellen und Landkarten, um die Durchführung der Inspektion zu erleichtern.

18. Wünscht das Inspektionsteam eine gemeldete Inspektionsstätte zu inspizieren, sorgt das Begleiteteam auf Ersuchen des Inspektionsteams für eine Einweisung in Bezug auf diese gemeldete Inspektionsstätte.

19. Innerhalb des ausgewiesenen Gebiets kann das Begleiteteam den Zugang oder den Überflug in Bezug auf einzelne Teile dieses ausgewiesenen Gebiets verzögern. Dauert die Verzögerung länger als vier Stunden, wird die über vier Stunden hinausgehende Zeit nicht auf die zulässige Höchstdauer für die Anwesenheit in einem ausgewiesenen Gebiet angerechnet.

20. Ersucht ein Inspektionsteam um Zugang zu einer Struktur oder zu Anlagen, die ein anderer Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat nutzt, so unterrichtet der inspizierte Vertragsstaat diesen Vertragsstaat unverzüglich von einem solchen Ersuchen. Das Begleiteteam teilt dem Inspektionsteam mit, dass der andere Vertragsstaat aufgrund einer Vereinbarung mit dem inspizierten Vertragsstaat im Zusammenwirken mit dem inspizierten Vertragsstaat und soweit dies mit der Nutzungsvereinbarung im Einklang steht, die in diesem Protokoll festgelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf Inspektionen, die Ausrüstungen oder Material des Vertragsstaats einbeziehen, der die Struktur oder die Anlagen nutzt, wahrnimmt.

ABSCHNITT X INSPEKTION DER ZERTIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht, die Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber und reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge nach diesem Abschnitt, dem Protokoll über die Rekategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Reklassifizierung von Flugzeugen zu inspizieren. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II genannten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an jeder Zertifikationsstätte zuzulassen.

2. Bei der Durchführung einer Inspektion der Zertifizierung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, bis zu zwei Tage an einer Zertifikationsstätte zu verbringen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

3. Spätestens 15 Tage vor der Zertifizierung rekategorisierter Mehrzweck-Angriffshubschrauber oder reklassifizierter kampffähiger Schulflugzeuge notifiziert der die Zertifizierung durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten Folgendes:

- (A) die Stätte, an der die Zertifizierung stattfinden wird, unter Angabe der geographischen Koordinaten;
- (B) die geplanten Daten für den Zertifizierungsprozess;
- (C) die voraussichtliche Anzahl und Typen, Modelle oder Versionen der zu zertifizierenden Hubschrauber oder Flugzeuge;
- (D) die Seriennummer des Herstellers für jeden Hubschrauber oder jeden Flugzeug;

- (E) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, denen die Hubschrauber oder Flugzeuge vorher zugeordnet waren;
- (F) den Truppenteil oder den Dislozierungsort, dem die zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge künftig zugeordnet sein werden;
- (G) den für das Inspektionsteam vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (H) den Tag und die Uhrzeit der Ankunft eines Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Zertifizierung.

4. Die Inspektoren haben das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats die Kanzel und das Innere des Hubschraubers oder des Flugzeugs zu betreten und in Augenschein zu nehmen, wozu auch die Überprüfung der Seriennummer des Herstellers gehört.

5. Auf Ersuchen des Inspektionsteams entfernt das Begleiteteam bewegliche Platten, die Stellen verdecken, von denen Komponenten und Kabel in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Re kategorisierung von Hubschraubern sowie dem Protokoll über die Re klassifizierung von Flugzeugen entfernt wurden, ohne Ablehnungsrecht.

6. Die Inspektoren haben das Recht, die Aktivierung jeder Waffensystemkomponente in Mehrzweck-Angriffshubschraubern, die zertifiziert oder als rekategorisiert gemeldet werden, mit Ablehnungsrecht seitens des die Zertifizierung durchführenden Vertragsstaats zu verlangen und zu beobachten.

7. Bei Abschluss jeder Zertifizierungsinspektion erstellt das Inspektionsteam einen Inspektionsbericht im Einklang mit Abschnitt XIV.

8. Bei Abschluss der Inspektion einer Zertifizierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Zertifizierungsstätte oder Reduzierungsstätte durchzuführen, wenn die erforderliche Notifikation von dem Inspektionsteam im Einklang mit Abschnitt IV Absatz 3 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam unterrichtet das Begleiteteam von seiner beabsichtigten Abreise aus der Zertifizierungsstätte sowie gegebenenfalls von seiner Absicht, sich an eine andere Zertifizierungsstätte oder eine Reduzierungsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit.

9. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der Zertifizierung notifiziert der für die Zertifizierung verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Zertifizierung. Die Notifikation enthält die Anzahl, Typen, Modelle oder Versionen sowie Seriennummern des Herstellers der zertifizierten Hubschrauber oder Flugzeuge, die betreffende Zertifizierungsstätte, die tatsächlichen Daten der Zertifizierung sowie die Truppenteile oder Dislozierungsorte, denen die rekategorisierten Hubschrauber oder reklassifizierten Flugzeuge zugeordnet werden.

ABSCHNITT XI INSPEKTION DER REDUZIERUNGEN

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, ohne Ablehnungsrecht seitens des inspizierten Vertragsstaats Inspektionen des Reduzierungsprozesses nach den Abschnitten I bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls im Einklang mit diesem Abschnitt durchzuführen. Solche Inspektionen werden nicht auf die in Abschnitt II festgelegten Quoten angerechnet. Inspektionsteams, die solche Inspektionen durchführen, können sich aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten zusammensetzen. Der inspizierte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mehr als ein Inspektionsteam an einer Reduzierungsstätte zuzulassen.
2. Der inspizierte Vertragsstaat hat das Recht, den Reduzierungsprozess vorbehaltlich nur des Artikels VIII des Vertrags und des Reduzierungsprotokolls zu organisieren und durchzuführen. Inspektionen des Reduzierungsprozesses vor Ort werden in einer Weise durchgeführt, die in die laufenden Tätigkeiten an der Reduzierungsstätte nicht störend eingreift und die Durchführung des Reduzierungsprozesses nicht unnötig behindert, verzögert oder erschwert.
3. Wird eine nach Abschnitt III des Protokolls über Informationsaustausch notifizierte Reduzierungsstätte von mehr als einem Vertragsstaat genutzt, so werden Inspektionen des Reduzierungsprozesses in Übereinstimmung mit Nutzungsplänen durchgeführt, die jeder die Reduzierungsstätte nutzende Vertragsstaat übermittelt.
4. Jeder Vertragsstaat, der durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen zu reduzieren beabsichtigt, notifiziert allen anderen Vertragsstaaten, welche konventionellen Waffen und Ausrüstungen an jeder Reduzierungsstätte während eines Kalenderberichtszeitraums reduziert werden sollen. Jeder dieser Kalenderberichtszeiträume dauert höchstens 90 Tage und mindestens 30 Tage. Diese Bestimmung gilt für jede Reduzierung an einer Reduzierungsstätte, unabhängig davon, ob der Reduzierungsprozess fortlaufend oder periodisch durchgeführt wird.
5. Spätestens 15 Tage vor Beginn der Reduzierungen für einen Kalenderberichtszeitraum übermittelt der die Reduzierungsverfahren durchführende Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten die Notifikation betreffend den Kalenderberichtszeitraum. Diese enthält die Bezeichnung der Reduzierungsstätte einschließlich geographischer Koordinaten, das geplante Datum für den Beginn der Reduzierungen und das geplante Datum für den Abschluss der Reduzierungen von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die zur Reduzierung während des Kalenderberichtszeitraums bestimmt sind. Außerdem enthält die Notifikation folgende Angaben:
 - (A) die voraussichtliche Anzahl und die Typen der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen;
 - (B) das oder die Verifikationsobjekt(e), aus denen die zu reduzierenden Gegenstände abgezogen wurden;
 - (C) die Reduzierungsverfahren, die nach den Abschnitten III bis VIII und X bis XII des Reduzierungsprotokolls für jeden Typ von zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen angewandt werden;

- (D) den Einreise-/Ausreiseort, der von einem Inspektionsteam zu benutzen ist, das eine Inspektion der für diesen Kalenderberichtszeitraum notifizierten Reduzierung durchführt, sowie
- (E) den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der konventionellen Waffen und Ausrüstungen ankommen muss, bevor mit deren Reduzierung begonnen wird, sowie die Uhrzeit der Ankunft.

6. Soweit in Absatz 11 nichts anderes vorgesehen ist, hat ein Inspektionsteam das Recht, jederzeit während eines Kalenderberichtszeitraums und noch bis zu drei Tage nach Ablauf eines notifizierten Kalenderberichtszeitraums an einer Reduzierungsstätte einzutreffen oder von dort abzureisen. Außerdem hat das Inspektionsteam das Recht, während der ganzen Dauer eines Kalenderberichtszeitraums oder mehrerer Kalenderberichtszeiträume in der Reduzierungsstätte zu bleiben, vorausgesetzt, dass zwischen diesen Zeiträumen jeweils höchstens drei Tage liegen. Während des ganzen Zeitraums, den das Inspektionsteam in der Reduzierungsstätte verbringt, hat es das Recht, alle im Einklang mit dem Reduzierungsprotokoll durchgeführten Reduzierungsverfahren zu beobachten.

7. Im Einklang mit diesem Abschnitt hat das Inspektionsteam das Recht, Werksseriennummern der zu reduzierenden konventionellen Waffen und Ausrüstungen ungehindert zu notieren oder solche Ausrüstungen vor der Reduzierung besonders zu kennzeichnen und solche Nummern oder Kennzeichnungen bei Abschluss des Reduzierungsprozesses zu notieren. Teile und Elemente der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, wie sie in Abschnitt II Absätze 1 und 2 des Reduzierungsprotokolls genannt sind, oder - im Falle der Konversion - die Fahrzeuge, die für nichtmilitärische Zwecke konvertiert wurden, stehen für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des notifizierten Kalenderberichtszeitraums zur Inspektion zur Verfügung, sofern die Inspektion dieser reduzierten Elemente nicht schon früher abgeschlossen wurde.

8. Der den Prozess der Reduzierung durch den Vertrag begrenzter konventioneller Waffen und Ausrüstungen durchführende Vertragsstaat legt an jeder Reduzierungsstätte ein laufendes Register auf, in das er die Werksseriennummern jedes zur Reduzierung anstehenden Gegenstands sowie die Tage einträgt, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und beendet wurden. Dieses Register enthält ferner die Gesamtdaten für jeden Kalenderberichtszeitraum. Das Register wird für den Zeitraum der Inspektion auch dem Inspektionsteam zugänglich gemacht.

9. Bei Abschluss jeder Inspektion des Reduzierungsprozesses füllt das Inspektionsteam ein genormtes Berichtsformular aus, das vom Leiter des Inspektionsteams und einem Vertreter des inspizierten Vertragsstaats unterzeichnet wird. Es gilt Abschnitt XIV.

10. Bei Abschluss einer Inspektion an einer Reduzierungsstätte hat das Inspektionsteam das Recht, das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats zu verlassen oder eine Folgeinspektion an einer anderen Reduzierungsstätte oder Zertifizierungsstätte durchzuführen, sofern die erforderliche Notifikation nach Abschnitt IV Absatz 4 übermittelt wurde. Das Inspektionsteam teilt dem Begleiteteam seine beabsichtigte

Abreise aus der Reduzierungsstätte und gegebenenfalls seine Absicht, sich zu einer anderen Reduzierungsstätte oder einer Zertifizierungsstätte zu begeben, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abreisezeit mit.

11. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, bis zu zehn Inspektionen pro Jahr zuzulassen, die der Bestätigung der Beendigung der Konversionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke nach Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls dienen. Diese Inspektionen werden im Einklang mit diesem Abschnitt durchgeführt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- (A) die nach Absatz 5 Buchstabe E vorgeschriebene Notifikation nennt lediglich den Tag, an dem das Inspektionsteam am Einreise-/Ausreiseort zum Zweck der Inspektion der Waffen und Ausrüstungen bei Beendigung ihrer Konversion in Fahrzeuge für nichtmilitärische Zwecke ankommen muss, sowie die Uhrzeit der Ankunft;
- (B) das Inspektionsteam darf an der Reduzierungsstätte nur innerhalb der drei Tage nach dem Datum, für das die Beendigung der Konversion notifiziert wurde, eintreffen oder von dort abreisen.

12. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Reduzierungsprozesses für einen Kalenderberichtszeitraum notifiziert der für die Reduzierungen verantwortliche Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten den Abschluss der Reduzierungen für diesen Zeitraum. Diese Notifikation enthält die Anzahl und die Typen der reduzierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die betreffende Reduzierungsstätte, die angewandten Reduzierungsverfahren und die tatsächlichen Daten des Beginns und Abschlusses des Reduzierungsprozesses für diesen Kalenderberichtszeitraum. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit den Abschnitten X, XI und XII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation ferner den Dislozierungsort, an dem solche konventionellen Waffen und Ausrüstungen dauernd disloziert werden. Im Fall von konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die im Einklang mit Abschnitt VIII des Reduzierungsprotokolls reduziert wurden, enthält die Notifikation die Reduzierungsstätte, an der die endgültige Konversion durchgeführt wird, oder die Lagerungsstätte, in die jeder zur Konversion bestimmte Gegenstand verbracht wird.

ABSCHNITT XII ÜBER DIE REDUZIERUNGSVERPFLICHTUNGEN HINAUSGEHENDE VERWERTUNG VON DURCH DEN VERTRAG BEGRENZTEN KONVENTIONELLEN WAFFEN UND AUSRÜSTUNGEN DURCH ZERSTÖRUNG/MODIFIKATION

1. Jeder Vertragsstaat, der beabsichtigt, Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge oder Angriffshubschrauber über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus durch Zerstörung/Modifikation einer Verwertung zuzuführen, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens 15 Tage vor Beginn der Verwertung. Eine solche Notifikation enthält Informationen über die Bezeichnung der Verwertungsstätte unter Angabe ihrer geographischen Koordinaten, das geplante Datum des Beginns und des Abschlusses der Verwertung, die voraussichtliche Anzahl und die Typen aller zu zerstörenden/modifizierenden Ausrüstungs-

gegenstände, die Methode der Zerstörung/Modifikation, die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Bestätigung der Ergebnisse des Zerstörungs-/Modifikationsprozesses nach den Absätzen 4 und 11.

2. Ein Vertragsstaat, der eine Verwertung durch Zerstörung/Modifikation vorgenommen hat, notifiziert dies allen anderen Vertragsstaaten spätestens sieben Tage nach Abschluss der Verwertung. Eine solche Notifikation enthält die Bezeichnung der Verwertungsstätte unter Angabe ihrer geographischen Koordinaten, das tatsächliche Datum des Beginns und des Abschlusses des Verwertungsprozesses, die Anzahl der verwerteten Waffen und Ausrüstungen einschließlich des Typs und der Werkseriennummer jedes verwerteten Ausrüstungsgegenstands sowie die Methode der Zerstörung/Modifikation.

3. Jeder Vertragsstaat, der eine Verwertung durchführt, sorgt für die Bestätigung der Verwertungsergebnisse entweder

(A) durch Einladung eines Beobachtungsteams nach Absatz 4 oder

(B) durch den Einsatz kooperativer Maßnahmen nach Absatz 11 zur Zerstörung konventioneller Waffen und Ausrüstungen nach Verfahren, die den ausreichend sichtbaren Nachweis erbringen, dass sie zerstört oder militärisch unbrauchbar gemacht wurden.

4. Jeder Vertragsstaat, der eine Verwertung vornimmt, hat das Recht, im Fall einer über die Reduzierungsverpflichtungen hinausgehenden Verwertung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriewaffen, Kampfflugzeugen oder Angriffshubschraubern durch Zerstörung/Modifikation eine der folgenden Modalitäten für einen Beobachtungsbesuch zu wählen:

(A) einen sofortigen Beobachtungsbesuch zum Zeitpunkt des Abschlusses jedes Verwertungsprozesses;

(B) einen späteren Beobachtungsbesuch, um die Beobachtung von zwei oder mehr Verwertungsprozessen zu ermöglichen, die innerhalb von 90 Tagen nach Notifikation gemäß Absatz 2 stattgefunden haben. In diesem Fall bewahrt der Vertragsstaat, der die Verwertung durch Zerstörung/Modifikation durchgeführt hat, die zerstörten/modifizierten Waffen und Ausrüstungen aus allen Verwertungsprozessen bis zum Zeitpunkt des Beobachtungsbesuchs auf;

(C) die Einladung eines Beobachtungsteams, das eine Inspektion zur Beobachtung der Verwertung durchführt. Eine solche Inspektion wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts nach Abschnitt VII beziehungsweise Abschnitt VIII durchgeführt und auf keine der in Abschnitt II genannten Quoten angerechnet. Einer solchen Inspektion unterliegen nur die nach den Absätzen 1 und 2 notifizierten verwerteten Waffen und Ausrüstungen.

5. Im Fall eines Beobachtungsbesuchs wird der für den Beobachtungsbesuch vorgesehene Termin und der vom Beobachtungsteam zu benutzende Einreise-/Ausreiseort in der Notifikation nach Absatz 1 angegeben. Die An- und Abreise des Beobachtungsteams zur/von der Verwertungsstätte erfolgt innerhalb eines vom einladenden Vertragsstaat festgelegten Zeitraums.

6. Der Vertragsstaat, der einen Beobachtungsbesuch durchzuführen beabsichtigt, übermittelt dem einladenden Vertragsstaat spätestens sieben Tage vor der vorgesehenen Ankunftszeit des Beobachtungsteams am vorgeschlagenen Einreise-/Ausreiseort eine Notifikation. Sie enthält folgende Mitteilungen:

- (A) den vorgesehenen Einreise-/Ausreiseort;
- (B) die vorgesehene Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort;
- (C) das bei der Ankunft am Einreise-/Ausreiseort benutzte Beförderungsmittel;
- (D) die von dem Beobachtungsteam zu verwendende Sprache, die eine nach Abschnitt III Absatz 12 bezeichnete Sprache sein muss;
- (E) die vollständigen Namen der Beobachter und der Besatzungsmitglieder; ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihre Staatsangehörigkeit und die Nummer ihres Passes. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Beobachter und Besatzungsmitglieder aus der nach Abschnitt III Absatz 6 zur Verfügung gestellten Liste von Inspektoren und Besatzungsmitgliedern ausgewählt.

7. Der Vertragsstaat, der die Notifikation eines beabsichtigten Beobachtungsbesuchs erhält, übermittelt nach deren Eingang Kopien dieser Notifikation an alle anderen Vertragsstaaten.

8. Der Vertragsstaat, der die Verwertung vornimmt, gibt dem Beobachtungsteam Gelegenheit zur Beobachtung der Endergebnisse des Verwertungsprozesses durch Zerstörung/Modifikation. Das Beobachtungsteam hat während des Beobachtungsbesuchs das Recht, die Werksseriennummer jedes Ausrüstungsgegenstands zu notieren, der zerstört/modifiziert wurde.

9. Ein Beobachtungsbesuch und Inspektionen nach Absatz 4 Buchstabe C werden auf Kosten des beobachtenden Vertragsstaats durchgeführt. Die Zahlungsmodalitäten werden von der Gemeinsamen Beratungsgruppe beschlossen.

10. Der beobachtende Vertragsstaat teilt allen anderen Vertragsstaaten unverzüglich die Ergebnisse des Besuchs mit.

11. Werden für den ausreichend sichtbaren Nachweis der Zerstörung konventioneller Waffen und Ausrüstungen kooperative Maßnahmen eingesetzt, gelten folgende Verfahren:

- (A) Jeder zu verwertende Ausrüstungsgegenstand wird spätestens 14 Tage vor Beginn der tatsächlichen Zerstörung vollständig montiert in einem klar gekennzeichneten Gebiet ausgestellt, in dem die Verwertung stattfinden soll;
- (B) nach der Zerstörung werden die aus jedem vollständig montierten Ausrüstungsgegenstand stammenden Teile in demselben gekennzeichneten Gebiet für die Dauer von 14 Tagen nach Abschluss der tatsächlichen Zerstörung ausgestellt.

ABSCHNITT XIII ABBRECHEN DER INSPEKTION

1. Sieht sich das Inspektionsteam außer Stande, innerhalb von sechs Stunden nach der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit oder nach der neuen, nach Abschnitt IV Absatz 7 mitgeteilten Ankunftszeit am Einreise-/Ausreiseort einzutreffen, so teilt der inspizierende Vertragsstaat dies den nach Abschnitt IV Absatz 1 unterrichteten Vertragsstaaten mit; in diesem Fall erlischt die Notifikation der Absicht, eine Inspektion durchzuführen, und die Inspektion wird abgebrochen.
2. Kommt es aufgrund von Umständen, die der inspizierende Vertragsstaat nicht zu vertreten hat, nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreise-/Ausreiseort zu einer Verzögerung, welche das Inspektionsteam daran gehindert hat, innerhalb der in Abschnitt VI Absatz 43 oder Abschnitt VII Absatz 8 oder Abschnitt VIII Absatz 6 Buchstabe B oder Abschnitt IX Absatz 12 festgelegten Zeit an der benannten Inspektionsstätte einzutreffen, so hat der inspizierende Vertragsstaat das Recht, die Inspektion abzubrechen. Wird eine Inspektion nach Abschnitt VII oder VIII unter solchen Umständen abgebrochen, so wird sie nicht auf eine Quote nach dem Vertrag angerechnet.

ABSCHNITT XIV INSPEKTIONSBERICHTE

1. Um eine nach Abschnitt VII, VIII, IX, X oder XI durchgeführte Inspektion abzuschließen und vor Verlassen der Inspektionsstätte:
 - (A) übergibt das Inspektionsteam dem Begleitem einen schriftlichen Bericht;
 - (B) kann das Begleitem seine schriftlichen Stellungnahmen in den Bericht aufnehmen und zeichnet den Bericht innerhalb einer Stunde nach Entgegennahme von dem Inspektionsteam gegen, sofern die beiden Teams keine Fristverlängerung vereinbart haben.
2. Der Bericht wird vom Leiter des Inspektionsteams unterzeichnet und seine Entgegennahme vom Leiter des Begleitem schriftlich bestätigt.
3. Der Bericht muss sachbezogen und standardisiert sein. Für jeden Inspektionstyp vereinbart die Gemeinsame Beratungsgruppe ein Format.
4. Berichte über nach den Abschnitten VII und VIII durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:
 - (A) die Inspektionsstätte;
 - (B) Tag und Zeit der Ankunft des Inspektionsteams in der Inspektionsstätte;
 - (C) Tag und Zeit der Abreise des Inspektionsteams aus der Inspektionsstätte;
 - (D) Anzahl und Typ, Modell oder Version der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, gepanzerten MTW-ähnlichen Fahrzeuge, SPz-ähnlichen Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer, die während der Inspektion beobachtet wurden, gegebenenfalls unter Angabe des Verifikationsobjekts, zu dem sie gehörten.

5. Berichte über nach Abschnitt IX durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) das ausgewiesene Gebiet, durch geographische Koordinaten definiert;
- (B) Tag und Zeit der Ankunft des Inspektionsteams im ausgewiesenen Gebiet;
- (C) Tag und Zeit der Abreise des Inspektionsteams aus dem ausgewiesenen Gebiet;
- (D) Anzahl und Typ, Modell oder Version der Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, die während der Inspektion beobachtet wurden, als Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach Vertragsstaaten.

6. Berichte über nach den Abschnitten X und XI durchgeführte Inspektionen enthalten folgende Angaben:

- (A) die Reduzierungs- oder Zertifikationsstätte, an der die Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren durchgeführt wurden;
- (B) die Tage, an denen das Inspektionsteam in der Inspektionsstätte anwesend war;
- (C) Anzahl und Typ, Modelle oder Versionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, bei denen Reduzierungs- oder Zertifikationsverfahren beobachtet wurden;
- (D) eine Liste aller während der Inspektionen notierter Seriennummern;
- (E) im Fall von Reduzierungen die speziellen Reduzierungsverfahren, welche angewandt oder beobachtet wurden;
- (F) im Fall von Reduzierungen die tatsächlichen Daten, an denen die Reduzierungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen wurden, sofern ein Inspektionsteam während des gesamten Kalenderberichtszeitraums in der Reduzierungsstätte anwesend war.

7. Der Inspektionsbericht wird in der von dem inspizierenden Vertragsstaat nach Abschnitt IV Absatz 2 Buchstabe G oder Absatz 3 Buchstabe F bezeichneten OSZE-Amtssprache abgefasst.

8. Der inspizierende Vertragsstaat und der inspizierte Vertragsstaat behalten ein Exemplar des Berichts. Der inspizierende Vertragsstaat stellt jedem Vertragsstaat auf Ersuchen den Inspektionsbericht zur Verfügung.

9. Für jeden Vertragsstaat, dessen vom Vertrag erfasste konventionelle Waffen und Ausrüstungen inspiziert wurden, gilt insbesondere Folgendes:

- (A) Er hat das Recht, schriftliche Stellungnahmen in Bezug auf die Inspektion seiner konventionellen Streitkräfte in den Bericht aufzunehmen;
- (B) er behält im Fall einer Inspektion seiner konventionellen Streitkräfte ein Exemplar des Berichts.

ABSCHNITT XV VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER
INSPEKTOREN UND BESATZUNGSMITGLIEDER

1. Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Zweck der Durchführung des Vertrags und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Diplomaten nach Artikel 29, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 4 und Artikel 35 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen.
2. Außerdem werden den Inspektoren und den Besatzungsmitgliedern die Vorrechte gewährt, die Diplomaten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen. Es ist ihnen nicht erlaubt, in das Hoheitsgebiet des inspizierten Vertragsstaats, in dem eine Inspektion durchgeführt werden soll, Gegenstände mitzuführen, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des inspizierten Vertragsstaats verboten oder durch seine Quarantänevorschriften geregelt ist.
3. Das Beförderungsmittel des Inspektionsteams ist unverletzlich, sofern in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.
4. Der inspizierende Vertragsstaat kann für jeden seiner Inspektoren oder jedes seiner Besatzungsmitglieder auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in den Fällen verzichten, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht und in denen auf sie verzichtet werden kann, ohne dass die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt wird. Auf die Immunität von Inspektoren und Besatzungsmitgliedern, die nicht Staatsangehörige des inspizierenden Vertragsstaats sind, kann nur von den Vertragsstaaten verzichtet werden, deren Staatsangehörige diese Inspektoren sind. Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.
5. Diese Vorrechte und Immunitäten werden den Inspektoren und Besatzungsmitgliedern gewährt
 - (A) während der Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zum Zweck der Durchführung einer Inspektion im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats;
 - (B) während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wird;
 - (C) in der Folgezeit in Bezug auf die in Ausübung amtlicher Aufgaben als Inspektor oder Besatzungsmitglied vorher vorgenommenen Handlungen.
6. Ist der inspizierte Vertragsstaat der Auffassung, dass ein Inspektor oder Besatzungsmitglied seine Vorrechte und Immunitäten missbraucht hat, so findet Abschnitt VI Absatz 9 Anwendung. Auf Ersuchen eines der betroffenen Vertragsstaaten finden Konsultationen zwischen ihnen statt, um die Wiederholung eines solchen Missbrauchs zu verhindern.“

Artikel 28

1. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Die Gemeinsame Beratungsgruppe tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Tagungen zusammen, sofern sie nichts anderes beschließt.“

2. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe wird Absatz 11 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„11. Die gemeinsamen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeinsamen Beratungsgruppe anfallen, werden, sofern die Gemeinsame Beratungsgruppe nichts anderes beschließt, nach folgendem Schlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt:

10,73 %	für die Bundesrepublik Deutschland, für die Französische Republik, für die Italienische Republik, für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und für die Vereinigten Staaten von Amerika;
9,00 %	für die Russische Föderation;
6,49 %	für Kanada;
5,15 %	für das Königreich Spanien;
4,23 %	für das Königreich Belgien und für das Königreich der Niederlande;
2,47 %	für das Königreich Dänemark und für das Königreich Norwegen;
1,75 %	für die Ukraine;
1,72 %	für die Republik Polen;
1,20 %	für die Republik Türkei;
0,84 %	für die Griechische Republik, für Rumänien und für die Republik Ungarn;
0,81 %	für die Tschechische Republik;
0,70 %	für die Republik Belarus;
0,67 %	für die Republik Bulgarien, für das Großherzogtum Luxemburg und für die Portugiesische Republik;
0,40 %	für die Slowakische Republik;

0,20 % für die Republik Armenien, für die Aserbaidschanische Republik, für Georgien, für die Republik Island, für die Republik Kasachstan und für die Republik Moldau.“

3. Im Protokoll über die Gemeinsame Beratungsgruppe entfällt Absatz 12.

Artikel 29

Das Protokoll über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 30

1. Änderungen der Anteilshöchstgrenzen, die nach dem Vertrag in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im Folgenden als Anpassungsübereinkommen bezeichnet, notifiziert werden, gelten auch als Änderungen der im Protokoll über nationale Obergrenzen und, auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats, im Protokoll über territoriale Obergrenzen angegebenen Zahlen, sofern

- (A) solche Änderungen im Einklang mit den Begrenzungen in Artikel IV Absätze 3 und 4 und Artikel V Absätze 4 und 5 des Vertrags stehen und
- (B) die zahlenmäßigen Begrenzungen in Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags im Verhältnis zu der Zeit angewendet werden, die zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens verstrichen ist.

2. In Fällen, in denen für solche Änderungen nach Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags die Zustimmung aller anderen Vertragsstaaten erforderlich wäre, gelten solche Änderungen als Änderungen der im Protokoll über nationale Obergrenzen angegebenen Zahlen, sofern kein Vertragsstaat innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens schriftlich Einwand gegen solche Änderungen erhebt.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gelten notifizierte Änderungen nicht als Änderungen des Protokolls über nationale Obergrenzen und des Protokolls über territoriale Obergrenzen, wenn ein Vertragsstaat eine einseitige Herabsetzung seiner Anteilshöchstgrenzen notifiziert, es sei denn auf Ersuchen dieses Vertragsstaats.

Artikel 31

1. Dieses Anpassungsübereinkommen bedarf der Ratifikation durch jeden Vertragsstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren.

2. Die Ratifikationsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

3. Dieses Anpassungsübereinkommen tritt zehn Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller in der Präambel genannten Vertragsstaaten in Kraft, wonach der Vertrag nur noch in seiner abgeänderten Form existiert.

4. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Anpassungsübereinkommens werden die in Artikel IV Absatz 4 und Artikel V Absatz 5 des Vertrags festgesetzten Zahlen im Verhältnis

zu der zwischen dem Datum des Inkrafttretens und der nächsten Überprüfungskonferenz nach Artikel XXI Absatz 1 verbleibenden Zeit reduziert.

5. Die Urschrift dieses Anpassungsübereinkommens, dessen deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt. Dieser übermittelt allen Vertragsstaaten gehörig beglaubigte Abschriften dieses Anpassungsübereinkommens.

6. Dieses Anpassungsübereinkommen wird vom Verwahrer nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Anpassungsübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 19. November 1999 in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache.